

Sozialbericht 2022

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Mensch und Gesellschaft

- Herausgeber:** Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Mensch und Gesellschaft
Kriegsstraße 100
76133 Karlsruhe
- Redaktion:** David Werner
Sachgebiet Sozial- und Jugendhilfeplanung; Bürgerschaftliches Engagement
- Telefon: 0721 936-69320
- E-Mail: david.werner@landratsamt-karlsruhe.de
- Internet: <https://www.landkreis-karlsruhe.de/jugendhilfeplanung>
- Mitarbeit:** Tanja Haller, Alexander Kaindl
- Danksagung:** Herzlichen Dank an alle, die am vorliegenden Bericht mitgewirkt haben.
- Printversion:** Weitere Printexemplare des Sozialberichts 2022 können per E-Mail an dezernat3@landratsamt-karlsruhe.de bestellt werden. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.
- Digitale Version:** Die digitale Version des Sozialberichts 2022 kann über folgenden QR-Code oder unter www.landkreis-karlsruhe.de/sozialbericht2022 eingesehen und heruntergeladen werden.



Vorwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der achte Sozialbericht des Landkreises Karlsruhe gibt einen umfassenden Überblick über die sich auch in den letzten Jahren kontinuierlich veränderte Sozialstruktur innerhalb des Landkreises Karlsruhe.

Außerordentliches wurde uns in den letzten Jahren abverlangt. Die Folgen der Corona-Pandemie und die gestiegenen Flüchtlingszahlen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit des Sozialdezernates. Dies - und die damit einhergehenden geringeren Personalressourcen - haben uns bewogen, den regelmäßigen Turnus der Sozialberichterstattung von einem drei- auf einen vierjährigen Rhythmus zu erweitern.

An Aktualität haben die Zahlen dennoch nicht verloren. So hat die Corona-Pandemie völlig neue Bedarfe hervorgerufen und bereits bestehende verstärkt. Hinzu kommen die Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine, der die größte Fluchtbewegung seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst hat und der uns - gemeinsam mit den Flüchtlingsbewegungen aus anderen Ländern - vor große Herausforderungen stellt. Trotz bemerkenswerter Unterstützung von Privaten hat sich Wohnraum im Landkreis Karlsruhe weiter verknappt.

Eine steigende Bevölkerungszahl bedeutet auch eine erhöhte Inanspruchnahme sozialer Unterstützungsangebote und eine höhere Belastung der Bildungseinrichtungen. Hinzu kommt, dass das Mehr an Leistungen, welches Bund und Land immer wieder in Aussicht stellen, von den Verwaltungen auch umsetzbar sein muss. Bei immer geringer werdenden finanziellen und vor allem personellen Ressourcen, bleibt dies eine der größten Herausforderungen für die kommenden Jahre. Wir werden uns zunehmend Gedanken darüber machen müssen, wie wir die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger überhaupt noch erfüllen können.

Auch ein Thema im relativ wohlhabenden Landkreis Karlsruhe ist die Armut bzw. Armutsgefährdung; die langfristigen Auswirkungen der Inflation sind hierbei noch nicht absehbar. Quartierskonzepte im Sinne von aktiven Nachbarschaften und sorgenden Strukturen im Sozialraum sind dabei ein wirkungsvolles Instrument zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen.

Mein Dank gilt an dieser Stelle den Kreisrätinnen und Kreisräten, insbesondere den Mitgliedern des Jugendhilfe- und Sozialausschusses. Ich danke den Städten und Gemeinden, den freien Trägern und den vielen Engagierten, die ehrenamtlich am Auf- und Ausbau der sozialen Infrastruktur mitwirken. Nicht zuletzt danke ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich mit großem Engagement tagtäglich den vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen stellen.

Dr. Christoph Schnaudigel,
Landrat des Landkreises Karlsruhe

Abkürzungsverzeichnis

ABW	ambulant begleitetes Wohnen
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AUB	Anschlussunterbringung
ausl.	ausländisch
AVdual	Ausbildungsvorbereitung dual
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BEI_BW	Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg gemäß § 13 i. V. m. § 118 SGB IX
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BEQUA	Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft im Landkreis Karlsruhe
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BuT	Bildung und Teilhabe
BuT KiZ	Bildung und Teilhabe Kinderzuschlag
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BW	Baden-Württemberg
BWF	Betreutes Wohnen in Familien
bwlv	Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemals
eLb	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EU	Europäische Union
EUAA	European Union Agency for Asylum; europäische Asylbehörde
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
eLb	erwerbsfähige Leistungsberechtigte, erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
FASD	Fetal Alcohol Spectrum Disorder; Fetale Alkoholspektrum-Störung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg
FrED	Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten
GATE	Großer Abenteuer Turm Ettlingen, Hochseilgarten
GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
GU	Gemeinschaftsunterbringung (vorläufige Unterbringung)
GVWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung
HH	Haushalt
HHG	Häftlingshilfegesetz
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt

HPFD	Heilpädagogischer Fachdienst
IAG	Interfraktionelle Arbeitsgruppe Sucht
IB	Internationaler Bund
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
jM	junge Menschen, 0 bis 26 Jahre
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JusT	Jugendschutzteam
k. A.	keine Angabe
KAST	Kommunale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtfragen
KBS	Knappschaft Bahn See
KGK	Kommunale Gesundheitskonferenz
KiB	Kompetenz in Beschäftigung, Beschäftigungsangebot der BEQUA
Kita	Kindertagesstätte
KJR	Kreisjugendring Landkreis Karlsruhe e.V.
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Komm.ONE	IT-Dienstleisterin für Kommunen in Baden-Württemberg
KPK	Kommunale Pflegekonferenz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
KWG	Kindeswohlgefährdung
LE	Leistungsempfängerin, Leistungsempfänger
LEA	Landeserstaufnahmeeinrichtung
L-BGG	Landes-Behindertengleichstellungsgesetz
LK	Landkreis
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkasse
mtl.	monatlich
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
PKH	Pflegekinderhilfe
PSG II	Zweites Pflegestärkungsgesetz
PUEG	Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
PZN	Psychiatrisches Zentrum Nordbaden
Reset C	Reset Cannabis Landkreis Karlsruhe
RG	Rauschgift
SBBZ	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SER	Soziales Entschädigungsrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XII	Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SGB XIV	Sozialgesetzbuch, Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung, in Kraft ab 01.01.2024
SKM	Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Karlsruhe e.V.
sog.	sogenannt
TageR	Tagespflege in anderen geeigneten Räumen
U3	unter drei Jahre; Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren
Ü3	über drei Jahre; Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
u. a.	unter anderem
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UKR	Ukraine
UMA	unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
UN	United Nations, Vereinte Nationen
UN-BRK	UN-Behinderten-Rechtskonvention
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees, Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen
VABO	Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen
VKL	Vorbereitungsklasse
VwV	Verwaltungsvorschrift
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
WG	Wohngemeinschaft
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz
z. T.	zum Teil

Anmerkung:

Der Sozialbericht 2022 verwendet grundsätzlich die weibliche und männliche Schreibweise. In Tabellen finden sich auch Abkürzungen. Gemeint sind jeweils beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	1
Vorwort	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Inhaltsverzeichnis	6
1. Sozialstruktur des Landkreises.....	9
1.1 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Karlsruhe.....	10
1.2 Zahl der jungen Menschen (0 bis 26 Jahre) im Landkreis Karlsruhe.....	12
1.3 Altersentwicklung im Landkreis Karlsruhe	13
1.4 Geburten, Sterbefälle und Wanderungen im Landkreis Karlsruhe.....	15
1.5 Bevölkerungsvorausrechnung.....	17
1.6 Familien- und Haushaltsstrukturen	18
2. Arbeitsmarkt	20
2.1 Situation auf dem Arbeitsmarkt.....	20
2.2 Grundsicherung für Arbeitssuchende	21
2.3 Finanzaufwand	22
3. Soziales	23
3.1 Beratung und soziale Unterstützung.....	25
3.1.1 Psychosoziale Betreuung	25
3.1.2 Suchthilfe und -prävention	27
3.1.3 Schuldnerberatung	31
3.1.4 Fachstelle Wohnungssicherung.....	32
3.2 Finanzielle Unterstützung.....	34
3.2.1 Bildung und Teilhabe	34
3.2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	36
3.2.3 Wohngeld	37
3.3 Betreuungsbehörde.....	38
3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen	39
3.4.1 Entwicklungen in der Eingliederungshilfe.....	40
3.4.2 Fallunabhängige Leistungen.....	45
3.4.3 Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen	45

3.4.4 Entwicklungen und Herausforderungen der Eingliederungshilfe	46
3.5 Hilfe zur Pflege	48
3.5.1 Stationäre Hilfe zur Pflege	49
3.5.2 Ambulante Hilfe zur Pflege	49
3.5.3 Tagespflege	51
3.5.4 Pflegestützpunkte im Landkreis Karlsruhe	51
3.6 Weitere Leistungen	53
3.6.1 Soziales Entschädigungsrecht	53
3.6.2 Schwerbehindertenrecht	54
3.6.3 Landesblindenhilfe	54
3.7 Finanzaufwand	55
4. Jugendhilfe	56
4.1 Prävention	58
4.1.1 Frühe Hilfen	59
4.1.2 Heilpädagogischer Fachdienst	61
4.1.3 STARKwerden	61
4.1.4 Psychologische Beratungsstellen	63
4.1.5 Weitere Präventionsmaßnahmen	66
4.2 Individuelle Hilfen	68
4.2.1 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	68
4.2.2 Pflegekinderhilfe	70
4.2.3 Unterbringung und Versorgung von UMA	71
4.3 Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen	72
4.4 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit sowie Kinder- und Jugendschutz	74
4.4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	74
4.4.2 Kreisjugendring Landkreis Karlsruhe e.V.	75
4.4.3 Schulsozialarbeit	76
4.5 Verfahren vor den Familiengerichten und nach dem Jugendgerichtsgesetz	78
4.5.1 Jugendhilfe im Strafverfahren	78
4.5.2 Adoptionsverfahren	79
4.6 Wirtschaftliche Jugendhilfe	80
4.7 Beistandschaft, Vormundschaft und Unterhaltsvorschuss	81

4.7.1 Beistandschaften	81
4.7.2 Amtsvormundschaften und -pflegschaften	84
4.7.3 Unterhaltsvorschuss	85
4.8 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege	86
4.9 Finanzaufwand	89
5. Aufnahme und Integration von Geflüchteten	91
5.1 Aufnahme.....	92
5.1.1 Vorläufige Unterbringung	93
5.1.2 Anschlussunterbringung	96
5.2 Integrations- und Rückkehrberatung für Migrantinnen, Migranten und Geflüchtete	97
5.2.1 Soziale Beratung	98
5.2.2 Integrationsmanagement	98
5.2.3 Rückkehrberatung	101
5.2.4 Digitale Beratungsformen	102
5.3 Weitere Leistungen der Kreisintegrationsstelle	103
5.3.1 Kontaktstellen Integration und Bürgerschaft	103
5.3.2 Spracherwerb und Bildungszugänge	104
5.3.3 Arbeitsmarktintegration	105
5.4 Finanzaufwand	106
6. Querschnittsthemen	107
6.1 Armut	107
6.2 Quartiersentwicklung	111
6.3 Bürgerschaftliches Engagement und Familienzentren.....	114
6.4 Kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe	116
Ausblick	118
Anhangsverzeichnis.....	119

1. Sozialstruktur des Landkreises

Kommunale Sozialplanung hat die Aufgabe, Dienste und Einrichtungen, die zur Sicherstellung von sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit erforderlich sind, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Sie soll dabei die kommunale Sozialpolitik durch geeignete Maßnahmen konkretisieren und spezifische Bevölkerungsgruppen in ihren Bedarfslagen unterstützen.

Der Sozialbericht 2022 stellt einerseits eine Übersicht über die Leistungen und Angebote der Sozialverwaltung des Landkreises Karlsruhe in den Jahren 2018 bis 2022 dar. Es werden Entwicklungen beschrieben und aufgezeigt, wie auf (z. T. unvorhersehbare) Ereignisse reagiert wurde. Zugleich bietet er die Grundlage für zukünftige sozialplanerische Prozesse, indem auf neue Bedarfslagen, gesetzliche Neuerungen und aktuelle sowie zukünftige Herausforderungen eingegangen wird.

Eine wichtige Grundlage hierfür stellen die in diesem Kapitel dargestellten Sozialstrukturdaten dar. Hierbei wird im Besonderen auf

- die Bevölkerungsentwicklung
- die Zahl der jungen Menschen
- die Altersentwicklung
- die Geburten, Sterbefälle, Wanderungen
- die Bevölkerungsvorausrechnung sowie
- die Familien- und Haushaltsstrukturen

im Landkreis Karlsruhe eingegangen. Die Daten wurden nach Möglichkeit auf die 32 Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe heruntergebrochen, um die Verantwortlichen vor Ort in Ihrer Arbeit zu unterstützen und einen fachlichen Austausch zu ermöglichen. Als Stichtag wurde jeweils der 31. Dezember 2022 zu Grunde gelegt.

Bei den Daten spiegeln sich zum einen Entwicklungen wider, die bereits seit Jahren andauern, wie beispielsweise der demografische Wandel. Dieser wird in der Zukunft u. a. zu einem weiteren Anstieg der Einwohnerinnen und Einwohner ab 67 Jahren führen. Die Zahl der Menschen, welche älter als 80 Jahre sind, wird noch stärker ansteigen. Zum anderen bilden die Statistiken solche Entwicklungen ab, die den Landkreis Karlsruhe unvorhergesehen und damit nahezu unvorbereitet getroffen haben. So haben die Geflüchteten, welche ab Februar 2022 infolge des Ukrainekriegs in den Landkreis kamen, u. a. zu einem weiteren Anstieg der Einwohnerzahl im Landkreis Karlsruhe geführt, aber vor allem große sozialpolitische Herausforderungen mit sich gebracht.

1.1 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Karlsruhe

Stadt/Gemeinde	EW	Entwicklung zu 2018	ausl. EW	Anteil ausl. EW	Menschen mit Schwerbehinderung*	Anteil Menschen mit Schwerbehinderung
Bad Schönborn	13.565	1,33 %	2.431	17,92 %	1.176	8,67 %
Bretten	30.600	2,09 %	7.298	23,85 %	2.699	8,82 %
Bruchsal	46.990	4,31 %	9.981	21,24 %	4.046	8,61 %
Dettenheim	6.859	3,92 %	652	9,51 %	591	8,62 %
Eggenstein-Leopoldshafen	17.416	1,84 %	2.606	14,96 %	1.379	7,92 %
Ettlingen	39.236	0,86 %	5.614	14,31 %	3.576	9,11 %
Forst	8.162	1,44 %	1.151	14,10 %	722	8,85 %
Gondelsheim	4.126	4,38 %	641	15,54 %	337	8,17 %
Graben-Neudorf	12.457	2,13 %	1.670	13,41 %	1.150	9,23 %
Hambrücken	5.620	1,37 %	547	9,73 %	594	10,57 %
Karlsbad	16.193	2,06 %	1.982	12,24 %	1.355	8,37 %
Karlsdorf-Neuthard	10.952	1,99 %	1.613	14,73 %	856	7,82 %
Kraichtal	14.902	0,54 %	2.038	13,68 %	1.388	9,31 %
Kronau	6.022	2,50 %	643	10,68 %	568	9,43 %
Kürnbach	2.371	0,72 %	317	13,37 %	209	8,81 %
Linkenheim-Hochstetten	12.659	3,60 %	1.803	14,24 %	994	7,85 %
Malsch	15.237	2,98 %	2.469	16,20 %	1.217	7,99 %
Marxzell	5.122	0,10 %	425	8,30 %	417	8,14 %
Oberderdingen	11.773	7,76 %	2.295	19,49 %	991	8,42 %
Oberhausen-Rheinhausen	9.693	1,35 %	1.093	11,28 %	946	9,76 %
Östringen	13.556	1,70 %	2.084	15,37 %	1.279	9,43 %
Pfinztal	18.865	1,76 %	3.083	16,34 %	1.555	8,24 %
Philippsburg	13.889	2,16 %	3.254	23,43 %	1.266	9,12 %
Rheinstetten	21.238	1,49 %	2.472	11,64 %	1.901	8,95 %
Stutensee	25.310	2,52 %	4.087	16,15 %	1.893	7,48 %
Sulzfeld	5.133	6,34 %	885	17,24 %	526	10,25 %
Ubstadt-Weiher	13.517	2,27 %	1.486	10,99 %	1.069	7,91 %
Waghäusel	22.121	2,29 %	2.930	13,25 %	2.062	9,32 %
Waldbronn	13.650	0,40 %	1.968	14,4 2%	1.119	8,20 %
Walzbachtal	9.980	2,00 %	1.246	12,48 %	846	8,48 %
Weingarten	10.587	0,45 %	1.364	12,88 %	788	7,44 %
Zaisenhausen	1.889	7,64 %	250	13,23 %	170	9,00 %
Landkreis Karlsruhe	459.690	2,28 %	72.378	15,74 %	39.685	8,63 %
davon männlich	229.244	2,10 %	37.996	16,5 7%	k. A.	k. A.
davon weiblich	230.446	2,46 %	34.382	14,92 %	k. A.	k. A.

EW = Einwohnerinnen und Einwohner

ausl. EW = ausländische Einwohnerinnen und Einwohner

*Als schwerbehindert gelten Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 % haben.

Datenquelle: Jährliche Datenlieferung Komm.ONE und Einwohnermeldeamt Stadt Philippsburg

Gesamtentwicklung Landkreis

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
EW	449.452	450.273	451.924	453.475	459.690	2,28 %
ausl. EW	60.931	62.457	63.805	65.550	72.378	18,79 %
Anteil ausl. EW	13,56 %	13,87 %	14,12 %	14,46 %	15,74 %	2,18 %
Menschen mit Schwerbehinderung	38.761	40.626	40.751	42.162	39.685	2,38 %
Anteil Menschen mit Schwerbehinderung	8,62 %	9,02 %	9,02 %	9,30 %	8,63 %	0,01 %

EW = Einwohnerinnen und Einwohner

ausl. EW = ausländische Einwohnerinnen und Einwohner

Datenquelle: Datenlieferung Komm.ONE, Stadt Philippsburg und statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Der Landkreis Karlsruhe erlebt weiter einen Anstieg seiner Bevölkerung. Lebten zum Stichtag 31. Dezember 2018 noch knapp 450.000 Menschen in den zum Landkreis gehörenden Städten und Gemeinden, stieg die Zahl bis zum 31. Dezember 2022 um mehr als 10.000 an. Eine positive Bevölkerungsentwicklung kann dabei in allen Landkreiskommunen festgestellt werden; die Verteilung ist jedoch recht unterschiedlich.

Einen großen Anteil an dem Wachstum haben der Ukrainekrieg und die Aufnahme schutzsuchender Menschen, vor allem Frauen, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen. Dies führte auch dazu, dass der Anteil ausländischer Menschen an der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Vergleich zu 2018 um mehr als zwei Prozentpunkte anstieg und der Wert Ende 2022 bei 15,74 Prozent lag.

Während die Zahl der Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern insbesondere während der Corona-Pandemie zurückging, erhöhte sich ihre Zahl im Laufe des Jahres 2022 wieder erheblich. Diese Entwicklung setzt sich auch 2023 fort und stellt neben den staatlichen Institutionen, die die Versorgung und Unterbringung der Geflüchteten sicherzustellen haben, auch die Gesellschaft erneut vor große Herausforderungen. Während die Wirtschaft im Landkreis Karlsruhe weiterhin über einen aufnahmefähigen Arbeitsmarkt verfügt, führt der fortwährende Anstieg der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zu Herausforderungen in anderen Feldern. Knapper Wohnraum und steigende Preise führen nicht selten zu prekären Wohnverhältnissen bzw. machen staatliche Unterstützung notwendig. Auch Kindertageseinrichtungen und Schulen haben Schwierigkeiten, den fortwährenden Anstieg der Anzahl der Kinder zu bewältigen.

1.2 Zahl der jungen Menschen (0 bis 26 Jahre) im Landkreis Karlsruhe

Stadt/Gemeinde	0-2 Jahre	3-5 Jahre	6-13 Jahre	14-17 Jahre	18-20 Jahre	21-26 Jahre	0-26 Jahre
Bad Schönborn	418	375	1.056	508	407	885	3.649
Bretten	797	823	2.225	1.212	996	2.071	8.124
Bruchsal	1.338	1.311	3.493	1.814	1351	3.208	1.2515
Dettenheim	208	210	539	221	174	352	1.704
Eggenstein-Leopoldshafen	453	442	1.316	651	494	1.120	4.476
Ettlingen	1.026	1.026	2685	1328	928	2.028	9.021
Forst	207	234	638	319	243	477	2.118
Gondelsheim	155	128	383	148	106	247	1.167
Graben-Neudorf	404	359	937	452	326	755	3.233
Hambrücken	133	168	392	215	167	345	1.420
Karlsbad	480	495	1.176	579	419	885	4.034
Karlsdorf-Neuthard	298	344	841	397	291	668	2.839
Kraichtal	407	438	1.070	593	447	885	3.840
Kronau	189	197	439	202	170	373	1.570
Kürnbach	62	70	206	91	63	114	606
Linkenheim-Hochstetten	383	359	969	458	320	692	3.181
Malsch	399	384	1.075	588	435	914	3.795
Marxzell	140	147	342	158	135	286	1.208
Oberderdingen	377	422	1.002	454	378	747	3.380
Oberhausen-Rheinhausen	267	258	688	320	208	538	2.279
Östringen	377	397	994	517	418	831	3.534
Pfintztal	512	557	1.434	738	533	1.158	4.932
Philippsburg	432	431	1.137	602	436	903	3.941
Rheinstetten	617	540	1.500	737	559	1.244	5.197
Stutensee	673	722	2.041	1.058	726	1.617	6.837
Sulzfeld	155	153	345	176	162	364	1.355
Ubstadt-Weiher	396	370	1.022	492	394	843	3.517
Waghäusel	590	689	1.728	825	595	1.331	5.758
Waldbronn	377	397	1.021	471	358	769	3.393
Walzbachtal	298	309	830	338	279	547	2.601
Weingarten	304	349	923	438	328	594	2.936
Zaisenhausen	64	68	148	63	44	105	492
Landkreis Karlsruhe	12.936	13.172	34.595	17.163	12.890	27.896	118.652

Datenquelle: Datenlieferung Komm.ONE, Stadt Philippsburg

Bei der Darstellung der Zahl der jungen Menschen im Sozialbericht 2022 wurde mehreren Entwicklungen Rechnung getragen. Neu ist zum einen die separate Ausweisung der Kinder im Alter von null bis zwei Jahren. Die ist der Tatsache geschuldet, dass im Landkreis Karlsruhe immer mehr Kinder im Alter von unter drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen. Zugleich wurde die Darstellung an die gesetzliche Definition des SGB VIII angepasst, der zufolge Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, zu den jungen Menschen gerechnet werden.

Die Zahl der jungen Menschen im Landkreis Karlsruhe hat sich im Berichtszeitraum nur geringfügig erhöht und betrug 118.652 zum 31. Dezember 2022. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ging damit leicht zurück. Auffallend ist, dass sich die verschiedenen Alterskohorten unterschiedlich entwickelt haben. Die Zahl der Kinder (unter 14 Jahren) stieg kräftig an, was sich unmittelbar auf die Situation in den Kindertagesstätten und Schulen auswirkt. Im Gegensatz dazu ging die Zahl der jungen Volljährigen (18 bis 26 Jahre) fast im gleichen Umfang zurück. Die Zahl der Jugendlichen blieb im Vergleich zu 2018 nahezu konstant.

Gesamtentwicklung Landkreis

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Kinder (0-13 Jahre)	56.929	57.418	58.099	58.949	60.703	6,63 %
Jugendliche (14-17 Jahre)	17.043	16.812	16.820	16.839	17.163	0,70 %
junge Volljährige (18-26 Jahre)	43.210	42.370	41.451	40.642	40.786	-5,61 %
junge Menschen (0-26 Jahre)	117.182	116.600	116.370	116.430	118.652	1,25 %
Anteil junger Menschen an Gesamtbevölkerung	26,07 %	25,90 %	25,75 %	25,68 %	25,81 %	-0,26 %

Datenquelle: Datenlieferung Komm.ONE und Einwohnermeldeamt Stadt Philippsburg

1.3 Altersentwicklung im Landkreis Karlsruhe

Auch wenn die Zahl der jungen Menschen, anders als noch vor einigen Jahren prognostiziert, zumindest im Landkreis Karlsruhe über die letzten vier Jahre nicht abgenommen hat, setzt sich der demografische Wandel fort. In diesen Zusammenhang passt insbesondere die Entwicklung bei den Einwohnerinnen und Einwohnern, die älter als 80 Jahre sind. Nachdem bereits der Sozialbericht 2018 einen Anstieg um mehr als 16 Prozent dieser Alterskohorte festgestellt hat, wuchs die Zahl in den Folgejahren weiter an. Zum 31. Dezember 2022 lebten 32.368 Menschen über 80 Jahren in den Landkreiskommunen. Diese Personengruppe machte damit erstmals mehr als sieben Prozent aller Einwohnerinnen und Einwohner aus.

Bei der Verteilung auf die zum Landkreis Karlsruhe gehörenden Städte und Gemeinden gibt es durchaus Unterschiede. Mancherorts beträgt ihr Anteil fast 10 Prozent, anderswo gerade mal die Hälfte. Bezogen auf den Altersdurchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner liegt der Landkreis mit 44,7 Jahre über dem Wert für die angrenzende Stadt Karlsruhe (42,8 Jahre), aber auch über dem baden-württembergischen Durchschnitt (43,8 Jahre).

Stadt/Gemeinde	27-54 Jahre	55-66 Jahre	67-79 Jahre	80 Jahre und älter	Anteil 80 Jahre und älter	EW
Bad Schönborn	5.254	2.404	1.438	820	6,04 %	13.565
Bretten	11.390	5.421	3.701	1.964	6,42 %	30.600
Bruchsal	18.017	8.161	5.252	3.045	6,48 %	46.990
Dettenheim	2.343	1.401	971	440	6,41 %	6.859
Eggenstein-Leopoldshafen	6.227	3.150	2.227	1.336	7,67 %	17.416
Ettlingen	13.223	7.587	5.601	3.804	9,70 %	39.236
Forst	2.903	1.563	1.050	528	6,47 %	8.162
Gondelsheim	1.581	740	430	208	5,04 %	4.126
Graben-Neudorf	4.542	2.442	1.483	757	6,08 %	12.457
Hambrücken	2.029	1.142	677	352	6,26 %	5.620
Karlsbad	5.596	3.165	2.188	1.210	7,47 %	16.193
Karlsdorf-Neuthard	4.126	2.022	1.272	693	6,33 %	10.952
Kraichtal	5.298	2.991	1.778	995	6,68 %	14.902
Kronau	2.211	1.157	739	345	5,73 %	6.022
Kürnbach	830	464	295	176	7,42 %	2.371
Linkenheim-Hochstetten	4.527	2.450	1.615	886	7,00 %	12.659
Malsch	5.568	3.029	1.827	1.018	6,68 %	15.237
Marxzell	1.722	1.104	665	423	8,26 %	5.122
Oberderdingen	4.343	2.068	1.287	695	5,90 %	11.773
Oberhausen-Rheinhausen	3.428	2.002	1.308	676	6,97 %	9.693
Östringen	4.923	2.607	1.661	831	6,13 %	13.556
Pfintztal	6.734	3.476	2.338	1.385	7,34 %	18.865
Philippsburg	5.165	2.388	1.598	797	5,74 %	13.889
Rheinstetten	7.298	4.057	2.832	1.854	8,73 %	21.238
Stutensee	9.053	4.629	3.113	1.678	6,63 %	25.310
Sulzfeld	1.815	1.011	561	391	7,62 %	5.133
Ubstadt-Weiher	4.893	2.696	1.564	847	6,27 %	13.517
Waghäusel	8.315	3.961	2.678	1.409	6,37 %	22.121
Waldbronn	4.729	2.516	1.755	1.257	9,21 %	13.650
Walzbachtal	3.557	1.942	1.214	666	6,67 %	9.980
Weingarten	3.805	1.838	1.234	774	7,31 %	10.587
Zaisenhausen	718	372	199	108	5,72 %	1.889
Landkreis Karlsruhe	166.163	85.956	56.551	32.368	7,04 %	459.690

EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Datenquelle: Datenlieferung Komm.ONE und Einwohnermeldeamt Stadt Philippsburg

Gesamtentwicklung Landkreis

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Einwohner über 80 Jahre	28.355	29.899	31.325	32.307	32.368	14,15 %
Anteil Einwohner über 80 Jahre an Gesamtbevölkerung	6,31%	6,64%	6,93%	7,12%	7,04%	0,73 %

Datenquelle: Datenlieferung Komm.ONE und Einwohnermeldeamt Stadt Philippsburg

1.4 Geburten, Sterbefälle und Wanderungen im Landkreis Karlsruhe

Stadt/Gemeinde	Geburten	Sterbefälle	natürliche Wachstumsrate	Zuzüge	Wegzüge	Wanderungssaldo
Bad Schönborn	118	179	-61	1.479	1.062	417
Bretten, Stadt	262	336	-74	2.943	2.716	227
Bruchsal, Stadt	405	513	-108	4.259	3.210	1049
Dettenheim	144	183	-39	3.160	2.744	416
Eggenstein-Leopoldshafen	317	523	-206	2.603	1.981	622
Ettlingen, Stadt	55	73	-18	735	615	120
Forst	53	31	22	300	293	7
Gondelsheim	128	126	2	882	710	172
Graben-Neudorf	36	70	-34	327	305	22
Hambrücken	146	204	-58	1.164	945	219
Karlsbad	92	101	-9	1.009	827	182
Karlsdorf-Neuthard	114	211	-97	1.097	1.000	97
Kraichtal, Stadt	49	60	-11	362	333	29
Kronau	21	24	-3	223	210	13
Kürnbach	105	126	-21	949	768	181
Linkenheim-Hochstetten	135	213	-78	1.603	1.211	392
Malsch	36	70	-34	391	309	82
Marxzell	135	112	23	1.087	824	263
Oberderdingen	89	139	-50	711	612	99
Oberhausen-Rheinhausen	111	139	-28	1.064	805	259
Östringen, Stadt	165	234	-69	1.532	1.427	105
Pfintztal	130	149	-19	1.193	995	198
Philippsburg, Stadt	215	269	-54	1.542	1.122	420
Rheinstetten, Stadt	223	258	-35	2.152	1.833	319
Stutensee, Stadt	46	52	-6	701	474	227
Sulzfeld	128	142	-14	1.042	836	206
Ubstadt-Weiher	176	243	-67	1.662	1.323	339
Waghäusel, Stadt	90	100	-10	661	569	92
Waldbronn	103	106	-3	858	716	142
Walzbachtal	16	14	2	135	84	51
Weingarten (Baden)	118	179	-61	1.479	1.062	417
Zaisenhausen	262	336	-74	2.943	2.716	227
Landkreis Karlsruhe	3.843	5.000	-1.157	37.826	30.859	6.967

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Gesamtentwicklung Landkreis

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Geburten	4.061	4.036	4.117	4.351	3.843	-5,37%
Sterbefälle	4.764	4.799	4.920	5.147	5.000	4,95%
Wachstumsrate	-703	-763	-200	-796	-1.157	64,58%
Zugezogene	32.493	32.330	30.806	30.804	39.435	21,36%
Weggezogene	30.128	30.475	28.177	28.271	32.040	6,35%
Wanderungssaldo	2.365	1.855	2.629	2.533	7.395	212,68%

Nachdem die Zahl der Geburten bis 2021 weiter angestiegen war, kam es hier im Jahr 2022 zu einem Rückgang um fast zwölf Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Rückgang und die weiterhin hohe Zahl von Sterbefällen sorgte dafür, dass die natürliche Wachstumsrate des Landkreises Karlsruhe erneut negativ ausfiel. Maßgeblicher Grund für die hohe Zahl von Sterbefällen ist der demografische Wandel, durch welchen sich die Zahl der hochaltrigen Einwohnerinnen und Einwohner erhöht hat und in Zukunft weiter erhöhen wird. Als zusätzliche Faktoren macht das Statistische Landesamt Baden-Württemberg für das Jahr 2022 für das gesamte Bundesland eine erhöhte Sterblichkeit, die vor allem auf die Corona-Pandemie sowie einen Hitze-Sommer zurückzuführen sei, aus.

Dass sich die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den 32 landkreiszugehörigen Städten und Gemeinden trotzdem erhöhte, lag an der hohen Zahl von Zuzügen, welche die der Wegzüge bei Weitem überstieg. Hier schlägt sich insbesondere die hohe Zahl Geflüchteter aus der Ukraine nieder. In Bezug auf das Land Baden-Württemberg wurde im Jahr 2022 ein neuer Höchstwert bei den Zuzügen verzeichnet. Gleichzeitig waren die Wanderungsgewinne lediglich 1990, im Jahr der Wiedervereinigung, sowie 2015 noch höher bzw. auf einem ähnlichen Niveau.

1.5 Bevölkerungsvorausrechnung

Altersgruppe	Stand Bevölkerung 31.12.2022	Stand Bevölkerung 31.12.2030	Stand Bevölkerung 31.12.2040	Entwicklung zu 2022
0 bis 26 Jahre	118.652	120.239	120.957	1,94%
27 bis 66 Jahre	252.119	224.402	222.488	-11,75%
67 bis 79 Jahre	56.551	77.088	75.464	33,44%
80 Jahre und älter	32.368	35.386	40.631	25,53%
Landkreis Karlsruhe	459.690	457.115	459.540	-0,03%

Grundlage für die Bevölkerungsvorausrechnungen sind die Einwohnerzahlen zum 31.12.2022

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Bevölkerungsentwicklung hat für die sozialplanerischen Aufgaben der Städte und Gemeinden, aber auch der Landkreisverwaltung, eine große Relevanz, gilt es doch, die für die Zukunft notwendigen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu schaffen. Dies bezieht Strukturen mit ein, die u. a. mit Blick auf den weiter steigenden Arbeits- und Fachkräftemangel unterstützend wirken (insb. Sorgestrukturen im Sozialraum).

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg geht davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Karlsruhe bis zum Jahr 2040 nahezu gleichbleibt. Verschiebungen wird es vor allem bei der Zusammensetzung der Altersgruppen geben. Der demografische Wandel zeigt sich auch dadurch, dass die Gruppe der Menschen im Alter von 67 bis 79 Jahren sowie auch die der über 80-Jährigen sehr stark ansteigen soll. Dies bietet einerseits neue Chancen, beispielsweise wenn sich Menschen im Ruhestand in der Betreuung der Enkelkinder oder im Ehrenamt engagieren. Andererseits stellt es nicht nur die Städte, Gemeinden und den Landkreis vor große Herausforderungen. Das Pflegerisiko steigt mit zunehmendem Alter und damit auch der Bedarf für entsprechende Angebote. Erschwert wird die Situation dadurch, dass die Gruppe der 27- bis 66-Jährigen im gleichen Zeitraum um mehr als zehn Prozent zurückgehen soll. Immer weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter stehen damit immer mehr Menschen im Ruhestand gegenüber.

1.6 Familien- und Haushaltsstrukturen

Stadt/Gemeinde	HH mit 1 Kind	HH mit 2 Kindern	HH mit 3 Kindern	HH mit 4 Kindern	HH mit 5 Kindern und mehr	HH ohne Kinder	HH gesamt
Bad Schönborn	889	673	143	29	6	6.763	8.503
Bretten	1.916	1.390	344	68	21	16.251	19.990
Bruchsal	3.073	2.118	541	114	34	24.806	30.686
Dettenheim	419	347	76	19	4	3.419	4.284
Eggenstein-Leopoldshafen	1.086	830	194	30	12	9.383	11.535
Ettlingen	2.346	1.719	398	79	17	21.862	26.421
Forst	535	413	87	16	4	4.225	5.280
Gondelsheim	315	194	56	13	3	1.898	2.479
Graben-Neudorf	772	558	132	29	9	6.160	7.660
Hambrücken	373	244	42	14	3	2.805	3.481
Karlsbad	971	800	196	55	10	8.882	10.914
Karlsdorf-Neuthard	692	506	132	20	8	5.504	6.862
Kraichtal	981	697	170	32	11	7.565	9.456
Kronau	382	300	62	8	0	2.977	3.729
Kürnbach	153	109	38	5	4	1.176	1.485
Linkenheim-Hochstetten	748	614	120	27	5	6.066	7.580
Malsch	945	705	163	26	3	8.170	10.012
Marxzell	273	237	51	15	2	2.810	3.388
Oberderdingen	699	627	163	31	20	5.799	7.339
Oberhausen-Rheinhausen	612	438	99	19	2	5.100	6.270
Östringen	879	671	136	25	9	7.036	8.756
Pfinztal	1.161	886	240	48	12	9.891	12.238
Philippsburg	713	574	157	32	12	6.623	8.111
Rheinstetten	1.374	989	196	30	9	11.164	13.762
Stutensee	1.521	1.200	292	57	20	12.115	15.205
Sulzfeld	323	228	52	11	4	2.776	3.394
Ubstadt-Weiher	833	630	128	20	1	6.811	8.423
Waghäusel	1.415	1.027	260	47	14	10.895	13.658
Waldbronn	791	642	137	18	7	6.967	8.562
Walzbachtal	616	476	124	22	16	5.055	6.309
Weingarten	644	530	136	28	11	4.971	6.320
Zaisenhausen	124	105	22	4	0	902	1.157
Landkreis Karlsruhe	28.574	21.477	5.087	991	293	236.827	293.249

HH = Haushalt

Datenquelle: Datenlieferung Komm.ONE, Stadt Philippsburg

Gesamtentwicklung Landkreis

	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2020
1 Kind	27.731	28.307	28.574	3,04 %
2 Kinder	20.370	21.188	21.477	5,43 %
3 Kinder	4.679	5.019	5.087	8,72 %
4 Kinder	952	986	991	4,10 %
5 und mehr Kinder	254	274	293	15,35 %
ohne Kinder unter 18	227.766	234.261	236.827	3,98 %
Gesamthaushalte	281.752	290.035	293.249	4,08 %

Datenquelle: Datenlieferung Komm.ONE, Stadt Philippsburg. Die differenzierten Daten liegen dem Landkreis Karlsruhe erst ab dem Jahr 2020 vor.

Die Zahl der Haushalte im Landkreis Karlsruhe hat sich, wie auch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, von 2020 bis 2022 weiter erhöht. Haushalte mit Kindern machen weiterhin weniger als ein Fünftel der Gesamtzahl aus. Der relativ starke Anstieg bei den Familien mit drei, vier, fünf und mehr Kindern ist insbesondere auf das Zuwanderungsgeschehen der vergangenen Jahre zurückzuführen.

Auf Grundlage des 2021 durchgeführten Mikrozensus gibt das Statistische Landesamt für Baden-Württemberg den Anteil von Ein-Eltern-Familien mit 20,05 Prozent an¹. Rund 80 Prozent der Familien seien demgegenüber Paarfamilien. Insgesamt wird die Zahl der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg mit rund 332.000 Personen angegeben. Betrachtet man die Situation mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwachsen, beläuft sich ihr Wert landesweit auf 237.000, was an einem Anteil von 13 Prozent aller Minderjährigen entspricht. Wird dieser Anteil auch für den Landkreis Karlsruhe angenommen, so leben mehr als 10.000 aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren im Landkreis Karlsruhe bei einem alleinerziehenden Elternteil.

Keine Berücksichtigung in den Daten findet die Entwicklung infolge des Ukrainekriegs. Ab Februar 2022 kam eine große Zahl ukrainischer Geflüchteter in den Landkreis Karlsruhe, darunter ein großer Anteil von Frauen mit Kindern. Dadurch hat sich die Zahl der Alleinerziehenden und damit ihr Anteil an allen Familien nochmals erhöht.

Alleinerziehende Väter und Mütter, die den überwiegenden Teil der Alleinerziehenden ausmachen, sind häufig auf Unterstützung angewiesen. Die Landkreisverwaltung kooperiert hierzu eng mit den Städten und Gemeinden sowie mit freien Trägern, um bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Alleinerziehende bereitstellen zu können, die über die gesetzlichen Leistungen (z. B. Unterhaltsvorschuss) hinausgehen.

¹ <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2022229> (entnommen am 25.08.2023)

2. Arbeitsmarkt

2.1 Situation auf dem Arbeitsmarkt

Die Beschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zur Eindämmung des Pandemiegeschehens haben die Entwicklungen am Arbeitsmarkt ab März 2020 maßgeblich bestimmt. Das öffentliche Leben und der Handel sind als Folge der Kontaktbeschränkungen zeitweise zum Erliegen gekommen. Betroffen waren vor allem Gewerbe, Betriebe sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer in den Wirtschaftsbranchen Handel, Gastronomie und Dienstleistungen im öffentlichen Raum.

Der Gesetzgeber hat mit breit angelegten Maßnahmen der Förderung und zur Existenzsicherung auf die bevorstehenden Krisensituationen frühzeitig reagiert. Mit ganzen Bündeln von Gesetzen wurden entstehende Härten und Verdienstaufschläge abgefedert – die Betroffenen erhielten strukturelle und finanzielle Einzelhilfen. Mit mehreren gesetzlichen Schutzpaketen wurde der Zugang zu Sozialleistungen ermöglicht und erleichtert sowie die Leistungsansprüche für betroffene Bürgerinnen und Bürger spürbar erhöht.

Wesentliche Elemente dieser staatlichen Schutzpakete waren die erleichterten Zugänge und die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, die Verlängerung der Ansprüche aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und die erleichterten Zugänge in die Grundsicherung für erwerbsfähige Personen. Arbeitslosengeld II wurde – zuletzt bis 31. Dezember 2022 – noch geleistet, selbst wenn Vermögen verfügbar war; die Kosten der Wohnung wurden ungeachtet der Höhe der Wohnkosten übernommen. Lebensunterhalt und Unterkunft von Selbständigen, deren Einkommensquelle weggefallen war und Menschen, die arbeitslos geworden sind, konnten damit gesichert werden. Kurzarbeitergeld sicherte den Erhalt der Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ansonsten arbeitslos geworden wären.

Die durch den Ukrainekrieg ausgelöste Verknappung von Energie führte zu einer schmerzhaften Erhöhung der Energie- und Rohstoffpreise. Wegen der allgemeinen Preissteigerung und inflationären Risiken wurde mit erheblichen Folgen auf den Beschäftigungsstand gerechnet – diese Folgen sind indes weitgehend ausgeblieben.

Der regionale Arbeitsmarkt ist – nach wie vor – geprägt von einem Mangel an Arbeitskräften. Es fehlen nicht nur Fachkräfte in Industrie, Handwerk und Dienstleistung; Arbeitskräftenachfrage besteht ebenso nach Hochschulabsolventen als auch nach Arbeitskräften in Helfer- und Anlernberufen. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist aktuell weitgehend unbeeindruckt und abgekoppelt von den allgemeinen wirtschaftlichen Risiken.

2.2 Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Aufgabenschwerpunkte des Jobcenters haben sich zuletzt verändert. Zentrale Aufgaben sind die Bewältigung der Aufgaben aus Flucht und Migration und der negativen Folgen des verstetigten und langandauernden Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II bis 31. Dezember 2022, Bürgergeld ab 1. Januar 2023).

Als Folge der Beschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zur Eindämmung des Pandemiegeschehens mussten ab Mitte 2020 mehr Menschen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) in Anspruch nehmen. Bereits Anfang 2022 war jedoch die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher wieder auf das „Vorkrisenniveau“ abgesunken.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes von Menschen mit Fluchthintergrund wird zunehmend Aufgabe der Jobcenter. Nachdem über die Anträge auf Asyl entschieden und die Anerkennung als Geflüchtete durch das Bundesamt für Migration und Flucht erfolgt ist, wird der Lebensunterhalt dieses Personenkreises über die Grundsicherung für Erwerbsfähige sichergestellt.

Seit 1. Juni 2022 sind die Jobcenter zudem für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und die Integration in Erwerbstätigkeit für die Schutzsuchenden aus der Ukraine zuständig.

Inzwischen stammt ein Drittel der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen des Jobcenters Landkreis Karlsruhe aus dem Kreis der Geflüchteten und schutzsuchenden Menschen – je zur Hälfte stammen diese Personen aus der Ukraine und aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien).

Das Jobcenter ist nach dem kommunalen Träger und den Kommunen, die Aufenthalt, Unterbringung und die Erstbewilligung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbringen und leisten, die zentrale Behörde zur Bewältigung der Aufgabenstellungen aus Flucht geworden. Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Wohnung ist das Jobcenter zuständig für die Integration in Erwerbstätigkeit. Zunächst durchlaufen die Geflüchteten in der Regel die Angebote des Bundes zur Sprachförderung (Deutsch- und Integrationskurse), anschließend kann das Jobcenter alle gesetzlichen Integrationsleistungen, vorrangig Maßnahmen der beruflichen Qualifikation, erbringen.

Im Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld (ohne Schutzsuchende aus der Ukraine) stehen 32,0 Prozent und damit jeder Dritte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ab dem 15. Lebensjahr) seit mehr als vier Jahren im Leistungsbezug; dies ist zwar bundes- und landesweit ein vergleichsweise niedriger Anteil (Bund: 47,7 Prozent, Baden-Württemberg: 18,4 Prozent - alle Datenstände Berichtsmonat Juni 2022) – dennoch gewinnen die sog. Verhärtungs- und Verbleibrisiken in der Grundsicherung zunehmend an Bedeutung.

Als zentrale Aufgabe der kommenden Jahre stellt sich die Integration der infolge von Flucht und anderer Migration nach Deutschland gekommener Menschen in den Arbeitsmarkt dar.



Anhang A - Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II

2.3 Finanzaufwand

	2018	2019	2020	2021	2022
SGB II (Kommunale Leistungen)	33.652.662 €	32.406.388 €	34.884.008 €	37.023.840 €	41.886.719 €

Datenquelle: interne Auswertung

3. Soziales

Nach einem jahrelangen Reformprozess im Betreuungswesen ist zum 1. Januar 2023 die **Reform des Betreuungsrechts** in Kraft getreten. Ziel der Reform ist eine Steigerung der Qualität der rechtlichen Betreuung sowie die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen. Mit der Reform verbunden sind viele neue Aufgaben für die Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine. Die Umsetzung dieser umfangreichen Reform, die im Jahr 2022 vorbereitet wurde, erfordert eine noch stärkere Vernetzung der Akteurinnen und Akteure des Betreuungswesens. Eine weitere Herausforderung wird sein, auch in Zukunft noch genügend ehrenamtliche und berufliche Betreuerinnen und Betreuer für diese anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit zu gewinnen.

Mit der zum 1. Januar 2025 geplanten **Kindergrundsicherung** verbindet der Bundesgesetzgeber das Ziel, viele der aktuell über 150 unterschiedlichen familienpolitischen Leistungen für Familien und Kinder (u. a. Kindergeld, Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Bildungs- und Teilhabepaket, Kinderzuschlag), in einer Leistung zu bündeln. Da die bisherigen staatlichen Unterstützungsleistungen nicht von allen Anspruchsberechtigten abgerufen werden, sollen mit der Kindergrundsicherung mehr Familien mit Unterstützungsbedarf erreicht und somit mehr Kinder vor Armut geschützt werden. Darüber hinaus soll die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen verbessert und ihre Chancen durch ein neu definiertes Kinder-Existenzminimum und eine bessere, einfachere und zielgenauere Förderung gestärkt werden. Dabei soll die Leistung möglichst unbürokratisch und verlässlich bei den Familien ankommen. Abzuwarten bleibt, ob die Kindergrundsicherung dem Anspruch gerecht werden kann, unbürokratisch und verlässlich bei den Familien ankommen. Je nach Ausgestaltung der Leistung bzw. der Regelung der Zuständigkeiten ist ein deutlicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand zu befürchten.

Spürbare Veränderungen wird auch die für 2024 geplante **Cannabis-Legalisierung** für Erwachsene bringen. Die Freigabe soll mit einem umfangreichen Ausbau der Präventionsangebote für Jugendliche und Erwachsene flankiert werden. Neben einem hierdurch zu erwartendem weiterem Mehraufwand im Suchtbereich bleibt die Frage nach den gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen infolge der geplanten Legalisierung weiter offen.

Die bundesweit akute **Wohnungsnot** betrifft auch den Landkreis Karlsruhe. Gerade für Menschen bzw. Familien in prekären Lebenssituationen ist es nur noch sehr schwer möglich, angemessenen und finanzierbaren Wohnraum zu finden. Dies führt zu einer zusätzlichen Verschärfung der Wohnungslosenproblematik, und zwar für die betroffenen Menschen, wie auch für die Kommunen, die für die Obdachlosenunterbringung zuständig sind. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Karlsruhe im Jahr 2021 die Fachstelle Wohnungssicherung eingerichtet, die sich zum Ziel gesetzt hat, durch möglichst frühzeitige Intervention Wohnungsverluste konsequent zu vermeiden.

Das Wohnen bezahlbar und „rechtlich“ gesichert zu gestalten, ist eine Intention, die mit der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen **Wohngeldreform** verbunden wird. Steigende Empfängerzahlen und höhere Leistungen zeigen bereits nach den ersten Monaten des Jahres 2023, dass das Wohngeld für immer mehr Menschen eine wichtige und die Existenz sichernde Leistung ist.

Als Träger der **Eingliederungshilfe** verfolgt der Landkreis Karlsruhe in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention das Ziel, Menschen mit Behinderung in ihrem Wunsch und ihrem Recht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in allen Lebensbereichen in der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen, ihnen notwendige Hilfen durch möglichst passgenaue (unterstützende oder entlastende) Maßnahmen der Eingliederungshilfe wohnortnah zu ermöglichen und sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, geht es sowohl um die kontinuierliche Weiterentwicklung von Angeboten und Strukturen der Eingliederungshilfe unter Einbeziehung der Wünsche der Leistungsberechtigten (möglichst) von Anfang an und unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, der Ressourcen in ihren Sozialräumen und Lebenswelten als auch um den Abbau bzw. die Vermeidung von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Hier liegt eine der größten Herausforderungen, denn für eine gelingende gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit ihren unterschiedlichen Behinderungen sind in hohem Maße Faktoren und Rahmenbedingungen maßgebend, die nicht oder nicht unmittelbar in der Verantwortung des Landkreises Karlsruhe liegen und von ihm nicht bzw. nur ansatzweise beeinflusst werden können. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen oftmals nicht dort wohnen, leben, arbeiten können, wo sie möchten. Zudem müssen nicht selten Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, die vermeidbar oder nur in einem geringeren Umfang tatsächlich notwendig wären (z. B. erforderliche Assistenz wegen fehlender Barrierefreiheit).

Aktuelle Herausforderung ist jedoch zunächst, die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einhergehenden Änderungen in der Leistungs- und Vergütungssystematik umzusetzen. Dies bedeutet auch, dass bei jedem Menschen mit Behinderung im Leistungsbezug des Landratsamtes Karlsruhe die Leistung auf Basis der geänderten Systematik neu festgestellt und zahlbar gemacht werden muss.

Die **Hilfe zur Pflege** nach dem SGB XII gehört mit zu den kostenintensivsten Leistungsbereichen innerhalb der Sozialhilfe. Mit Blick auf die demografische Entwicklung, das abnehmende Pflegepotenzial in den Familien, generell sinkende Rentenansprüche im Alter und den absehbaren Mangel an Pflegekräften steht der Landkreis Karlsruhe schon heute vor großen Herausforderungen, die in den nächsten Jahren an Intensität weiter zunehmen werden. Die Zahl der pflegebedürftigen Personen wird in den nächsten Jahren erheblich steigen und damit auch die Kosten. Neben den gesetzgeberischen Rahmenbedingungen, die eine Kostenbegrenzung bei den Betroffenen bzw. dem Landkreis Karlsruhe als Sozialhilfeträger bewirkt, wird es darauf ankommen, die bereits gute pflegerische Infrastruktur im Landkreis weiter auszubauen.

Ob Bedingungen für eine hohe Lebensqualität für auf Pflege angewiesene Menschen und ihre Angehörigen vor Ort gestaltet werden können, hängt neben strukturellen Rahmenbedingungen, die wesentlich auf Bundesebene beeinflusst werden, zentral von Sorgestrukturen im Sozialraum bzw. Quartier ab. Dabei spielen die Kultur der Sorge, tragfähige Nachbarschaften, zivilgesellschaftliche Strukturen sowie eine professionelle Beratung durch die Pflegestützpunkte eine bedeutende Rolle.

3.1 Beratung und soziale Unterstützung

Der Landkreis Karlsruhe hält im Bereich der Beratung und sozialen Unterstützung ein umfangreiches Angebot für seine Bürgerinnen und Bürger vor. Diese Angebote sind sowohl in eigener Trägerschaft als auch in Trägerschaft Dritter. Eine Gesamtübersicht dieser Angebote findet sich in der [Broschüre „Soziale Beratungsangebote und Anlaufstellen im Landkreis Karlsruhe“](#).

Als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist der Landkreis Karlsruhe zuständig für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II). Dies sind neben der Kinderbetreuung und der häuslichen Pflege von Angehörigen vor allem die Psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung und die Schuldnerberatung. Ziel der kommunalen Eingliederungsleistungen ist die Gewährung von aktivierenden Leistungen, die optimal auf den individuellen Hilfebedarf des Einzelnen zugeschnitten sind und möglichst „aus einer Hand“ kommen. Die Leistungen zielen darauf ab, bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit zu unterstützen und zu flankieren. Für den Erfolg der Wiedereingliederung von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt sind die sozialen Leistungen von hoher Bedeutung. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen und Vermittlungsbemühungen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen greifen und wirksam werden.

Ein noch relativ neues Angebot ist die Fachstelle Wohnungssicherung, die es sich zum Ziel gesetzt hat, durch eine intensive Präventionsarbeit Wohnungsverluste zu vermeiden.

3.1.1 Psychosoziale Betreuung

Die Psychosoziale Betreuung gehört zu den kommunalen Eingliederungsleistungen des § 16 a SGB II und soll als sozialintegratives Beratungsangebot die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Jobcenters begleiten oder vorbereiten. Grundziel ist eine ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Ausgangspunkt für die Inanspruchnahme der Psychosozialen Betreuung ist in der Regel die Zuweisung durch die Arbeitsvermittlung des Jobcenters. Oft findet die erste Kontaktaufnahme durch direkte Übergabe bzw. ein Dreiergespräch statt. Die Fachkräfte der Psychosozialen Betreuung sind hierzu mindestens einmal pro Woche in den fünf Jobcenter-Standorten des Landkreises Karlsruhe präsent.

In Einzelgesprächen wird mit den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern die individuelle Lebenssituation betrachtet. Der Beratungsbedarf wird ermittelt und in den sich ergebenden Themen beraten. Anliegen oder Planungen seitens der Arbeitsvermittlung werden aufgegriffen und bis zur Umsetzung begleitet. Es wird über ergänzende Beratungs- und Hilfsangebote informiert und an andere Fachdienste vermittelt bzw. mit diesen kooperiert. Außerdem werden Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Organisation ihres Lebensalltags unterstützt, bei der Sicherung ihrer Bezüge, bei Antragstellungen und über vorrangige oder ergänzende Leistungen beraten.

Die Jahre 2020 und 2021 waren stark von der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen geprägt. Die Neuanmeldungen durch das Jobcenter waren mangels persönlichen Kontaktes zu den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern stark rückläufig. In den Beratungen, in denen der persönliche Kontakt nicht mehr möglich war, kam es oft zu Abbrüchen und längeren Pausen im Beratungsprozess. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 489 Leistungsbeziehende beraten, 255 davon wurden neu zugewiesen.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Neufälle	379	299	141	229	255	-32,72 %
Bestandsfälle	252	269	221	189	234	-7,14 %
Gesamtzahl der Fälle	630	568	362	418	489	-22,38 %
durchschnittliche Laufzeit in Monaten	7,7	8,6	10,8	13	11,5	49,35 %

Datenquelle: interne Auswertung



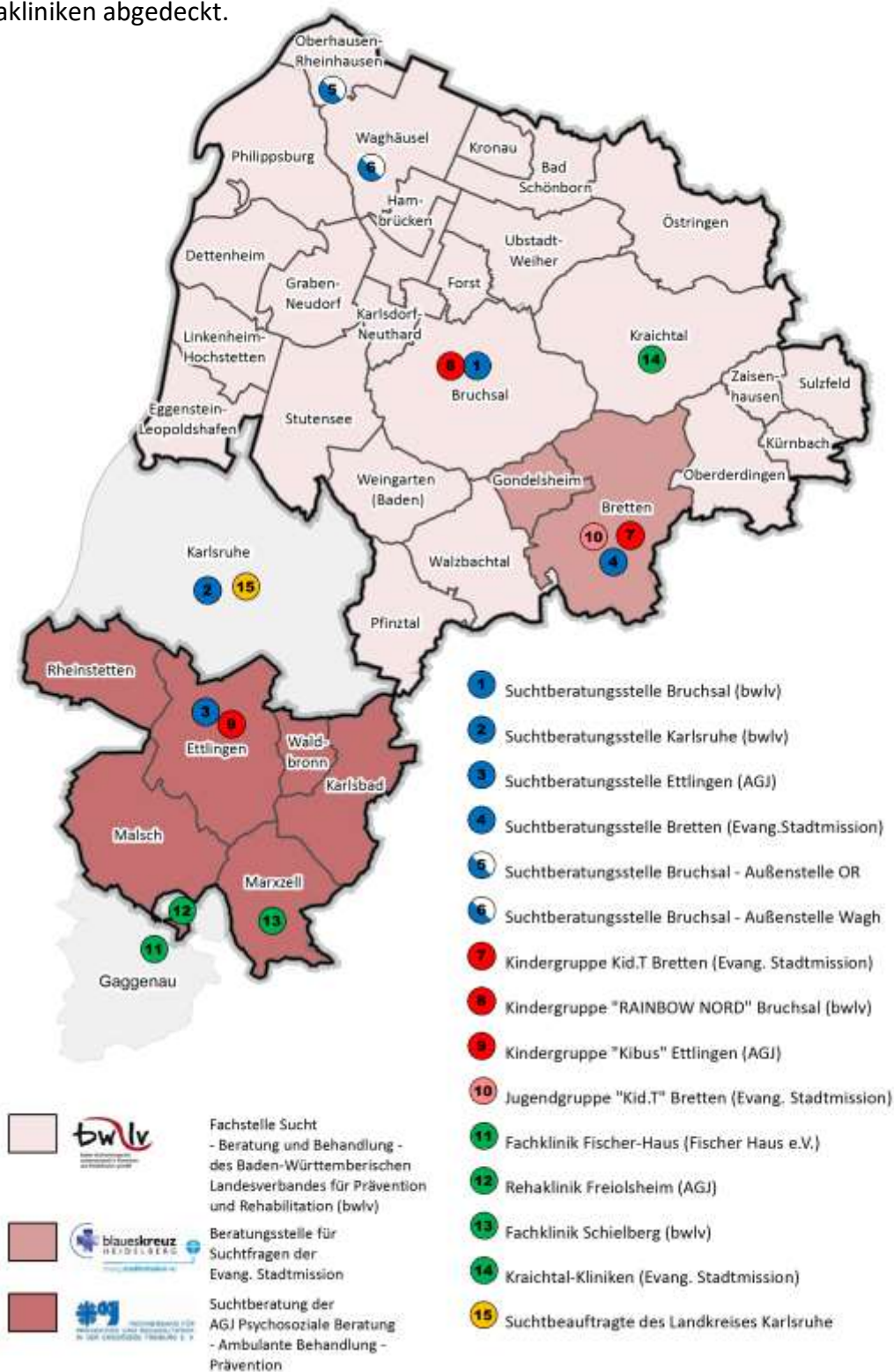
Anhang B - Beratungsfälle der Psychosozialen Betreuung 2022

Hauptsächlich beeinträchtigen die Menschen in der Beratung und Betreuung psychische Auffälligkeiten mit und ohne Diagnose (56 Prozent), gefolgt von gesundheitlichen (46 Prozent) und familiären Problemen (37 Prozent). In der Regel finden sich in den Einzelfällen mehrere sich bedingende Problematiken.

Aufgrund der steigenden Komplexität in den Beratungen zeigt sich eine Zunahme der Beratungsdauer im Vergleich zu den Vorjahren. Im Schnitt dauerte 2022 eine Beratung 11,5 Monate. Es wird festgestellt, dass vermehrt stark chronifizierte Problemlagen vorkommen, die in der Folge die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in vielen Lebensbereichen einschränken. Ein Großteil der Beratung dient inzwischen wiederkehrend dem Erhalt der Regelversorgung. Dies beinhaltet u. a. den Leistungsbezug und die Sicherung der Wohnung. Auch besteht ein erheblicher Bedarf an Begleitung im Übergang zu anderen Hilfesystemen (z. B. Renten- und Krankenversicherung, SGB XII).

3.1.2 Suchthilfe und -prävention

Die Suchtberatungsstellen im Landkreis Karlsruhe unter der Trägerschaft des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation gGmbH (bwlv), des AGJ-Fachverbands für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. und der Evangelischen Stadtmission Heidelberg e.V. gelten als erste Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte. Stationäre Rehabilitationsangebote werden von den im Landkreis befindlichen und landkreisnahen Rehakliniken abgedeckt.



Entwicklung der Fallzahlen der Suchtberatungsstellen im Landkreis Karlsruhe

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Fälle gesamt	2.283	2.170	1.908	2.001	1.903	-19,81 %

Datenquelle: AGJ, bwlV und Evangelische Stadtmission



Anhang C - Fallzahlen der Suchtberatungsstellen 2022

Der Rückgang der Beratungszahlen muss insbesondere im Kontext der Corona-Pandemie betrachtet werden. Maßnahmen der Suchtberatungsstellen, um diesen Trend zu stoppen, waren die Wiedereinführung der offenen Sprechstunde sowie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

Substitutionsversorgung

Heroinabhängig zu sein bedeutet für Betroffene einen ständigen Druck, für Nachschub ihrer Droge zu sorgen, um die zwangsläufigen Entzugsserscheinungen zu lindern. Um diesen Teufelskreis, der häufig mit Beschaffungskriminalität sowie sozialem und körperlichem Abstieg verbunden ist, entgegenzuwirken, ist eine stabile und flächendeckende Substitutionsversorgung unerlässlich. Sie ist notwendige Grundlage für eine Teilhabe der Betroffenen und steigert die psychische, physische und soziale Stabilität durch die Verringerung der Kriminalität und der Wiederinhaftierungen.

Durch den Wegfall mehrerer Substitutionsangebote besteht schon seit längerer Zeit ein Defizit von ca. 160 Substitutionsplätzen im nördlichen Landkreis Karlsruhe. Ein Teil der Betroffenen weicht auf Substitutionsangebote v.a. in der Stadt Karlsruhe aus.

Auch landesweit wird sich die Substitutionsversorgung in den nächsten Jahren massiv verschlechtern. Gründe hierfür sind die Altersstruktur der Substitutionsärztinnen und Substitutionsärzte, fehlende Bereitschaft von Nachwuchsärztinnen und Nachwuchsärzten, sich dieser Zielgruppe anzunehmen sowie die trotz vieler Verbesserungen nach wie vor wenig attraktive Finanzierung der Substitutionsbehandlung.

Nach wie vor laufen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (PZN), der Kassenärztlichen Vereinigung, dem bwlV und vielen anderen Beteiligten, eine tragfähige Substitutionsversorgung im nördlichen Landkreis Karlsruhe aufzubauen. Mittelfristig wird sich eventuell auch die Möglichkeit einer telemedizinischen Substitutionsversorgung ergeben. Diese kann eine Möglichkeit sein, dem akuten Fachärztemangel zu begegnen und trotzdem eine flächendeckende Substitutionsversorgung zu erreichen.

Drogentote in der Stadt und im Landkreis Karlsruhe

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Stadt Karlsruhe	6	6	7	2	7
Landkreis Karlsruhe	1	6	2	2	3
Stadt und Landkreis Karlsruhe	7	12	9	4	10

Datenquelle: Polizeipräsidium Karlsruhe

Durch die fehlende Substitutionsversorgung im nördlichen Landkreis ist ein wichtiges Hilfsnetzwerk zwischen psychosozialer Betreuung durch den bwlV und der medizinischen Substitutionsversorgung für chronisch suchtkranke Menschen weggefallen. Dies fördert die Verelendung sowie Rückfälle und kann aufgrund von körperlichen Langzeitfolgen ebenso zum Tod führen.

Anhang D - Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz

Gemeinsames Suchthilfenetzwerk von Stadt und Landkreis Karlsruhe

Das gemeinsame Suchthilfenetzwerk von Stadt und Landkreis Karlsruhe mit 31 unterschiedlichen Institutionen setzt sich seit 2008 für eine regionale Sozialplanung von Suchtprävention und Suchthilfe ein. Mit zwei jährlichen Mitgliederversammlungen, Vorbereitungs- und Unterarbeitsgruppen, sowie Netzwerktagen werden fachliche Themen mit den Netzwerk Beteiligten eruiert und Lösungsstrategien entwickelt.

Wegschauen ist keine Lösung: Suchtprävention im Landkreis Karlsruhe

Das seit über 25 Jahren bewährte Rahmenprogramm „Wegschauen ist keine Lösung“ hat im Landkreis Karlsruhe den besonderen Fokus auf Schulungen zu Wissensmultiplikatorinnen und Wissensmultiplikatoren vor Ort gelegt. Gemeinsam mit den Netzwerk Beteiligten aus der Suchtprävention, der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Sucht (IAG), den Kommunalen Ansprechpersonen für Suchtfragen in den Kreiskommunen (KAST) und dem Suchthilfenetzwerk werden die vielfältigen Präventionsmodule im Landkreis bedarfsgerecht (weiter-)entwickelt.

Anhang E - Kommunales Inventar Suchtprävention

Familiensysteme mit Suchtbelastung

Ein besonderer Fokus wird auf die Unterstützung von suchtbelasteten Familien und den betroffenen Kindern gelegt. Kinder, die in suchtbelasteten Strukturen aufwachsen, sind die bekannteste Risikogruppe für eine eigene Abhängigkeitserkrankung. Durch die „Schulterschlussinitiative“ zwischen Jugend- und Suchthilfe konnte die adäquate Unterstützung von Familien verbessert werden. Ebenso werden im Landkreis Karlsruhe Kinder- und Jugendgruppen angeboten. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen ergänzen das Angebot.

Schulische Suchtprävention

Als neues Angebot der schulischen Suchtprävention wurde im Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit dem Staatstheater Karlsruhe, der AGJ und der Stadt Karlsruhe sowie mit finanzieller Unterstützung der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) gemeinsam mit der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK), der BKK Landesverband Süd und der Knappschaft Bahn See (KBS) das neue Suchtpräventionstheaterstück „#constantcraving“ für Schulen fertiggestellt. Weiterhin gibt es Seminarangebote für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte. Darüber hinaus bietet das Fachkräftenetzwerk FASD (Fetal Alcohol Spectrum Disorder) für Schülerinnen und Schüler, aber auch pädagogische Fachkräfte, Beratung und Fachvorträge an.

Suchtprävention in Kommunen

Ziel des Programmes „7 aus 14“ ist die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Vereinen zum Thema Suchtprävention und Jugendschutz. Aufgrund der Corona-Pandemie ist ein virtuelles Schulungsangebot entstanden.

Ein weiteres Angebot sind „Testkäufe“, die in den Kommunen durchgeführt werden, um das Verkaufspersonal beim Alkohol- und Tabakkauf für den Jugendschutz zu sensibilisieren. Innerhalb des Berichtszeitraums kam es aufgrund der Corona-Pandemie immer wieder dazu, dass Testkäufe abgesagt werden mussten. Eine regelmäßige Durchführung der Testkäufe erfolgt wieder seit April 2021.

Mit dem Wissen, dass ein früher Alkoholkonsum mit der späteren Entwicklung einer Alkoholsucht zusammenhängt, wurden bereits vor über zehn Jahren durch die fest etablierten Einsätze der Jugendschutzteams in Zeiten des „Komasaufens“ wichtige Signale gesendet. Die Einsätze werden in enger Zusammenarbeit mit Polizei, Jugendamt und Suchtberatung umgesetzt. Während der Corona-Pandemie wurden einige Veranstaltungen ausgesetzt, weshalb im Berichtszeitraum deutlich weniger Einsätze der Jugendschutzteams durchgeführt wurden. Bei den ersten Einsätzen im Jahr 2023 gab es trotz einer hohen Zahl an Ansprachen von Jugendlichen deutlich weniger Zuweisungen als in den Vorjahren.

Im Jahr 2022 wurde die achte Seminarreihe „Azubi für Jugendschutz“ für Auszubildende aus den kommunalen Verwaltungen abgeschlossen.

Netzwerk Internet- und PC-Spielabhängigkeit

Im April 2018 wurde gemeinsam mit dem Jugendamt ein landkreisweites Fachkräftenetzwerk „Internet- und PC-Spielabhängigkeit“ gegründet. Dieses bietet breitgefächerte Präventions- und Interventionsangebote und seit 2022 regelmäßige digitale Elternabende an. Zusätzlich werden seit 2021 teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendhäuser zu „Medieninseln“ ausgebildet.

Sucht im Alter

Dank finanzieller Unterstützung durch den Verband der Ersatzkassen e.V. können seit Ende 2021 auch Personen ab 60 Jahren durch die Suchtprävention im Landkreis Karlsruhe erreicht werden. Im Rahmen des zunächst auf vier Jahre angelegten Präventionsprojektes „Sucht im Alter“ sollen ältere Menschen zu den Themen „Konsum“ und „Suchterkrankungen“ sensibilisiert sowie Strukturen in Pflegeeinrichtungen und Ausbildungsschulen im Landkreis Karlsruhe ausgebaut und nachhaltig verstetigt werden. Das Projekt wird durch die Träger bwlV und AGJ durchgeführt und findet in enger Kooperation mit zahlreichen Partnern statt (u. a. Altenhilfefachberatung des Landkreises, Pflegestützpunkte, Kreissenorenrat).

3.1.3 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung im Landkreis Karlsruhe wird von der landkreiseigenen Schuldnerberatung in Kooperation mit dem Caritasverband Bruchsal, dem Caritasverband Ettlingen und dem Diakonischen Werk Bretten erbracht.

Soziale Schuldnerberatung befasst sich mit den wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der Ratsuchenden unter dem besonderen Aspekt der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dabei werden im Zusammenwirken mit den Ratsuchenden Lösungswege erarbeitet, welche die persönliche und finanzielle Situation verbessern und eine weitere Verschuldung vermeiden sollen. Eine bestehende Überschuldung soll unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen des Einzelfalls reguliert werden, um damit auch einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Langfristig kann dadurch der Bezug von staatlichen Transferleistungen verringert oder ganz abgewendet werden.

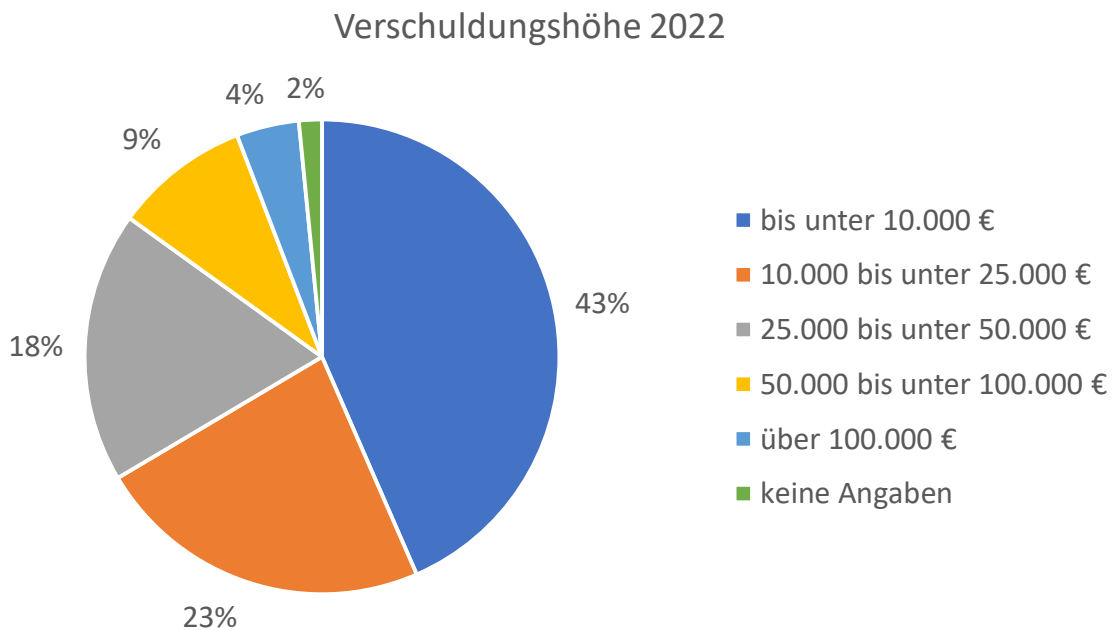
Im Jahr 2022 wurden im Landkreis insgesamt 704 Personen längerfristig durch die Schuldnerberatung beraten. Die meisten Ratsuchenden kommen auf Eigeninitiative, auf Vermittlung anderer Fachdienste oder mit Unterstützung von Familie und Bekannten zur Schuldnerberatung. Es konnte ein Anstieg von Telefonberatungen und Anfragen per E-Mail festgestellt werden, die in der abgebildeten Fallzahl nicht beinhaltet sind. In der statistischen Auswertung werden diese qualifizierten Telefon- und E-Mail-Beratungen ohne persönliche Daten erhoben und machen rund 900 weitere beratene Personen aus. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich ein leichter Rückgang der mehrfach beratenen Personen, was auf die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Änderungen der Beratungsbedingungen zurückzuführen ist.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Zahl der Fälle	788	854	876	811	704	-10,66 %

Datenquelle: interne Auswertung



Anhang F - Fallzahlen der Schuldnerberatungsstellen 2022



Datenquelle: interne Auswertung

In Bezug auf die Verschuldungshöhe im Jahr 2022 konnte festgestellt werden, dass diese bei rund 43 Prozent der Schuldnerinnen und Schuldner unterhalb von 10.000 Euro lag. Daraus lässt sich einerseits schließen, dass sich viele Betroffene frühzeitig Hilfe holen. Andererseits kann gerade bei einer geringen Verschuldung ein hoher Leidensdruck entstehen, insbesondere wenn das Einkommen im Bereich des Existenzminimums liegt. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Verteilung bei der Verschuldungshöhe kaum verändert.

Personen mit geringem Einkommen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor, Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I sowie Rentnerinnen und Rentner) haben inzwischen den gleichen Anteil in der Schuldnerberatung, wie Menschen mit Transferleistungen nach dem SGB II und XII. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass es einen Bedarf an sozialer Schuldnerberatung gibt, der für die Ratsuchenden erkennbar seriös und kostenlos ist. Das insbesondere auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen wie der sprunghaft angestiegenen Inflation und den hohen Energiekosten ab Frühjahr 2022.

3.1.4 Fachstelle Wohnungssicherung

Die wirksamste Form der Wohnungslosenhilfe ist eine frühzeitig ansetzende Prävention zur Vermeidung von Wohnungsverlusten. In diesem Sinn wurde im Jahr 2021 das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Landkreises durch die Einrichtung der Fachstelle Wohnungssicherung um eine bereits bei drohendem Wohnungsverlust ansetzende Beratung und Begleitung erweitert.

Vorrangiges Ziel ist die Sicherung eines erhaltenswerten Mietverhältnisses durch:

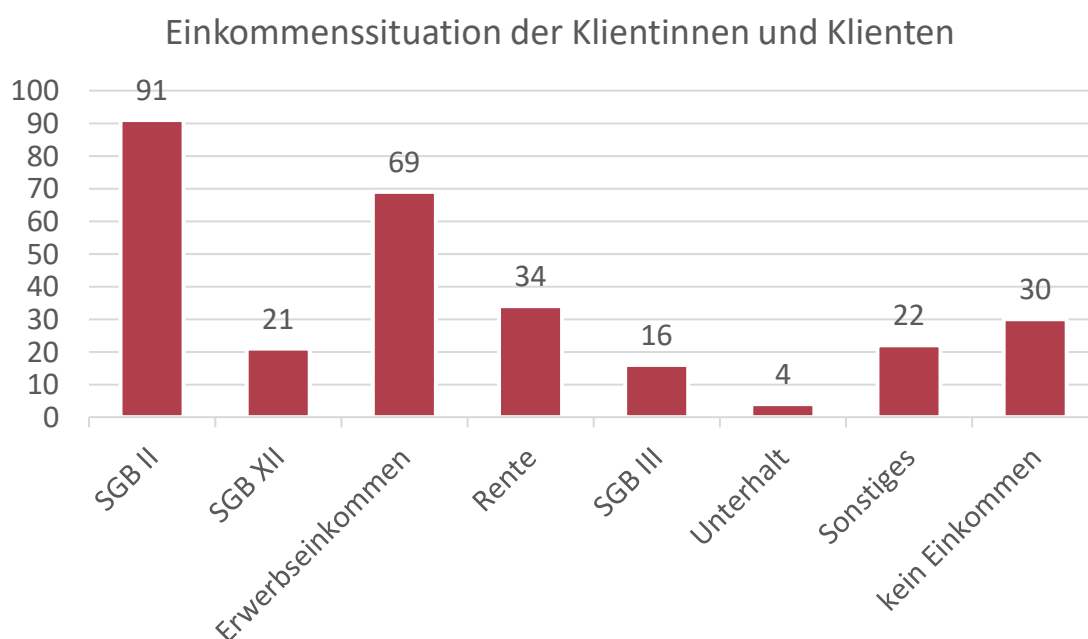
- Unterstützung von Mieterinnen und Mietern ab den ersten Mietproblemen
- Verhandlung und Vermittlung zwischen Mieterinnen / Mietern und Vermieterinnen / Vermietern
- Mitentscheidung bei Anträgen auf Mietschuldenübernahme über SGB II oder SGB XII
- Beratung in anhängigen Räumungsklagen nach Mitteilung der Amtsgerichte
- Erarbeitung von Alternativen bzw. Schadensbegrenzung bei nicht haltbaren Wohnungen
- Beratung von und Kooperation mit anderen Stellen und Behörden

Die Beratungstätigkeit erstreckt sich von Kurzberatungen der Betroffenen bis hin zu einer umfassenden sozialpädagogischen Begleitung, die auch die dem drohenden Wohnungsverlust vorgeschalteten Problemlagen aufarbeitet. Entsprechend werden die Betroffenen zu allen Bereichen der sozialen Absicherung beraten, bei Antragstellungen unterstützt und es wird der Kontakt zu weiteren Unterstützungsangeboten hergestellt, um eine drohende Obdachlosigkeit abzuwenden.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden von der Fachstelle 141 Mitteilungen der Amtsgerichte über anhängige Räumungsklagen bearbeitet. Ab 1. Juni 2021 begann die Umsetzung der erweiterten Beratung bei drohendem Wohnungsverlust. Dort wurden einschließlich 2022 insgesamt 258 Beratungen geleistet. Hierbei handelte es sich um 173 Kurzberatungen und 85 begleitete Fälle.

➔ Anhang G - Fallzahlen der Fachstelle Wohnungssicherung 2022

Als Personenkreis erfasst wurden 159 Einzelpersonen, 36 Bedarfsgemeinschaften und 116 Familien (davon 62 Alleinerziehende). Familien werden als besonders vulnerabel angesehen, da es für sie besonders schwer ist, geeigneten Ersatzwohnraum zu finden.



Bei der in den Beratungen erfassten Einkommenssituation wird deutlich, dass drohender Wohnungsverlust offensichtlich nicht nur ein Thema für Menschen im Sozialhilfebezug ist. Mehr als die Hälfte der Betroffenen hatte ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Besonders arbeitsaufwändig gestalteten sich 30 Beratungsfälle gänzlich ohne Einkommensquelle, da es dort zunächst eine grundsätzliche Regelversorgung herzustellen galt.

Letztlich konnte in den Jahren 2021 und 2022 in 32 Fällen der Erhalt der bisherigen Wohnung gesichert werden. Darunter waren sieben Familien und ein alleinerziehender Elternteil mit Kind / Kindern. In 29 Fällen konnte durch Umzug in eine neue Wohnung eine Notunterbringung vermieden werden. Darunter waren zwei Familien und elf alleinerziehende Elternteile mit Kind / Kindern. In fünf Fällen schaffte eine Verlängerung der Räumungsfrist zumindest übergangsweise weiteren Spielraum für die gemeinsame Suche nach Lösungen. In acht Fällen wurde zur Schadensbegrenzung bis zur Umsetzung der Notunterbringung begleitet.

3.2 Finanzielle Unterstützung

3.2.1 Bildung und Teilhabe

Die Gewährung von Leistungen für „Bildung und Teilhabe“ (BuT) erfolgt einheitlich durch den Landkreis Karlsruhe. Lediglich der von Amts wegen zu gewährende Schulbedarf wird für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II direkt durch das Jobcenter ausgezahlt. Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe durch das Amt für Integration. Die übrigen berechtigten Personenkreise erhalten die Leistungen durch das Amt für Grundsatz und Soziales.

Die Leistungen der Bildung und Teilhabe umfassen:

- ein- oder mehrtägige Schul- und Kita-Ausflüge
- Schulbedarf (Festbeträge zu Beginn des ersten und zweiten Schulhalbjahres)
- Beförderung von Schulkindern (Fahrkarten)
- Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
- Mittagsverpflegung in der Schule oder in der Kindertagesstätte
- Teilhabe (Vereinsbeiträge oder -aktivitäten, Kursgebühren, ggf. Ausrüstungsgegenstände).

Ziel der Leistungen der Bildungs- und Teilhabe ist es, Kindern und Jugendlichen in prekären Lebensverhältnissen unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Die Bemühungen der Kreisverwaltung zielen darauf ab, die Bezugszahlen zu erhöhen, damit mehr Kinder und Jugendliche von den Leistungen profitieren.

Im Jahr 2022 erhielten die meisten Leistungen erneut Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, gefolgt von Personen im Wohngeldbezug, mit Kinderzuschlag sowie im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Abgerechnete Leistungen (ohne Schulbedarf SGB II über Jobcenter)

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Schulausflüge / Klassenfahrten	1.020	1.048	264	132	641	-37,16 %
Schulbedarf (ohne SGB II)	1.801	1.632	2.028	2.083	2.076	15,27 %
Schülerbeförderung	7.866	7.429	6.721	7.116	7.144	-9,18 %
Lernförderung	863	807	849	894	384	-55,50 %
Mittagsverpflegung	6.890	8.319	7.529	9.877	11.485	66,69 %
Teilhabe	924	928	786	2.044	2.837	207,03 %
Gesamt	19.364	20.163	18.177	22.146	24.567	26,87 %

Datenquelle: interne Auswertung

Infolge der Corona-Pandemie kam es in den Jahren 2020 und 2021 vor allem bei Ausflügen und Klassenfahrten, aber auch der sozialen und kulturellen Teilhabe zu einem deutlichen Antragsrückgang. Um die pandemiebedingten Lerndefizite abfangen zu können, wurde im Sommer 2021 von Seiten des Amtes für Grundsatz und Soziales das Sonderprogramm „BuT-Plus“ aufgelegt, das einen vereinfachten Zugang zur Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ermöglichte. Mit dem Ende der Pandemie sind die Antragszahlen bei der Lernförderung stark zurückgegangen, was auf das Landesprogramm „Lernen mit Rückenwind“ zurückzuführen ist. Dieses Programm bietet zur Aufarbeitung der coronabedingten Lernrückstände an vielen Schulen direkt Lernförderung an.

Im Jahr 2022 sind die Fallzahlen insgesamt gegenüber den Vorjahren nochmals deutlich angestiegen. Besonders signifikant ist der Anstieg im Bereich der Mittagsverpflegung und der sozialen Teilhabe. Eine Ursache hierfür ist die Aufnahme der Ukraine-Flüchtlinge mit ihrem hohen Anteil an Kindern.

3.2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu gewähren. Die Sozialhilfe ist neben dem Bürgergeld das unterste Sicherungssystem, die dazu befähigen soll, ein menschenwürdiges Leben aus eigenen Mitteln und Kräften zu führen. Sie soll als letztes „Auffangnetz“ Menschen vor Armut, insbesondere vor materiellen und sonstigen Notlagen, schützen.

Seit 2013 sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine Pflichtaufgabe nach Weisung des Bundes. Die kommunalen Spielräume wurden deshalb geringer. Dennoch wird es auch in den kommenden Jahren weiterhin ein wichtiges Ziel sein, durch kommunale Vernetzung möglichst frühzeitig diesen Personenkreis zu erreichen, um durch passgenaue und möglichst niederschwellige Hilfen zu gewährleisten, dass stationäre Hilfen hinausgezögert oder vermieden werden können. Durch ergänzende kommunale Hilfen (z. B. zur Weiterführung des Haushalts oder durch ambulante Pflege) können die Leistungsberechtigten der Grundsicherung nach dem SGB XII ein weitgehend selbstbestimmtes und eigenständiges Leben im Alter und bei eingeschränkter Alltagskompetenz auch weiterhin im gewohnten häuslichen Umfeld führen.

2022 bezogen insgesamt 3.198 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Die Angabe bezieht sich auf laufende Fälle sowohl außerhalb als auch innerhalb einer stationären Einrichtung (z. B. Pflegeheime) bzw. innerhalb einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Anzahl der Fälle	2.680	2.790	2.822	3.055	3.198	19,33 %

Datenquelle: interne Auswertung

Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen steigt kontinuierlich an. Mittelfristig ist bedingt durch den demografischen Wandel ein sinkendes Rentenniveau und zunehmend unterbrochene Erwerbsbiografien von einem deutlicheren Anstieg der Fallzahlen auszugehen. So hat auch die Einführung der Grundrente nicht zu einem Rückgang, sondern eher zu einem Anstieg der Fallzahlen geführt. Bedingt durch den Krieg in der Ukraine stieg die Fallzahl während des Jahres 2022 noch einmal deutlich an. Abzuwarten ist das Ergebnis der höheren Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, das sich mittelbar auf die Fallzahlen und den Aufwand in der Grundsicherung auswirken kann.



Anhang H - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Heimen

3.2.3 Wohngeld

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Wohnkosten für einkommensschwächere Haushalte geleistet und steht nur Personen zu, die keine weiteren Transferleistungen erhalten. Es dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld können sowohl Mieterinnen und Mieter (als Mietzuschuss), als auch Eigentümerinnen und Eigentümer selbst genutzten Wohnraums (als Lastenzuschuss) mit geringeren Einkommen erhalten.

Wohngeld wird abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem Gesamteinkommen gewährt.

Entwicklung der Haushalte mit Wohngeldbezug

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Haushalte mit Wohngeldbezug im Jahresdurchschnitt*	746	616	663	693	627	-15,95 %

*ohne Große Kreisstädte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Stutensee und Waghäusel

Datenquelle: interne Auswertung

Die Entwicklungen der letzten Jahre am Wohnungsmarkt, insbesondere die erheblichen Preissteigerungen bei Miete und Nebenkosten, führten zu Veränderungen im Wohngeldrecht. Mit der Wohngeldreform 2020 wurde die Höhe der Leistungen sowie die für die Wohnortkommunen geltenden Mietstufen, an deren Höhe sich das Wohngeld orientiert, aktualisiert. Damit sollte das Wohngeld an die Entwicklungen der allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen angepasst werden. 2021 folgte das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz mit dem Zweck, die Mittel für das Wohngeld um zehn Prozent zu erhöhen. Historisch erstmalig wurde zusammen mit der Wohngeldreform zudem eine Dynamisierung des Wohngeldes ab dem Jahr 2022 eingeführt: Das Wohngeld wird nun regelmäßig alle zwei Jahre an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Damit wird die mit der Wohngeldreform im Jahr 2020 erreichte Entlastungswirkung des Wohngeldes auch für die kommenden Jahre aufrechterhalten. Die Reformen hatten jedoch kaum merkbare Auswirkungen auf die Anzahl der Haushalte im Wohngeldbezug.

Mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeld-Plus-Gesetz wird eine als historisch bezeichnete Wohngeldreform umgesetzt. Die Höhe des Wohngeldes wurde deutlich angehoben, zudem sind eine dauerhafte Heizkomponente sowie eine Klimakomponente enthalten. Die Gesetzesänderungen im Wohngeldrecht bedingen, dass mehr Menschen einen Anspruch auf Wohngeld haben. Gerechnet wird mit einer Verdreifachung der Haushalte. In den ersten Monaten des Jahres 2023 war beim Landrastamt Karlsruhe bereits eine Verdoppelung der Antragszahlen festzustellen.

3.3 Betreuungsbehörde

Der Betreuungsbehörde kommt durch die verbindliche Beteiligung in allen betreuungsgerichtlichen Erst- und zahlreichen Folgeverfahren eine zentrale Rolle bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung zu. Jede Betreuung bedeutet auch einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des / der Betroffenen, was – auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention – auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren ist, um eine größtmögliche Teilhabe der betroffenen Personen zu gewährleisten. Die Arbeit der Betreuungsbehörden bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen diesem Anspruch und den tatsächlichen Möglichkeiten der betroffenen Personen sowie den Gegebenheiten vor Ort.

Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde im Landkreis Karlsruhe gehören u. a.:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Sachverhaltsaufklärung in Betreuungsverfahren
- Wahrnehmung eigener Verfahrens-, Beschwerde- und Mitteilungsrechte
- Information und Beratung zu betreuungsrechtlichen Fragen und betreuungsvermeidenden Hilfen
- Beratung Betroffener und in geeigneten Fällen Vermittlung anderer Hilfen
- Beratung von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Vorführung von Betroffenen zur richterlichen Anhörung oder zur Untersuchung
- Unterstützung von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten bei der Organisation und Durchführung von Unterbringungsmaßnahmen
- Informationen zu vorsorgenden Verfügungen sowie deren öffentliche Beglaubigung
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsrechts
- Führen von Behördenbetreuungen als Ausfallbürge

Aufgaben der Betreuungsbehörde in Zahlen

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
laufende Betreuungen	4.115	4.138	4.148	4.164	4.216	2,45 %
Verfahrensermittlungen (nach Standard des KVJS)	1.783	1.868	2.045	2.111	1.945	9,09 %
Unterbringungen	15	18	19	29	19	26,67 %
Vorfürhrungen	9	8	7	5	4	55,56 %
Beratungen*	764	1358	892	970	857	12,17 %
Beglaubigungen	665	779	392	414	452	32,03 %

Datenquelle: interne Auswertung

*Es werden nur Beratungen über min. 15 Minuten pro Gesprächstermin erfasst.

Nach einer jahrzehntelangen stetigen Steigerung neu eingerichteter Betreuungen stagniert die Anzahl in den vergangenen Jahren auf hohem Niveau. Hier folgt die Entwicklung dem bundesweiten Trend. Die größte Gruppe der betreuten Menschen macht mittlerweile psychisch erkrankte Menschen aus. Insgesamt ist spürbar, dass die Betreuungsfälle schwieriger werden, was einerseits an der gesellschaftlichen Entwicklung mit zunehmend komplexeren Lebenssituationen und Krankheitsbildern sowie fehlendem sozialem Rückhalt liegt. Andererseits werden die Fälle, die weniger kompliziert sind, immer häufiger durch Vorsorgevollmachten oder eine Vermittlung vorrangiger anderer Hilfen durch die Betreuungsbehörde abgedeckt.

Auch im vergangenen Jahr wurde im Landkreis Karlsruhe der Großteil der Betreuungen ehrenamtlich geführt (rund 63 Prozent). Der Landkreis Karlsruhe liegt damit über dem bundesweiten Durchschnitt (rund 52 Prozent). Allerdings sinkt die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen kontinuierlich zugunsten der beruflich geführten Betreuungen. Für die Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuern und Bevollmächtigten sowie für die Öffentlichkeitsarbeit erhalten die beiden Betreuungsvereine im Landkreis Karlsruhe, der Diakonieverein Ettlingen und der SKM Landkreis Karlsruhe mit Sitz in Forst, eine Förderung durch den Landkreis Karlsruhe. Diese orientiert sich an der Förderung des Landes, welche 2023 maßgeblich erhöht wurde.

3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die ab 2017 in vier Stufen erfolgte, wurde die Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und als eigenständiges modernes Teilhaberecht in das SGB IX (Teil 2) überführt. Jeder der 44 Stadt und Landkreise in Baden-Württemberg ist weisungsfrei und umfassend in der kommunalen Finanz-, Planungs- und Leistungsverantwortung für die steuerfinanzierte Eingliederungshilfe zuständig. Einen übergeordneten Träger der Eingliederungshilfe gibt es nicht mehr.

Diesem Prozess war die von Deutschland 2009 ratifizierte UN-Behinderten-Rechtskonvention (UN-BRK) vorausgegangen. Dabei verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, allen Menschen die Menschenrechte und somit die volle, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Leistungsberechtigten Personen werden im Landkreis Karlsruhe die notwendigen Hilfen durch möglichst passgenaue (unterstützende oder entlastende) Maßnahmen wohnortnah zur Verfügung gestellt. Damit dieses Ziel erreicht wird, braucht es die fortwährende Weiterentwicklung von Angeboten und Strukturen der Eingliederungshilfe sowie den Abbau bzw. die Vermeidung von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Zum Personenkreis der leistungsberechtigten Menschen der Eingliederungshilfe gehören Erwachsenen und Kinder mit einer wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung, sowie mit Sinnesbehinderungen und Mehrfachbehinderungen, die in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind. Erwachsene mit einer seelischen Behinderung sind ebenso der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugeordnet; Kinder, Jugendliche (und junge Erwachsene) hingegen nach § 35a SGB VIII dem Jugendamt.

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem bisherigen Fürsorgesystem des SGB XII in ein eigenständiges Eingliederungshilferecht wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die Zugangsvoraussetzungen neu definiert. Sie orientieren sich nun beispielsweise nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Die Leistungen sind personenzentriert und lebensweltorientiert auszurichten. Damit wurde ab 2020 die Trennung der vormals einheitlichen Leistungen in Fachleistungen, die durch die Eingliederungshilfe finanziert werden, und in existenzsichernde Leistungen (Finanzierung durch SGB II oder SGB XII) notwendig. Die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen für die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in erheblichem Umfang angehoben. Unterhaltsverpflichtende Angehörige wurden deutlich entlastet (Angehörigen-Entlastungsgesetz). Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und an Bildung wurden ausgeweitet.

Die sich daraus ergebenden Änderungen der Leistungs- und Vergütungssystematiken machten die Aushandlung eines neuen Landesrahmenvertrags Baden-Württemberg notwendig.

3.4.1 Entwicklungen in der Eingliederungshilfe

Aus der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX ergeben sich zum Teil erhebliche Änderungen auf die statistischen Auswertungen, sodass eine direkte Vergleichbarkeit der Daten ab 2020 mit denen der früheren Sozialberichte nur noch bedingt möglich ist.

In Bezug auf die Entwicklung in den letzten Jahren ist festzustellen, dass

- immer mehr und auch zunehmend jüngere Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen
- die Bedarfe immer komplexer werden und die zeitgleiche Inanspruchnahme mehrerer Leistungen bedingen
- zunehmend Menschen mit seelischen Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen
- Menschen mit Behinderungen eine höhere Lebenserwartung haben, zunehmend altersspezifische Symptomatiken zu einem früheren Lebensalter entwickeln (z. B. demenzielle Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit) und
- damit einhergehend die Ausgaben kontinuierlich steigen.

Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklungen auch künftig fortsetzen werden, wenn es nicht gelingt, die Wechselwirkung zwischen Behinderung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu unterbrechen.

Eingliederungshilfen in Zahlen

	Personen im Leistungsbezug	Nettoaufwand
2006	1.665*	28.590.078 €
2022	3.227**	74.753.785 €
Steigerung absolut	1.562	46.163.707 €
Steigerung prozentual	93,81 %	161,47 %

*2006 Jahresdurchschnitt

**2022 Stichtag 31.12.

Datenquelle: interne Auswertung

Die Schwerpunkte der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 liegen nach wie vor bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe, sodass diese Entwicklungen im Folgenden detaillierter dargestellt werden.

Teilhabe an Bildung

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen:

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung (auch in Kindertagesstätten)
- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterführung für einen Beruf.

Schwerpunkte der Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Integrative Leistungen in Kitas	248	293	254	272	281	13,31 %
Integrative Leistungen in Schulen	99	113	127	131	139	40,40 %
Integrative Leistungen gesamt	347	406	381	403	420	21,04 %
Leistungen zur Bildung über Tag und Nacht	87	86	108	93	68	-21,84 %

Datenquelle: interne Auswertung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als Arbeit Inklusiv (Teil 1 bzw. Teil 2) oder bei sog. „anderen Leistungserbringern“ erbracht. Eine Maßnahme im Rahmen von Arbeit Inklusiv Teil 1 bietet eine Alternative zum Besuch einer WfbM in Baden-Württemberg, die Menschen mit Behinderung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch Lohnkostenzuschüsse und fachliche Begleitung ermöglicht. Grundlage dieser Leistung ist eine gemeinsame Verwaltungsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherung, dem Integrationsamt und den kommunalen Eingliederungshilfeträgern. Arbeit Inklusiv Teil 2, auch als „Budget für Arbeit“ bezeichnet, ermöglicht Menschen, die weniger als 30 Prozent in ihrer Arbeitsleistung eingeschränkt sind, auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein. Andere Leistungsanbieter sind im Landkreis Karlsruhe noch nicht etabliert.

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
LE mit geistiger Behinderung	779	781	744	737	754	-3,21 %
LE mit seelischer Behinderung	305	338	325	326	298	-2,30 %
Leistungen in der WfbM gesamt	1.084	1.119	1.069	1.063	1.052	-2,95 %
Budget für Arbeit / Arbeit Inklusiv Teil 1	137	153	165	190	190	38,69 %
Teilhabe am Arbeitsleben gesamt	1.221	1.272	1.234	1.253	1.242	1,72 %

LE = Leistungsempfängerin, Leistungsempfänger

Datenquelle: interne Auswertung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zählen insbesondere:

- Leistungen für Wohnraum
- Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Heilpädagogische Leistungen (einschließlich Frühförderung)
- Leistungen zur Verständigung
- Leistungen zur Mobilität
- Hilfsmittel
- Besuchsbeihilfen.

Für die Entwicklungen der Eingliederungshilfe ist von zentraler Bedeutung, dass

- nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Angeboten unterschieden wird
- dem Wohnen außerhalb einer besonderen Wohnform (ehemals Wohnheim) der Vorzug zu geben ist, wenn dies von den Leistungsberechtigten gewünscht wird (Lebenslagenmodell).

Mit dem Lebenslagenmodell soll das Recht auf freie Wohnungswahl gestärkt werden mit dem Ziel, weiterhin ein möglichst selbstbestimmtes Leben im gewohnten Umfeld führen zu können. Die Hilfe wird aus einer Hand erbracht, d.h. der Träger der Eingliederungshilfe erbringt zusätzlich zu seinen eigenen Leistungen auch Leistungen der Sozialhilfe in Form der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Der Umfang der Leistungen im Rahmen des Lebenslagenmodells variiert zwischen einigen Stunden bis zur 24-Stundenbetreuung – mit nicht zu unterschätzenden personellen wie finanziellen Auswirkungen.

Schwerpunkte der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach Leistungsart – Entwicklungen im Landkreis Karlsruhe

Empfängerinnen und Empfänger von Assistenzleistungen	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
im eigenen Wohnraum oder einer WG (ehem. ABW)	436	487	520	592	642	47,25 %
in einer besonderen Wohnform (ehem. Wohnheim)	732	740	748	739	731	-0,14 %
Gesamt	1.168	1.227	1.268	1.331	1.373	17,55 %

WG = Wohngemeinschaft

ABW = ambulant begleitetes Wohnen

Datenquelle: interne Auswertung

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Tagesstruktur für nicht werkstattfähige Menschen	480	487	501	503	504	5,00 %
Tagesbetreuung für Senioren	89	90	84	87	81	-8,99 %
Gesamt	569	577	585	590	585	2,81 %

Datenquelle: interne Auswertung

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (ehem. BWF)	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Gesamt	55	54	58	52	52	-5,46 %

BWF = Betreutes Wohnen in Familien

Datenquelle: interne Auswertung

Heilpädagogische Maßnahmen (einschließlich Frühförderung)	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Gesamt	165	251	302	261	241	46,06 %

Datenquelle: interne Auswertung

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2020
Leistungen als persönliches Budget	57	67	87	89	103	80,70 %
davon seit 2020 im Lebenslagenmodell	-	-	2	2	2	0,00 %
Lebenslagenmodell seit 2020	-	-	6	10	10	66,67 %

Datenquelle: interne Auswertung

Die Entwicklungen zeigen den steigenden Bedarf an notwendigen Assistenzleistungen im Alltag, zunehmend außerhalb von besonderen Wohnformen und bei Menschen mit seelischen Behinderungen bzw. psychischen Erkrankungen. Durch sozialplanerische und konzeptionelle Entscheidungen sowie insbesondere den Auf- und Ausbau der individuellen Hilfeplanung wurde die wohnortnahe Ambulantisierung notwendiger Hilfen seit 2005 kontinuierlich realisiert. Mit der Gewinnung neuer Leistungserbringer im ambulanten Wohnen – sechs 2005 gegenüber sechzehn 2022 – wurde zudem das gesetzlich verankerte Wahlrecht gestärkt.

Schwerpunkte der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach Art der Behinderung – Entwicklungen im Landkreis Karlsruhe

Empfängerinnen und Empfänger von Assistenzleistungen	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
in eigenem Wohnraum oder einer WG						
für Menschen mit geistiger Behinderung	134	149	151	153	167	24,63 %
für Menschen mit seelischer Behinderung	302	338	369	399	475	57,25 %
gesamt	436	487	520	592	642	47,25 %
in einer besonderen Wohnform						
für Menschen mit geistiger Behinderung	470	464	459	455	447	-4,89 %
für Menschen mit seelischer Behinderung	262	276	289	284	284	8,40 %
Gesamt	732	740	748	739	731	-0,14 %
mit geistiger Behinderung gesamt	604	613	610	608	614	1,66 %
mit seelischer Behinderung gesamt	564	614	658	683	759	34,57 %

WG = Wohngemeinschaft

Datenquelle: interne Auswertung

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
für Menschen mit geistiger Behinderung	246	248	246	249	250	1,63 %
für Menschen mit seelischer Behinderung	234	239	255	254	254	8,55 %
Gesamt	480	487	501	503	504	5,00 %

Datenquelle: interne Auswertung

3.4.2 Fallunabhängige Leistungen

Diese Leistungen, für deren Inanspruchnahme es keiner individuellen Beantragung bedarf, wurden erstmals im Sozialbericht 2009 ausgewiesen.

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
familienentlastende Dienste	103.200 €	105.600 €	105.600 €	105.600 €	108.000 €	4,65 %
institutionelle Förderung „Offene Behindertenhilfe“	49.467 €	50.951 €	52.479 €	54.053 €	55.675 €	12,55 %
Sozialpsychiatrische Dienste*	811.620 €	872.653 €	893.973 €	915.932 €	938.550 €	15,64 %
Tagesstätten für psychisch kranke Menschen*	433.302 €	471.301 €	485.440 €	510.502 €	525.504 €	21,28 %
Netzwerk Lebenshilfe / Ambulante Beratung**	89.074 €	91.718 €	94.470 €	97.304 €	100.223 €	12,52 %

* Vereinbarungen mit den Trägern im Landkreis Karlsruhe

** Vereinbarung mit der Lebenshilfe Bruchsal-Bretten

Datenquelle: interne Auswertung

3.4.3 Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Seit 2016 gibt es im Landkreis Karlsruhe einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Dieser hat auf Grundlage des § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) eine Ombudsfunktion und berät Politik und Verwaltung hinsichtlich Inklusionsthemen. Vor allem koordiniert er die ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten und die Ansprechpersonen in den Landkreiskommunen. 25 der 32 zum Landkreis Karlsruhe gehörenden Städte und Gemeinde haben eine Ansprechperson benannt, in acht gibt es zusätzlich ehrenamtliche Beauftragte.

Handlungsfelder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die mit den Kommunen und sonstigen Akteuren behandelt werden, sind u. a. die Einführung von Leichter Sprache, die digitale und bauliche Barrierefreiheit zur umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie umfangreiche Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Organisiert werden Veranstaltungen sowie regelmäßige Austauschtreffen auf lokaler und überregionaler Ebene.

3.4.4 Entwicklungen und Herausforderungen der Eingliederungshilfe

Die Entwicklungen der Eingliederungshilfe seit 2005 zeigen nicht nur, dass immer mehr Menschen mit Behinderungen einen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf haben, sondern auch, dass die Eingliederungshilfe ständigen gesetzlichen Veränderungen unterliegt. Zu beachten sind hierbei zusätzlich Änderungen der gesetzlichen Regelungen der Pflegekassen (SGB XI), der Krankenkassen (SGB V), des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes, der Agentur für Arbeit (SGB III), der Rentenversicherung (SGB VI) und des Bürgergeldes (SGB II).

Der Landkreis Karlsruhe als Träger der Eingliederungshilfe wird sich zukünftig vielfältigen Herausforderungen stellen müssen, verbunden mit erheblichen personellen und finanziellen Auswirkungen. Diese resultieren insbesondere aus

- dem mit der Umsetzung des BTHG verbundenen umfassenden System- und Paradigmenwechsel
- der zu erwartenden Zunahme von psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen (vor allem in Form von Autismus-Spektrum-Störungen) sowie bei Erwachsenen (insbesondere Schizophrenien, Depressionen)
- den mit zunehmendem Alter komplexer werdenden Unterstützungsbedarfen, einhergehend mit der demografischen Entwicklung.

Umsetzung des BTHG und SGB IX, Teil 2

Die Umsetzung des neuen Landesrahmenvertrags gestaltet sich in Baden-Württemberg schwierig. Auf eine landeseinheitliche Leistungs- und Vergütungssystematik konnte sich nicht verständigt werden. Die einzelnen Leistungen für die jeweils betroffenen Menschen setzten sich nun aus sehr vielen einzelnen Komponenten (z. B. Module, Leistungspakete, Fachleistungsstunden) zusammen, um jedem Menschen mit Behinderung eine individuelle, personenzentrierte und passgenaue Hilfe zu ermöglichen. Dies erschwert, insbesondere für die Menschen mit Behinderungen, die Vergleichbarkeit der Angebote. Die Feststellung, welche Hilfen die Betroffenen benötigen, umfasst u. a. die sog. Bedarfsermittlung mit dem sehr umfangreichen landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_BW“.

Neu ist die Teilhabeplanung. Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Krankenkassen) erfolgt durch Teilhabeplankonferenzen und die Erstellung eines gemeinsamen Teilhabeplans. Damit soll die Hilfeeerbringung möglichst aus einer Hand gewährleistet werden. Diese Aufgaben sind personal- und zeitintensiv, bedürfen zusätzlicher personeller Ressourcen, vor allem im Fallmanagement.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung einer barrierefreien Ansprechstelle resultiert die Beratungsverpflichtung über alle Leistungen aller Sozialleistungsträger, insbesondere der sieben anderen Rehabilitationsträger, der Pflegeversicherung und des Jobcenters. Diese erfordert ein breites Fachwissen und eine verlässliche Kooperation.

Seit 2018 ist zu vermerken, dass streitige Verfahren mit betroffenen Menschen und deren Angehörigen bzw. Betreuerinnen und Betreuern in Form von Widersprüchen und Klagen zunehmen, ebenso mit anderen Rehabilitationsträgern wegen unterschiedlicher Sichtweise zu den gesetzlichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Die Ursachen hierfür liegen insbesondere in den immer komplexer werdenden Fallkonstellationen und den gestiegenen Erwartungshaltungen der Betroffenen.

Demografische Entwicklung und Fachkräftemangel

Der sich seit vielen Jahren abzeichnende und immer mehr zuspitzende Fachkräftemangel kann für die Eingliederungshilfe fatale Folgen haben. Das SGB IX Teil 2 garantiert Menschen mit Behinderungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf notwendige personenzentrierte Leistungen zur Realisierung ihrer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe. Der Sicherstellungsauftrag liegt beim Landkreis Karlsruhe als Träger der Eingliederungshilfe unabhängig vom Ort der Leistungsgewährung.

Bisher sind es nur wenige Menschen, für die aufgrund des Fachkräftemangels im Landkreis Karlsruhe eine Hilfe nicht zeitnah oder gar nicht realisiert werden konnte oder deren Betreuung eingestellt oder in einer anderen Form fortgeführt werden musste (z. B. wegen Schließung einer Wohngruppe). Für personelle Engpässe bei bestehenden Angeboten konnten bisher in enger Abstimmung mit Leistungserbringern und dem Landkreis Karlsruhe als Heimaufsichtsbehörde und Eingliederungshilfeträger Lösungen gefunden werden. Die große Herausforderung besteht darin, die Leistungen so weiterzuentwickeln und zu steuern, dass notwendige Hilfen allen betroffenen Menschen verlässlich zur Verfügung stehen, möglichst ohne den gesetzlich garantierten personenzentrierten und sozialräumlichen Aspekt für den Einzelnen aufgeben zu müssen.

Finanzielle Herausforderungen

Bereits die seit 2005 zu verzeichnende kontinuierliche Zunahme der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und die behinderungs- und altersbedingten komplexer werdenden Bedarfe führen seit Jahren zu steigenden Ausgaben. Aufgrund der bisherigen BTHG-bedingten Entwicklungen in der Eingliederungshilfe (insbesondere höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen, neue Leistungs- und Vergütungssystematik) ist – entgegen der Intention des Gesetzgebers – mit einer zusätzlichen Ausgabendynamik in nicht unerheblicher Höhe zu rechnen. Deutlich wird dies beispielsweise bereits heute an der Inanspruchnahme von Leistungen im Lebenslagenmodell, das nicht nur sehr teuer ist, sondern pro Einzelfall sehr viele (Fach-)Kräfte bindet. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklungen auch künftig fortsetzen werden.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), welches 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Bisher ist für die Zuständigkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen die Art der Behinderung entscheidend. So erhalten diese bei Vorliegen seelischer Behinderungen Leistungen nach dem SGB VIII, während bei geistigen und körperlichen Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gewährt werden. Bis 2028 soll die „Große Lösung“ bzw. „Inklusive Lösung“ umgesetzt sein, die die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unabhängig von der Art der Behinderung in die Zuständigkeit der Jugendämter vorsieht. Damit wird ein weiterer Paradigmenwechsel eingeläutet, der sowohl die beiden Leistungsträger - Träger der Eingliederungshilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe - als auch die Leistungserbringer beider Bereiche vor große Herausforderungen stellt.

3.5 Hilfe zur Pflege

Pflegebedürftige Menschen erhalten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, wenn sie ihren Pflegebedarf nicht durch vorrangige Leistungen der Pflegeversicherung, durch eigenes Einkommen und Vermögen oder durch vorrangige zivilrechtliche Ansprüche sicherstellen können. Die Hilfe wird, abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit, der häuslichen Situation und der pflegerischen Infrastruktur ambulant, in der Tages- und Nachtpflege / Kurzzeitpflege oder im Pflegeheim erbracht. Dabei gilt der sozialhilferechtliche Grundsatz, dass ambulante Leistungen Vorrang haben vor teilstationären und stationären Leistungen und teilstationäre Leistungen den stationären Leistungen vorgehen. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

Die Definition von Pflegebedürftigkeit orientiert sich am Pflegebedürftigkeitsbegriff der Pflegeversicherung. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurde zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt. Die drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade abgelöst. Das System stellt einen umfassenden Blick auf alle Aspekte der Pflegebedürftigkeit sicher und verankert gesetzlich die Gleichbehandlung somatisch, kognitiv und psychisch beeinträchtigter Menschen. Während die Leistungen der Pflegekasse als „Teilkaskoversicherung“ in ihrer Höhe gedeckelt sind, gilt bei der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII das sogenannte Bedarfsdeckungsprinzip, d. h. die Leistungsgewährung orientiert sich an den Kosten des notwendigen Pflegebedarfs. Dies hat zur Folge, dass Kostensteigerungen in der Pflege, die zu Lasten der Betroffenen gehen, von der Sozialhilfe zu leisten sind.

3.5.1 Stationäre Hilfe zur Pflege

Fallzahlen und Kostenentwicklung in der stationären Hilfe zur Pflege

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
durchschnittliche Zahl der Fälle pro Monat	836	823	905	996	878	5,02 %
durchschnittliche monatliche Kosten pro Fall	874 €	981 €	1.211 €	1.285 €	926 €	5,95 %

Datenquelle: interne Auswertung

Sowohl die Anzahl der Hilfeempfänger als auch die Kosten pro Fall steigen seit Jahren kontinuierlich an. Seit 2019 ist ein überdurchschnittlicher Anstieg zu verzeichnen. Gründe hierfür sind neben der demografischen Entwicklung und die dadurch bedingte Zunahme hochaltriger Menschen

- das Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 1. Januar 2020 mit dem Wegfall eines Großteils der Einnahmen bei der Hilfe zur Pflege (z. B. Unterhalt)
- die Neuordnung von Fällen an der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege
- die allgemeinen Kostensteigerungen in der Pflege (z. B. Steigerung der Personalkosten durch die Tariftreuregelung bzw. Neuregelung des Personalbemessungssystems)
- die Umlage der Kosten von Um- und Neubaumaßnahmen im Rahmen der Landesheimbau-Verordnung auf die Pflegesätze.

Seit dem 1. Januar 2022 wird der Kostensteigerung ein Zuschuss der Pflegekasse zum pflegebedingten Eigenanteil entgegengesetzt, der nach Verweildauer im Pflegeheim gestaffelt ist. Hierdurch ergeben sich ab dem Jahr 2022 Entlastungen sowohl hinsichtlich der Zahl der Fälle als auch der Kosten pro Fall.

3.5.2 Ambulante Hilfe zur Pflege

Fallzahlen- und Kostenentwicklung ambulante Hilfe zur Pflege

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
durchschnittliche Zahl der Fälle pro Monat	107	97	103	101	106	-0,93 %
durchschnittliche monatliche Kosten pro Fall	1.232 €	1.661 €	1.552 €	1.842 €	1.574 €	27,76 %

Datenquelle: interne Auswertung

In der ambulanten Pflege war die Zahl der Fälle in den vergangenen Jahren nur geringen Schwankungen unterworfen. Ursächlich hierfür sind punktuelle Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Pflegeversicherung im ambulanten Bereich und das im Landkreis Karlsruhe nach wie vor vorhandene hohe Pflegepotenzial der Familienangehörigen.

Die ambulante (häusliche) Hilfe zur Pflege umfasst schwerpunktmäßig die durch die Leistungen der Pflegeversicherung nicht gedeckten Aufwendungen für ambulante Pflegedienste und sonstige professionelle Pflegekräfte. Dabei entstehen im Einzelfall erhebliche Kosten, insbesondere wenn der notwendige Pflegebedarf überwiegend durch professionelle Pflegekräfte sichergestellt werden muss. Dies spiegelt sich in den Kosten pro Fall wider. Bei nicht pflegeversicherten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern umfasst die Hilfe auch das Pflegegeld für den jeweiligen Pflegegrad.

Bewertung und Ausblick

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) wurden bei der stationären Pflege zum 1. Januar 2022 gestaffelte Leistungszuschläge zur Entlastung der Pflegebedürftigen und der Sozialhilfeträger eingeführt, denen mittelfristig allerdings alle anderen Gesetzesänderungen wie die tarifliche Entlohnung der Beschäftigten und der Personalmehrung entgegenwirken. Die Reform führte 2022 im Vergleich zu 2021 zunächst zu einer Entlastung.

Trotz Ausweitung der Pflegeversicherungsleistungen wird weiterhin keine korrespondierende Absenkung der privat zu tragenden Eigenanteilszahlungen im Heim erreicht. Bereits 2023 übersteigen die privat aufzubringenden Durchschnittsbeträge wieder den Wert von 2021. Dies geht einher mit einem erneuten Anstieg der Sozialhilfequote. Auch die mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) beschlossene Erhöhung der Leistungszuschläge ab 1. Januar 2024 wird zu keiner anderen Entwicklung führen, da die Anhebung nicht einmal der Preisentwicklung Rechnung trägt.

Gleiches gilt für die im PUEG vorgesehenen Verbesserungen in der ambulanten Pflege wie z. B. die Erhöhung des Pflegegeldes und der ambulanten Sachleistungsbeträge sowie eine langfristige Leistungsdynamisierung. Sie werden nur kurzzeitig und punktuell zu Entlastungen führen. Es bedarf einer echten, grundlegenden Reform der Pflegeversicherung, um die Pflege zukunftsfest zu machen und um zu verhindern, dass immer mehr Menschen im Pflegefall auf Sozialhilfe angewiesen sein werden.

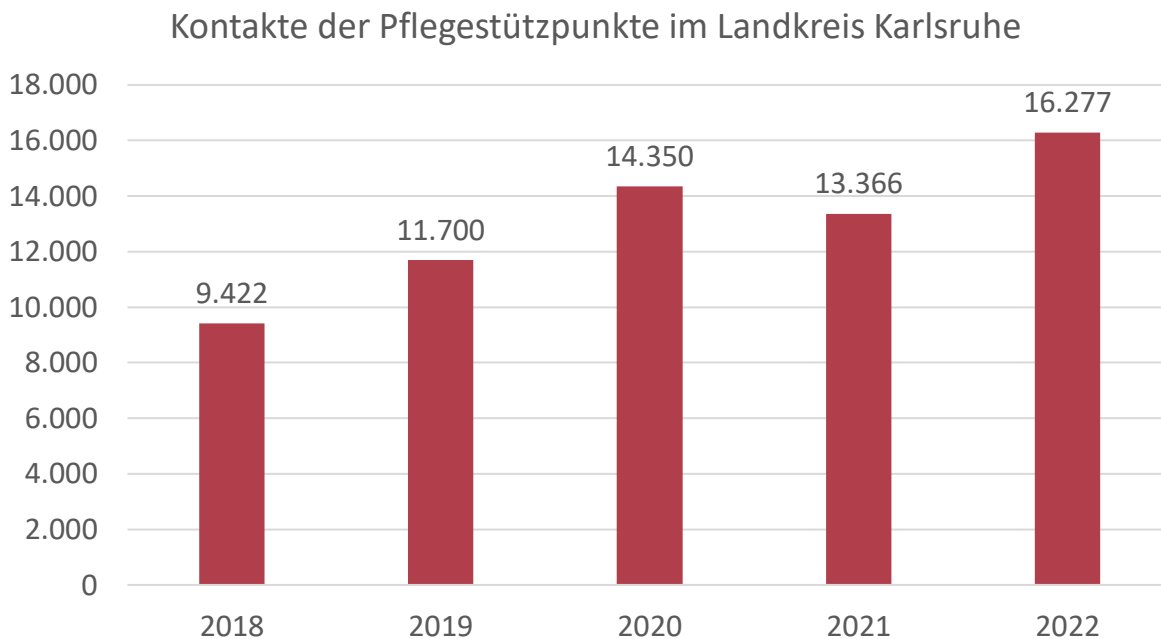
3.5.3 Tagespflege

In Tagespflegeeinrichtungen werden gruppenfähige pflegebedürftige ältere Menschen an bis zu sieben Tagen in der Woche tagsüber außerhalb der eigenen Häuslichkeit versorgt und betreut, sofern sie nicht dauernd bettlägerig sind. Für die Beförderung steht ein Fahrdienst zur Verfügung. Die Tagespflege zielt darauf ab, die Selbstständigkeit zu erhalten bzw. zurück zu gewinnen. Tagespflege schließt die Lücke zwischen ambulanter Pflege zu Hause und der stationären Versorgung im Heim und entlastet pflegende Angehörige.

Ende 2022 standen im Landkreis Karlsruhe 574 Tagespflegeplätze sowie 44 sog. eingestreute Plätze in 38 Einrichtungen zur Verfügung. Nach einer Umfrage bei den Tagespflegeeinrichtungen im Juli 2022 lag die Auslastung der Plätze bei ca. 80 Prozent, in acht Einrichtungen war eine Vollbelegung zu verzeichnen. 460 Personen nahmen das Angebot regelmäßig in Anspruch. Die Tagespflege wird zur umfassenden pflegerischen Versorgung und Betreuung ebenso genutzt wie zur tageweisen Entlastung pflegender Angehöriger. Rund ein Drittel aller Tagespflegegäste wohnt allein zu Hause, die verbliebenen zwei Drittel leben bei ihren Angehörigen. Die Finanzierung erfolgt zu 98 Prozent aus Leistungen der Pflegeversicherung, ergänzt durch eigene Mittel. In selten Fällen kommt es auch zu einer finanziellen Leistung durch die Sozialhilfe.

3.5.4 Pflegestützpunkte im Landkreis Karlsruhe

Die Pflegestützpunkte im Landkreis Karlsruhe informieren und beraten rund um das Thema Pflege, Versorgung und Betreuung von Menschen jeden Alters. Bei Bedarf wird an die zuständigen Stellen weitervermittelt. Sie tragen zur Vernetzung der Strukturen für hilfesuchende Menschen bei, wobei möglichst viele medizinische, pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Angebote berücksichtigt werden. Die Pflegestützpunkte des Landkreises sind mit festen Ansprechstellen vertreten in Bruchsal (seit 2010), in Ettlingen (seit 2011), in Bretten (seit 2016), in Stutensee (seit 2019) und Waghäusel (seit 2019). Zusätzlich werden Außensprechstunden in den umliegenden Gemeinden angeboten. Somit ist im Landkreis Karlsruhe ein flächendeckendes, neutrales Beratungsangebot gewährleistet, das von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen wird.



Datenquelle: interne Auswertung

Kommunale Pflegekonferenz Landkreis Karlsruhe

Leitgedanke der Kommunalen Pflegekonferenz (KPK) im Landkreis Karlsruhe ist die Schaffung eines nachhaltigen Nutzens in Planung und Weiterentwicklung der Strukturen vor Ort für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dies gelingt, wo ein Transfer der Ergebnisse der KPK in die politischen Gremien, in die kleinräumige Sozialplanung und in die tägliche Praxis erreicht wird. Das Hauptziel der KPK im Landkreis Karlsruhe ist, dass Betroffene unabhängig von Art und Umfang des Pflege- und Unterstützungsbedarfs möglichst lange und selbstbestimmt im gewohnten Umfeld des Quartiers verbleiben können.

Die KPK bietet ein Forum zur Vernetzung aller wesentlichen lokalen Akteurinnen und Akteure im Vor- und Umfeld der Pflege. Ein Austausch unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schafft Synergien und damit Ressourcen. Ziel ist auch hierbei, den Weg von der Konkurrenz hin zur Kooperation zu ebnen, beispielsweise in der pflegerischen Versorgung und zwischen den entsprechenden Leistungsanbietern.

Die KPK trägt die Versorgungsanfragen und Problemlagen in den Städten und Gemeinden zusammen. Gemeinsam können die Angebote auf die Bedarfe der Menschen vor Ort abgestimmt werden, um eine geeignete Grundlage für eine verantwortungsvolle und vorausschauende Sozialplanung zu bilden. Lücken im Versorgungssystem werden identifiziert und diskutiert. Daraus werden die regionalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen weiterentwickelt oder neu konzipiert.

Die KPK wird eng mit den Entwicklungen in den Quartieren verzahnt. Der partizipative und sektorübergreifende Steuerungsstil der Quartiersarbeit erfordert eine Vernetzung der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Sie erfasst in konzeptioneller Verzahnung mit den Pflegestützpunkten die Bedarfslagen im Bereich Altenhilfe und diskutiert Fragen zur Koordinierung von Leistungsangeboten.

Künftige Entwicklungen in der Pflege

Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Versorgung pflegebedürftiger Menschen erfordert den weiteren Ausbau ambulanter und damit vorstationärer Angebotsstrukturen. Ältere Menschen haben den Wunsch, auch im hohen Alter und bei zunehmender Pflegebedürftigkeit ihre Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten, wenn möglich in der eigenen Wohnung. Daraus folgt das Erfordernis, u. a. betreute Wohnformen mit höherer Betreuungsintensität anzubieten, die Tagespflege auszubauen, weitere Demenzgruppen einzurichten, aber auch die Quartiersentwicklung im Sinne von sorgenden Strukturen weiter voranzutreiben. Die Kreispflegeplanung 2030 wird sich mit diesen Themen intensiv befassen.

3.6 Weitere Leistungen

3.6.1 Soziales Entschädigungsrecht

Das Soziale Entschädigungsrecht (SER) sieht Entschädigungsleistungen zur sozialen Absicherung in Form von Versorgungs- und Fürsorgeleistungen für Menschen vor, die unverschuldet Gesundheitsschäden erlitten haben. Die möglichen Leistungsansprüche richten sich nach:

- dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und
- dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Das SER umfasst Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie der Leistungsfähigkeit, ebenso wie eine angemessene wirtschaftliche Versorgung. Leistungsschwerpunkte sind noch immer die Prüfung der Ansprüche von Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen nach dem BVG, auch wenn dieser Personenkreis der Anspruchsberechtigten immer älter und damit auch kleiner wird. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt liegt in der Bearbeitung der Anträge von Opfern von Gewalttaten, u. a. auch weil der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem OEG ausgeweitet hat. Zu klären ist das Bestehen von Ansprüchen nach den jeweiligen Gesetzesgrundlagen aufgrund sehr individueller und damit nur eingeschränkt vergleichbarer Problemlagen.

Der Landkreis Karlsruhe erledigt im Rahmen einer Verwaltungskooperation die Aufgaben des SER auch für den Enzkreis in einer "Gemeinsamen Dienststelle SER". Damit wird sichergestellt, dass diese Leistungen bürgernah vor Ort erledigt werden.

Zum 1. Januar 2024 tritt das Sozialgesetzbuch Teil 14 (SGB XIV) in Kraft, welches das BVG, das OEG, das IfSG und das ZDG ersetzen wird.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
bearbeitete Anträge nach BVG*	1.122	927	978	705	1.174	4,63 %
bearbeitete Anträge nach OEG *	290	316	335	311	265	-8,62 %

BVG = Bundesversorgungsgesetz

OEG = Opferentschädigungsgesetz

*Zahl der bearbeiteten Anträge bezieht sich ausschließlich auf die Verfahren aus dem Landkreis Karlsruhe.

Datenquelle: Jahresberichte des Landesversorgungsamtes Baden-Württemberg

3.6.2 Schwerbehindertenrecht

Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften für Bewohnerinnen und Bewohner aus Stadt- und Landkreis Karlsruhe ist ein Schwerpunkt der Arbeit im Amt für Versorgung und Rehabilitation. Das Versorgungsamt ist zuständig für die Stadt und den Landkreis Karlsruhe.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
bearbeitete Erstanträge*	5.330	5.412	4.806	4.748	5.043	-5,38 %
bearbeitete Erhöhungsanträge*	11.844	11.813	11.157	9.051	9.446	-20,25 %

*Zahl der bearbeiteten Anträge bezieht sich auf die Verfahren aus Stadt **und** Landkreis Karlsruhe. Eine differenzierte Auswertung wird vom IT-System des Landes nicht ermöglicht.

Datenquelle: BITBW



Anhang I - Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis Karlsruhe

3.6.3 Landesblindenhilfe

Blinde, die das 1. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen Landesblindenhilfe. Diese wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Erwachsene erhalten derzeit in der Regel einen Monatsbetrag i. H. v. 410 Euro, junge Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 205 Euro.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt	334	326	316	313	302	-9,58 %

Datenquelle: interne Auswertung

3.7 Finanzaufwand

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
BuT HLU	4.719 €	2.686 €	6.780 €	6.622 €	6.190 €	31,17 %
BuT SGB II	980.283 €	1.152.186 €	1.062.909 €	1.130.975 €	1.121.716 €	14,43 %
BuT Hilfen für Flüchtlinge	85.006 €	98.029 €	90.796 €	113.912 €	81.933 €	-3,62 %
BuT KiZ	28.220 €	32.812 €	93.390 €	195.013 €	231.501 €	720,34 %
BuT WoGG	361.099 €	359.575 €	312.532 €	310.534 €	314.601 €	-12,88 %
Gesamt	1.459.327 €	1.645.287 €	1.566.406 €	1.757.057 €	1.755.941 €	20,33 %

HLU = Hilfe zum Lebensunterhalt

KiZ = Kinderzuschlag

WoGG = Wohngeldgesetz

Datenquelle: interne Auswertung

Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen	11.581.039 €	11.927.742 €	17.374.006 €	19.269.301 €	21.944.379 €	89,49 %
Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen	4.604.156 €	4.927.468 €	1.995.214 €	2.162.429 €	2.863.132 €	-37,81 %
Grundsicherung gesamt	16.185.195 €	16.855.210 €	19.369.220 €	21.431.731 €	24.807.512 €	53,27 %

Datenquelle: interne Auswertung

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
HLU außerhalb von Einrichtungen	1.061.068 €	973.422 €	2.197.825 €	2.192.298 €	2.482.976 €	133,89 %
HLU innerhalb von Einrichtungen	2.714.136 €	2.698.504 €	1.009.050 €	1.053.280 €	1.082.847 €	-60,10 %
HLU gesamt	3.775.204 €	3.671.926 €	3.206.875 €	3.245.578 €	3.565.823 €	-5,55 %

Datenquelle: interne Auswertung

Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Hilfe zur Pflege	11.987.753 €	13.188.633 €	16.812.160 €	19.313.414 €	13.428.523 €	12,10 %
Eingliederungshilfe	70.475.340 €	74.431.258 €	72.870.525 €	74.769.282 €	80.847.754 €	14,72 %

Datenquelle: interne Auswertung

4. Jugendhilfe

Das Aufgabenfeld der Jugendhilfe war neben den etablierten Aufgaben eines Jugendamtes in den zurückliegenden Jahren mit einigen gesetzlichen Reformen und gesamtgesellschaftlichen Krisen konfrontiert.

Durch gesetzliche Änderungen und Anpassungen wurden neue Anforderungen an die Arbeit der Jugendhilfe gestellt, welche in den einzelnen Aufgabenbereichen umzusetzen waren und weiterhin sind. Die Umsetzung der Neuerungen, welche in aufeinander aufbauenden Stufen erfolgen soll, erstreckt sich teilweise über mehrere Jahre.

Zu den einzelnen themenspezifischen Reformen wird in der Darstellung der jeweiligen Aufgabenbereiche gesondert Stellung genommen. In Kürze sind dies die Reform des **Jugendgerichtsgesetzes (JGG)**, in dessen Zuge auch der ursprünglich bekannte Begriff „Jugendgerichtshilfe“ in „Jugendhilfe im Strafverfahren“ angepasst wurde. Ebenso wurde das **Adoptionshilfegesetz** durch das Hinzufügen weiterer Pflichtaufgaben erweitert, die dazu führen sollen, dass Familien vor, während und nach einer Adoption noch besser unterstützt werden. Im Bereich der **Vormundschaften** ist seit 1. Januar 2023 die gültige Vormundschaftsrechtsreform mit vielen neu zu regelnden Aufgaben in Kraft getreten. Als ein wichtiger Kernbereich soll das Ehrenamt in diesem Bereich gestärkt und für die Übernahme von Vormundschaften gewonnen werden.

Auch die Einführung des Bürgergeldes wirkte sich auf den Kreis der Anspruchsberechtigten in der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes aus.

Mit den größten Auswirkungen verbunden ist die Reform des **Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)**, welche im Juni 2021 in Kraft getreten ist. Die gesetzlichen Anpassungen und Ergänzungen sind dabei in fünf große Themenfelder untergliedert und insbesondere im SGB VIII verankert. Hierbei werden vor allen Dingen ein besserer Kinderschutz, die Stärkung der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Hilfeformen, die lokale Präventionsarbeit, Beteiligungsprozesse und die Hilfen für Kinder mit und ohne Behinderung in den Blick genommen. Eine Verbesserung erfolgte auch in den Zugangsvoraussetzungen bei den Hilfen für junge Volljährige.

Als Systemwechsel in der Jugendhilfe kann der als dreistufiger Prozess in der Umsetzung der sogenannten „Großen Lösung“ beschriebene Zusammenschluss der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe bis spätestens 2028 betrachtet werden. Gesetzliche und lange fachlich geforderte Zielsetzung ist eine inklusive und ganzheitliche Jugendhilfe sowie die Gewährung aller Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien aus einer Hand in Zuständigkeit des Jugendamtes.

Neben den gesetzlichen Änderungen sah sich die Jugendhilfe ebenso mit der **Corona-Pandemie**, in welcher viele Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien nur bedingt, eingeschränkt oder teilweise nicht zur Verfügung standen, konfrontiert. Das Jugendamt profitierte in dieser Zeit von funktionierenden Netzwerken mit seinen Kooperationspartnern der freien Jugendhilfe sowie von dem engen Kontakt zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Durch die schnelle Anpassung der Unterstützungsangebote auf digitale Formate gelang es mitunter, mehr Menschen niederschwellig zu erreichen und einfachere Zugangswege und Teilhabe zu ermöglichen.

Online-Fortbildungen und digitale Fachvorträge sowie Erklärvideos sind zwischenzeitlich zu wertvollen Werkzeugen geworden, wenngleich der persönliche Kontakt weiterhin den Arbeitsalltag des Jugendamtes prägt. Oberste Priorität in dieser Zeit, in welcher sich durch die Schließung öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Kitas die Meldestruktur von Kindeswohlgefährdungen auf das private und familiäre Umfeld von Kindern und Jugendlichen verlagerte, hatte die Sicherung und Gewährleistung des Kinderschutzes.

Weiter hatte der **Ukrainekrieg** unmittelbare Auswirkungen auf das System der Jugendhilfe: Kinder, Jugendliche und Familien, häufig ohne den zurückgebliebenen Vater, mit einem Unterstützungsbedarf durch die Jugendhilfe kamen in den Landkreis Karlsruhe. Insgesamt ist festzustellen, dass der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in den ambulanten Hilfen weiter gestiegen ist. Aber auch in den Regelsystemen wie Kindergarten und Schule haben die Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ebenso ein Recht auf Teilhabe, sodass die hierfür notwendigen Ressourcen aufgebaut, geschaffen und dauerhaft vorgehalten werden müssen.

Besonders deutlich tritt dies im Bereich der **Kindertagesbetreuung** zu Tage. Wenn Kinder immer häufiger eine Einrichtung nur noch mit Unterstützung durch eine Integrationshilfe besuchen können, braucht es dringend eine Stabilisierung des gesamten Systems. Diese Entwicklung zeigt aber auch, wie wichtig Präventionsarbeit ist, um möglichst früh und niederschwellig Kinder und deren Familien zu erreichen, damit Einzelfallbedarfe nicht zu groß werden. Um dem entgegenzuwirken, wurde der Präventionsbaustein **STARKwerden** für Kinder von drei bis sieben Jahren als weiterer Teil der Präventionsstrategie sowie der **Heilpädagogische Fachdienst** als konkrete Maßnahme zunächst für Kinder im Alter von null bis drei Jahren, ab Herbst 2023 für Kinder von null bis sieben Jahren, durch die Landkreisverwaltung eingeführt.

Die gewachsenen Bedarfe im Einzelfall wirken sich folglich auf die Gesamtzahl der Fälle aus, die weiterhin kontinuierlich steigt, was wiederum unmittelbare finanzielle Auswirkungen hat. Zusätzlich wird der kommunale Haushalt durch teilweise erhebliche Kostensteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung sowie steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder weiter belastet.

Bedenklich stimmend und nachhaltig beeinflussend sind die aus den gesamtgesellschaftlichen Krisensituationen und der Entwicklung der zurückliegenden vier Jahre seit dem letzten Sozialbericht resultierenden Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen, welche es im Blick zu behalten gilt.

Die Zunahme sozialer Ängste, depressiver Verstimmungen, Auswirkungen von Vereinsamung und psychischen Störungsbildern sind zunächst im Anstieg der Fallzahlen der Beratungsleistungen festzustellen und wirken sich langfristig in den Einzelfallhilfen bis hin zu schwerwiegenden multiplen Fallkonstellationen aus. Gepaart mit den zu Beginn erwähnten gesetzlichen Anforderungen und dem auch in der Jugendhilfe zwischenzeitlich mehr als präsenten Arbeitskräftemangel, sieht die Jugendhilfe einer Fülle großer Herausforderungen entgegen, die es unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen mit Blick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder, Jugendlichen und Familien zu lösen gilt.

4.1 Prävention

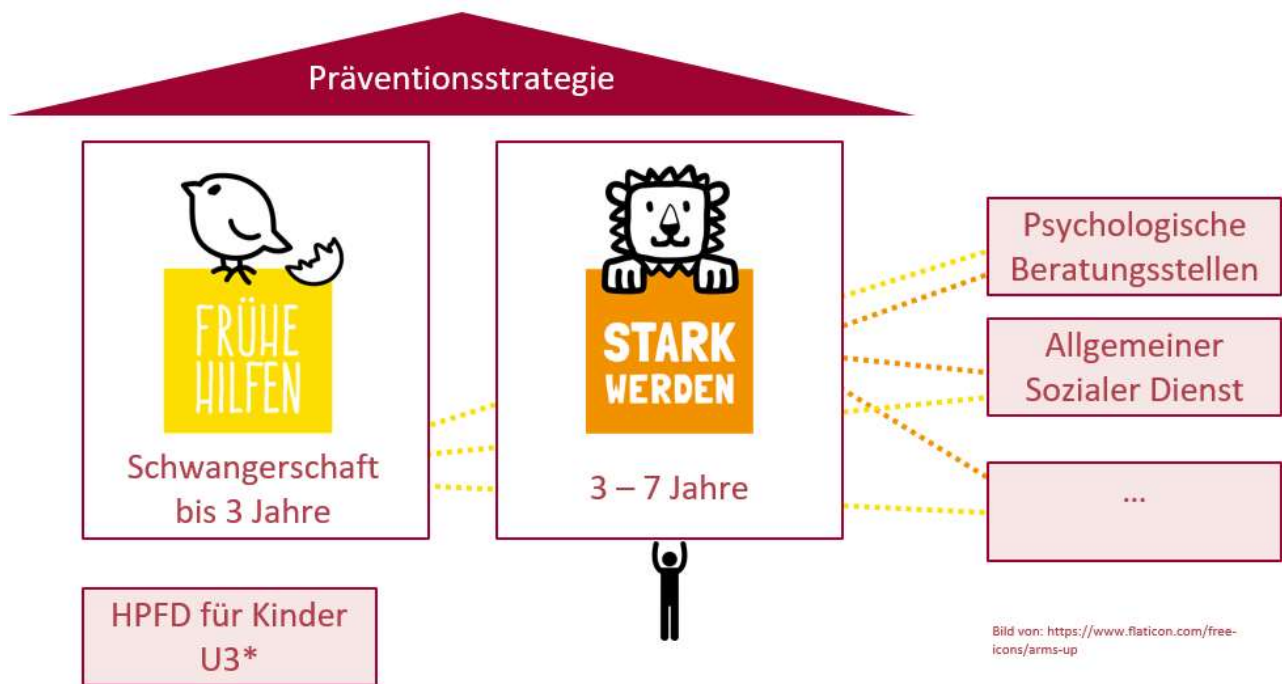
Erfolgreiche Prävention ist der Schlüssel für ein gesundes Aufwachsen in der Familie - gerade für Familien mit besonderen Belastungen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), welches im Juni 2021 in Kraft getreten ist, stärkt die Prävention vor Ort. Sein Ziel ist es, niederschwellige Angebote zu schaffen oder weiter auszubauen. Das KJSG bestärkt das Vorhaben der Landkreisverwaltung, koordinierende Angebote ergänzend zu dem System der Frühen Hilfen auf weitere Altersgruppen auszubauen. Zentrale Aufgabe bleibt die Förderung der Familie und der Elternkompetenz. Eltern sind und bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder. Vor allem gilt es diejenigen Eltern zu fördern, die im Umgang mit den Kindern an ihre Grenzen stoßen, denen Orientierung oder Wissen über bestehende Angebote fehlen.

Präventionsstrategie im Landkreis Karlsruhe

Die Präventionsstrategie für Kinder und Jugendliche im Landkreis Karlsruhe besteht aktuell aus den Bausteinen der Frühen Hilfen (null bis drei Jahre) und STARKwerden (drei bis sieben Jahre). Ziel der Präventionsstrategie ist es, die körperliche und seelische Gesundheit sowie die soziale Teilhabe von null- bis siebenjährigen Kindern und ihren Familien im Landkreis Karlsruhe zu fördern.

Die beiden Bausteine und deren umfangreiche Angebote der Präventionsstrategie im Landkreis Karlsruhe greifen somit ineinander und ermöglichen Kindern einen guten Start ins Familienleben sowie einen guten Übergang in Kindertageseinrichtung und Grundschule. Die Präventionsstrategie ist mit ihren niederschwelligen und frühzeitig ansetzenden Angeboten im Sozialraum darauf ausgerichtet, dass langfristige und kostenintensive Hilfen in den Folgejahren vermieden werden.

Ein weiterer Ausbau der Präventionsstrategie über das 7. Lebensjahr hinaus wird von Jugendamt und Gesundheitsamt angedacht. Die Entwicklung der Kinder im Grundschulalter soll präventiv und niederschwellig unterstützt werden. Die bereits bestehenden Angebote für diese Zielgruppe werden beim weiteren Ausbau berücksichtigt und Doppelstrukturen vermieden.



*Der Heilpädagogische Fachdienst (HPFD) wurde nach erfolgreicher Erprobung mittlerweile auf alle Kinder in einer Kindertageseinrichtung (Alter 0 bis 7 Jahre) ausgeweitet.

4.1.1 Frühe Hilfen

Bei den Frühen Hilfen im Landkreis Karlsruhe handelt es sich um ein gemeinsames Beratungs-, Kurs- und Gruppenangebot von Jugend- und Gesundheitsamt, welches bereits seit 2006 besteht. Die Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen war zum damaligen Zeitpunkt einzigartig und zeichnet die wichtige Arbeit des interdisziplinären Teams bestehend aus Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Ärztinnen und Ärzten, Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern aus. Mit den Beratungsangeboten und Netzwerkstrukturen wird eine ganzheitliche, umfassende und landkreisweite Versorgung aller 32 Städte und Gemeinden sichergestellt. Die Angebote der Frühen Hilfen richten sich an werdende Eltern sowie Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern zwischen null und drei Jahren. Die Inanspruchnahme der Angebote ist freiwillig und kostenfrei.

Einige Angebote und Aufgaben der Frühen Hilfen:

- aufsuchende Einzelberatung
- Eltern-Kind-Gruppen und Elterncafés
- Netzwerk- und Kooperationsarbeit
- Sprechstunden
- Fachveranstaltungen (z. T. in digitaler Form)

Die Arbeit der Frühen Hilfen ist geprägt von einer hohen Vor-Ort-Präsenz, der Einbindung in die lokalen Strukturen und der engen Kooperation mit vielen verschiedenen Professionen und Fachstellen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2.773 Familien erreicht.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Fallzahlen	1.686	1.952	1.939	2.564	2.773	64,47 %

Datenquelle: interne Auswertung

Familien nutzen die Angebote des Fachteams der Frühen Hilfen vor allem im 1. Lebensjahr ihres Kindes. Durch die Frühen Hilfen können Familien mit einem Beratungsbedarf frühzeitig erreicht und notwendige Hilfe zeitnah vermittelt werden. Sie sind ein wichtiges Bindeglied zu anderen Hilfesystemen und Professionen in den Sozialräumen wie beispielsweise Kitas, Kindertagespflege, Beratungsstellen, Frauen- und Kinderärzte. Im Rahmen ihres Beratungs- und Präventionsauftrags sind die Frühen Hilfen fest in die unterschiedlichen Netzwerkstrukturen im Sozialraum eingebunden.

Bei Familien mit umfassenderem Unterstützungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen ist in den meisten Fällen durch die Vorarbeit der Frühen Hilfen mit Zustimmung der Eltern ein fließender Übergang in weitergehende Hilfen möglich. Ein Teil der von den Frühen Hilfen beratenen Eltern konnte im Berichtszeitraum durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) an weitergehende Unterstützungsleistungen angebunden werden (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Trennungs- und Scheidungsberatung).

In rund zwei Prozent der Fälle finden durch die Frühen Hilfen Kriseninterventionen statt, die sich durch Abklärungen und meist zügig eingerichteten ambulanten Maßnahmen, wie z. B. Einsatz einer Familienhebamme oder Tagesmutter, häufig lösen oder deutlich verbessern lassen.

Im Hinblick auf den Kinderschutz haben die Frühen Hilfen die Funktion eines Frühwarnsystems, um latente Kindeswohlgefährdungen zu erkennen. Bei rund drei bis vier Prozent der identifizierten Fälle handelt es sich um akute Kindeswohlgefährdungen, die direkt an den ASD weitergeleitet werden. In Zusammenarbeit mit dem ASD kann so in den meisten Fällen frühzeitig ein Unterstützungsnetzwerk für die Familie aufgebaut werden, um weitere Interventionen zu vermeiden.

Alle Gruppenangebote wurden während der Corona-Pandemie in digitale Formate umgewandelt; Einzelberatungen per E-Mail, Telefon sowie Hausbesuche wurden beibehalten. Aufgrund der Pandemie wurden ergänzend neue Wege gesucht und neue Formate geschaffen, um die Familien von Anfang an zu erreichen, zu begleiten und somit durchgängig Beratung anbieten zu können. So entstanden Erklär-Videos, Online-Fortbildungsangebote und ein Newsletter.

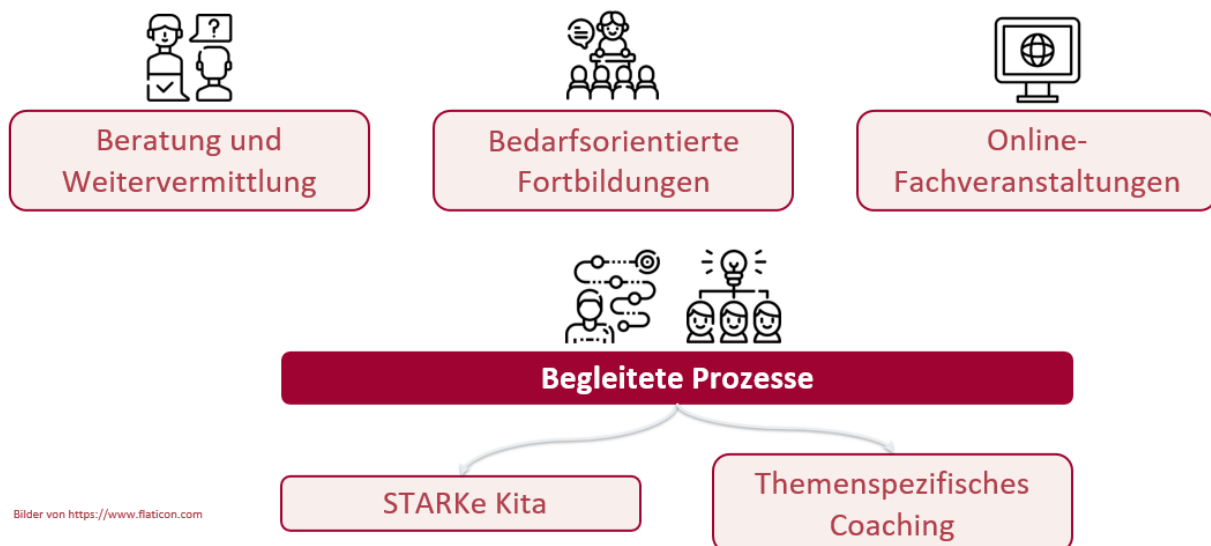
4.1.2 Heilpädagogischer Fachdienst

Der Heilpädagogische Fachdienst (HPFD) ist ein Angebot innerhalb der Präventionsstrategie im Landkreis Karlsruhe. Angeboten wird dabei eine niederschwellige und aufsuchende Unterstützung für Kitas mit U3-Betreuung. Der HPFD bietet eine direkte Unterstützung bei der Betreuung des Kindes mit einem herausfordernden Verhalten. Durch die Einzelfallberatung werden die pädagogischen Fachkräfte entlastet. Die individuellen Anliegen und Fragen der Fachkräfte werden besprochen und es werden konkrete Hilfestellungen für den Alltag mit dem Kind erarbeitet. Die Beratung des HPFD ist freiwillig. Es entstehen für Kita oder Eltern keine Kosten. Fachliches Ziel der Beratung durch den HPFD ist die Stärkung der Kompetenzen der betreuenden und versorgenden Personen (Eltern und pädagogisches Fachpersonal) im Umgang mit Kindern im Einzelfall. Im Fokus sind hierbei Kinder, die besondere soziale und emotionale Bedürfnisse mitbringen und deren uneingeschränkte Teilhabe bzw. Verbleib in der Kita ohne weitere Hilfe und Unterstützung gefährdet wäre.

Der HPFD kann seit April 2022 von den Kitas im Landkreis Karlsruhe angefragt werden. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass der HPFD sehr gut angenommen wird und das Unterstützungsangebot für alle Altersklassen der Kinder in der Kita ausgeweitet werden musste. Die Fallzahlentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfen in den Kitas, aber auch die Rückmeldungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Gesundheitsamtes sowie die Kindertageseinrichtungen selbst bestätigen den erhöhten Bedarf für solche Kinder. Ab September 2023 steht der HPFD Kitas für alle Kinder mit herausforderndem Verhalten als niederschwelliges Unterstützungsangebot zur Verfügung.

4.1.3 STARKwerden

STARKwerden ist seit Oktober 2021 der zweite Baustein der Präventionsstrategie für Kinder im Alter von drei bis sieben Jahren im Landkreis Karlsruhe. Mit vielfältigen Angeboten begleitet, unterstützt und fördert STARKwerden pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, um Kindern ein gesundes und teilhabeförderliches Aufwachsen zu ermöglichen. Der Ansatz, mit pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu arbeiten, wurde gewählt, da ein überwiegender Teil der Kinder in der Altersgruppe drei bis sieben Jahre eine Kindertageseinrichtung besucht. Über die Stärkung und Weiterqualifizierung der pädagogischen Fachkräfte werden die Kinder in der Einrichtung und deren Familien universell und nicht stigmatisierend erreicht.



Das Team von STARKwerden ist multiprofessionell und dezernatsübergreifend zusammengesetzt und besteht aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugend- und Gesundheitsamtes.

Eine wichtige Aufgabe der Regionalen Präventionsbeauftragten von STARKwerden ist die Lotsen- und Beratungsfunktion vor Ort. Sie informieren über bereits vorhandene Angebote und beraten die Kitas entsprechend der individuellen Bedarfe. Passgenaue Unterstützungsangebote werden damit leichter zugänglich gemacht, bestehende Lücken im Angebotsspektrum können besser identifiziert werden.

STARKe Kita und Coaching

Mit den begleitenden Prozessen „STARKe Kita“ und einem Coaching-Angebot unterstützt STARKwerden Kitas bzw. deren Teams über einen längeren Zeitraum. Das Angebot beinhaltet eine Weiterentwicklung zur gesundheits- und teilhabeförderlichen Kindertageseinrichtung. Das Coaching-Angebot zielt auf professionellen Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern ab.

Philippsburg schafft Chancen für Familien

Im Rahmen des Präventionsbausteins STARKwerden wurde das Leuchtturmprojekt „Philippsburg schafft Chancen für Familien“ initiiert. Das Projekt wurde durch das Programm „Starke Kinder – chancenreich“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gefördert und fand in der Zeit von Dezember 2020 bis März 2023 statt. Es zeigt beispielhaft, wie eine ganzheitliche Arbeit von STARKwerden vor Ort aussehen kann. Die Koordination erfolgte durch eine Regionale Präventionsbeauftragte gemeinsam mit der Stadt Philippsburg.

Von Beginn an wurde dabei das Ziel verfolgt, schnelle und greifbare Unterstützungsangebote für die Kitas in Philippsburg zu installieren und Maßnahmen zur Armutsprävention einzuleiten. Dabei wurden die Maßnahmen an die besonderen Herausforderungen der Stadt Philippsburg, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere aus Südosteuropa, ausweist, berücksichtigt. Beispielsweise wurden muttersprachliche Fachkräfte geschult und eingesetzt, die Familien u. a. bei der Anmeldung ihrer Kinder in einer Kita begleiteten.

Außerdem erhielten die Kitas ein zielgerichtetes Coaching zum professionellen Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Kindern. Zur besseren Gestaltung des Übergangs von der Kita in die Grundschule wurde ein Runder Tisch mit den Schlüsselakteuren vor Ort initiiert.

Die mit dem Leuchtturmprojekt gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um entsprechend den Bedarfen in anderen Städten und Gemeinden mit passenden Angeboten zu begegnen.

4.1.4 Psychologische Beratungsstellen

Die Psychologischen Beratungsstellen des Landkreises Karlsruhe leisten Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung nach § 28 SGB VIII. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte und Institutionen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren sowie bei der Klärung von Entwicklungs- und Erziehungsfragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, wie z. B. Heilpädagogik, Psychologie und Sozialpädagogik zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Beratungs- und Therapieansätzen vertraut sind. Einen besonderen Auftrag erbringen die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der Psychologischen Beratungsstellen durch die Beratung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a bzw. 8b SGB VIII.

Die von den Psychologischen Beratungsstellen geleistete Beratungstätigkeit wird im Landkreis Karlsruhe von drei freien Trägern (Diakonisches Werk, Caritasverband Ettlingen, Beratungsstelle Östringen e.V.) und dem Landkreis als öffentlicher Träger an sechs Standorten in Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Graben-Neudorf, Karlsruhe und Östringen angeboten.



Entwicklung Beratungsfallzahlen

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Anzahl der Fälle*	2.369	2.437	2.358	2.644	2.667	12,58 %
Anteil der Fälle an allen jungen Menschen im Landkreis Karlsruhe	2,02 %	2,09 %	2,03 %	2,27 %	2,25 %	0,23 %

*Einzelfallberatungen sowie darüber hinaus gehende Beratung familiärer Erziehungssysteme (z. B. Eltern, Großeltern, Schulsozialarbeit)



Anhang J - Fallzahlen der Psychologischen Beratungsstellen 2022

Im Jahr 2022 konnten 2.667 Beratungsfälle zuzüglich ihrer familiären Erziehungssysteme verzeichnet werden. Von den eingebrachten Fällen waren 1.339 junge Menschen weiblich und 1.256 männlich (47,09 Prozent). Von allen Hilfesuchenden des Jahres 2022 hatten 28,23 Prozent der aufsuchenden Menschen und Familien einen Migrationshintergrund.

Der Fallzahlenverlauf von 2014 bis 2022 zeigt in den Jahren 2021 und 2022 eine über die vorangegangenen Jahre hinausgehende Anzahl an Beratungsanliegen. Hintergrund ist dabei unter anderem die verschlechterte Lebensqualität und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Verlauf der Corona-Pandemie. Vor allem Sorgen, Ängste und verstärkte Selbstzweifel haben zugenommen, auch depressive Verstimmungen, soziale Vereinsamung und psychosomatische Beschwerden sind verstärkt zu beobachten. Diese Mehrbelastung von Kindern und Jugendlichen zeigt sich in den Psychologischen Beratungsstellen sowohl im Anstieg der Fallzahlen, als auch in den zur Beratung führenden Anliegen und Themenbereichen.

In den Jahren 2021 und 2022 konnten die Psychologischen Beratungsstellen einen Anstieg von Entwicklungsauffälligkeiten insbesondere von schwer belasteten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien- und Erziehungssysteme verzeichnen. Darunter fallen u. a. Ängste und Zwänge, depressive Symptomatiken sowie autoaggressive Verhaltensweisen und suizidale Tendenzen. Während diese hoch beanspruchenden Fälle im Jahr 2020 noch einen Anteil von 17 Prozent hatten, stieg der Anteil im Jahr 2022 auf 26 Prozent.

Darüber hinaus gab es eine Steigerung von Fällen mit komplexen Problemlagen und mehreren an den Beratungsanliegen beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Rahmen von Trennung und Scheidung. Während der Anteil dieser komplexen Fälle mit erhöhter emotionaler und körperlicher Belastung bei hochkomplexen Familiensystemen im Jahr 2020 noch einen Anteil von 23 Prozent hatte, stieg der Anteil im Jahr 2022 auf 28 Prozent.

Neben der Einzelfallberatung erbringen die Psychologischen Beratungsstellen präventive Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie für Fachkräfte sozialer Institutionen, beispielsweise in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Familienzentren. Bei solchen niederschwelligen Angeboten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern praktische Kenntnisse für die Bewältigung des erzieherischen Alltags vermittelt, der Austausch zwischen den Betroffenen selbst gefördert sowie Kinder und Jugendliche durch Gruppenaktivitäten gestärkt. Aus den Erfahrungen in der Einzelberatung werden Schlüsse gezogen, wo Prävention sinnvoll ansetzen kann. Mit gezielten präventiven Angeboten können Familien und Gruppen innerhalb des Landkreises Karlsruhe erreicht werden, die den Weg in die Einzelfallhilfe nicht aktiv suchen.

Die neue Regelung in § 10a SGB VIII sieht die Beratung junger Menschen, Mütter, Väter sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigter, die leistungsberechtigt sind bzw. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten sollen, vor. Die Beratung umfasst u. a. die Familiensituation, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen anderer Leistungsträger und Hinweise auf Beratungsangebote im Sozialraum.

Familien- und Lebensberatung durch das Jugendamt

Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Neben Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) nimmt ein großer Bereich der Beratungsleistung der Jugendhilfe die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie bei der Ausübung der Personensorge, z. B. des Umgangsrechtes, der Sorgeerklärung und des gemeinsamen Sorgerechts (§ 18 SGB VIII) ein. Dabei haben Kinder und Jugendliche ein eigenständiges in § 8 SGB VIII verankertes Recht auf Beratung, die auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten erfolgen kann. Auch junge Volljährige haben bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung sowie notwendige Hilfeleistungen, wenn ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet (§ 41 SGB VIII).

Die Zahl der Beratungsanliegen und -leistungen beim ASD und den Psychologischen Beratungsstellen ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum deutlich gestiegen. Als vermehrt wiederkehrende Themen sind hier vor allem Beratung bei Trennung und Scheidung, Umgangsberatung, Beratung bei häuslicher Gewalt sowie ein erhöhter Beratungsbedarf durch die Zunahme von psychischen Erkrankungen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen zu nennen. Die Eltern brauchen aufgrund eigener Verunsicherung zunehmend Unterstützung bei erzieherischen Fragen. Insbesondere Familien, die der Mittelschicht zugerechnet werden können, nehmen mittlerweile Beratung vermehrt in Anspruch. Die Anzahl der zu führenden Gespräche eines Beratungsfalls nimmt aufgrund der erhöhten Komplexität und Intensität der Beratungsanliegen insgesamt ebenfalls zu.

Darüber hinaus werden häufiger Beratungsbedarfe von Dritten (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendpsychiatrie) an die Jugendhilfe herangetragen. Hier gibt es Anzeichen dafür, dass das Schulsystem und die pädagogischen Betreuungssysteme vermehrt an ihre Grenzen kommen.

4.1.5 Weitere Präventionsmaßnahmen

Sozialkompetenztraining an Schulen

Das Präventionsangebot „Sozialkompetenztraining“ hat das Ziel, die sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Gruppenkontext zu fördern. Damit sollen gemeinschaftsstärkendes Lernen und soziales Miteinander innerhalb der Klasse unterstützt werden. Es soll eine offene und vertraute Lernatmosphäre geschaffen werden, in der die Schülerinnen und Schüler mit ihren Stärken und Schwächen akzeptiert werden. Antragsberechtigt sind alle allgemeinbildenden Schulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren im Landkreis Karlsruhe. Das Sozialkompetenztraining wird von freien Trägern im Auftrag des Jugendamtes durchgeführt.

Zur Steigerung der Nachhaltigkeit des Sozialkompetenztrainings ist die Mitwirkung der Schulsozialarbeit und der Lehrkräfte unerlässlich. Im Schuljahr 2022/2023 wird das Sozialkompetenztraining in 28 Klassen an 14 Schulen im Landkreis Karlsruhe durchgeführt, womit rund 640 Schülerinnen und Schüler von dem Angebot profitieren.

Landesprogramm STÄRKE

Das Landesprogramm STÄRKE ist ein Bildungsprogramm für Eltern in einer besonderen Lebenssituation, wie zum Beispiel für Einelternfamilien, Mehrlingsfamilien oder Familien mit Gewalterfahrung. Ziel der Landesförderung ist es, die Beziehungs-, Erziehungs- und Alltagskompetenz der Eltern zu stärken. Das Landesprogramm STÄRKE betont den Stellenwert von Familien- und Elternbildung und fördert die Kooperation zwischen Jugendamt, Bildungsträgern sowie anderen beteiligten Diensten. Dabei wird das Ziel verfolgt, ein bedarfsgerechtes Netz von Familien- und Elternbildungsveranstaltungen aufzubauen.

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Kurse	76	88	99	113	129	69,74 %
Kursteilnehmende	404	472	489	572	793	96,29 %
Offene Treffs	14	24	25	22	24	71,43 %
Familienbildungsfreizeiten	1	2	5	7	14	1.300,00 %
Familien bei Familienbildungsfreizeiten	10	14	21	30	41	310,00 %

Datenquelle: interne Auswertung

Ehrenamtliche Familienpatinnen und Familienpaten

Ehrenamtliche Familienpatinnen und Familienpaten im Landkreis Karlsruhe unterstützen, entlasten und begleiten Eltern in herausfordernden Lebensphasen (z. B. bei der Geburt eines Kindes, bei der Trennung der Eltern). Dabei helfen sie im Alltag, gestalten mit Kindern und Jugendlichen die Freizeit und haben für Alleinerziehende, Eltern und Kinder ein offenes Ohr. Sie sollen in enger Zusammenarbeit mit Beteiligten der Jugendhilfe (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Frühe Hilfen) vermittelt werden. Durch das Programm können insbesondere alleinerziehende Eltern, die besonders häufig durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden, gezielt entlastet werden. Die Nachfrage an dem niederschweligen Angebot ist seit Jahren hoch und übersteigt das Angebot.

Die Koordinierungsstellen (Diakonisches Werk Bretten, Caritasverbände Ettlingen und Bruchsal) haben dabei insbesondere die Aufgabe, Ehrenamtliche für ein Engagement als Familienpate zu gewinnen, zu motivieren, zu schulen und zu begleiten. Die Familienpatinnen und Familienpaten arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich. Ihr Einsatz beläuft sich auf zwei bis sechs Stunden pro Woche.

4.2 Individuelle Hilfen

4.2.1 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Auf die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Bei jungen Volljährigen wird die Hilfe zur Erziehung so lange geleistet, wie ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.

Eingliederungshilfe für Kinder oder Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII verfolgt das Ziel, bestehende oder drohende Teilhabebeeinträchtigungen durch die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zu mildern oder abzuwenden. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sollen durch die Hilfe altersentsprechende Möglichkeiten der Teilhabe erlangen. Sie haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Hilfe zur Erziehung wie auch Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird je nach Bedarf in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt.

Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2022

Fallsteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung sind vorrangig in den ambulanten Hilfen zu verzeichnen. In den teil- und vollstationären Hilfen gab es im Zeitraum 2018 bis 2022 einen leichten Rückgang. Damit verfestigt sich ein Trend, der bereits beim Sozialbericht 2018 festgestellt wurde. Der Anstieg bei den Hilfen nach § 27 SGB VIII lässt darauf schließen, dass Hilfen flexibler und bedarfsgerechter eingesetzt werden. Trotz leicht rückläufiger Fallzahlen im Bereich der vollstationären Hilfen steigt die Zahl der komplexen Fälle, für die lediglich ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung steht. Eine aufwendige Einrichtungssuche geht oft mit langen Wartezeiten einher, so dass nicht jeder Hilfebedarf, oftmals zum Nachteil der Unterstützungsbedürftigen und abhängig vom Unterstützungsbedarf, zeitnah bedient werden kann.

Die Hilfepalette im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII hat sich in den vergangenen Jahren stetig erweitert. Auch die Anzahl der Eingliederungshilfen ist im Zeitraum von 2018 bis 2022 weiter angestiegen. Ein besonders starker Anstieg ist bei den ambulanten Eingliederungshilfen zu verzeichnen. Häufig handelt es sich hierbei um eine Integrationshilfe, welche die Teilnahme am Schulunterricht an einer Regelschule sicherstellen soll.

Es ist zu beobachten, dass die bestehenden Strukturen innerhalb des Schulsystems dem wachsenden Förderbedarf der Kinder vielfach nicht gerecht werden, so dass die Jugendhilfe in ihrer nachrangigen Verantwortung einspringen muss. Weitere Ursachen für den Fallzahlenanstieg sind die Zunahme von psychischen Belastungen von Kindern, auch als Folge der Corona-Pandemie, sowie weiterhin eine wachsende Bereitschaft von Eltern, Hilfen einzufordern.

Entwicklung der Hilfen zur Erziehung

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
§ 27 SGB VIII	221	277	277	306	319	44,34 %
§ 29 SGB VIII	99	93	87	112	118	19,20 %
§ 30 SGB VIII	231	220	231	256	288	24,68 %
§ 31 SGB VIII	536	569	598	596	564	5,22 %
§ 32 SGB VIII	172	158	174	184	211	22,67 %
§ 33 SGB VIII	373	367	352	320	320	-14,21 %
§ 34 SGB VIII (Heim)	253	248	261	250	233	-7,91 %
§ 34 SGB VIII (Betreutes Wohnen)	36	45	41	42	55	52,78 %
§ 34 SGB VIII (Erziehungsstelle)	37	23	17	16	18	-51,35 %
§ 35 SGB VIII	4	5	7	10	17	325,00 %
§ 35a SGB VIII (ambulant)	504	540	557	566	575	14,09 %
§ 35a SGB VIII (teilstationär)	48	38	29	28	23	-52,08 %
§ 35a SGB VIII (vollstationär)	139	130	151	147	121	-12,95 %
Hilfen an UMA	324	284	197	86	100	-69,14 %
Gesamt	2.977	2.997	2.979	2.919	2.962	-0,50 %
Gesamt ohne UMA	2.653	2.713	2.782	2.833	2.862	7,88 %

§27 SGB VIII - pädagogisch-therapeutische Hilfen

§29 SGB VIII - Soziale Gruppenarbeit

§30 SGB VIII - Erziehungsbeistand

§31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe

§32 SGB VIII - Erziehung in einer Tagesgruppe (teilstationär)

§33 SGB VIII - Vollzeitpflege

§34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

§35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

§41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige (i. V. m. Haupthilfe)

UMA = unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Werte enthalten auch solche Hilfen, die an jungen Volljährigen erbracht wurden (Haupthilfe i. V. m. § 41 SGB VIII)

Datenquelle: interne Auswertung



Anhang K - Fallzahlen 2022 der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

4.2.2 Pflegekinderhilfe

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekinderhilfe (PKH) arbeiten mit Kindern, Jugendlichen, Pflegeeltern und Eltern, deren Kinder in einer Pflegefamilie leben, zusammen. Als Fachdienst des Jugendamtes ist die PKH in erster Linie für den Kinderschutz und die Hilfeplanung von Pflegekindern in Pflegefamilien verantwortlich.

Die Gründe, die dazu führen, dass Kinder oder Jugendliche nicht mehr bei ihren Eltern leben können, sind vielfältig und individuell. Der Kontakt zwischen Eltern und Kind soll möglichst bestehen bleiben. Hierbei unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PKH durch Beratung und Begleitung.

Potentielle Pflegeeltern werden durch Gespräche, Fortbildungen und im Rahmen weiterer Veranstaltungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Eine Pflegefamilie muss einen geschützten, familiären Rahmen mit stabilen Strukturen und Zuwendung bieten.



Anhang L - Fallzahlen 2022 der Pflegekinderhilfe (§ 33 SGB VIII)

Aktuelle Entwicklungen in der Pflegekinderhilfe

Mit Beginn des Flüchtlingsstroms aus der Ukraine Anfang 2022 und einem erneuten Aufflammen der allgemeinen Flüchtlingsproblematik erfolgten verstärkt Informationsveranstaltungen, um für minderjährige unbegleitete Ukrainerinnen und Ukrainer eine Gastfamilie vorhalten zu können. Die Kinder und Jugendlichen kamen jedoch in den allermeisten Fällen in Begleitung eines Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nach Deutschland.

Im September 2022 übernahm die PKH die Fallbearbeitung aller Kinder und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, die in einer Pflegefamilie leben. Dies erfolgte im Vorgriff auf die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgezeichnete „Große Lösung“.

Landesweit wird beobachtet, dass Jugendämter den Bedarf an Pflegefamilien nicht mehr umfassend decken können. Diese Tendenz zeichnet sich auch im Landkreis Karlsruhe ab. Gleiches gilt für den Bereich der Erziehungsstellen. Im Berichtszeitraum kam es zu einem Rückgang von mehr als 50 Prozent bei dieser Hilfeform. Die Pflegekinderhilfe intensiviert daher gemeinsam mit den freien Trägern die Werbung, um geeignete Familien zu gewinnen.

4.2.3 Unterbringung und Versorgung von UMA

Nachdem die Neuzugänge der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) in den Jahren 2018 bis 2021 stark zurückgegangen waren, wurde der Fokus auf die Integration und Förderung der im Landkreis verbliebenen UMA gelegt. Es wurde deutlich, dass die jungen Menschen durch ihre Erlebnisse auf der Flucht besonders bei ihrer Verselbständigung gefördert werden müssen. Die Hilfe über die Volljährigkeit hinaus ist deshalb für eine positive Sozialprognose in den meisten Fällen unabdingbar.

Bereits zu Beginn des Jahres 2022 kamen wieder vermehrt UMA nach Deutschland, Baden-Württemberg und in den Landkreis Karlsruhe. Ab Sommer 2022 stieg die Zahl der UMA, welche in den Landkreis Karlsruhe zugewiesen wurden, rasant an. Dies führte, wie bereits in den Jahren ab 2015 zu einer besonderen Belastung des Jugendhilfesystems. Jugendhilfeeinrichtungen mussten zurückgebaute Strukturen wieder reaktivieren, was mangels vorhandener Gebäude und aufgrund von Personalengpässen unter erschwerten Bedingungen erfolgte. Ende 2022 waren 88 UMA durch den Landkreis Karlsruhe jugendhilferechtlich untergebracht. Die auch 2023 anhaltende Entwicklung lässt erwarten, dass bald wieder eine ähnliche Dimension wie in den Jahren 2016 und 2017 mit bis zu 300 zu betreuende UMA erreicht wird. Nur mit erheblicher Unterstützung durch die freie Jugendhilfe kann es gelingen, dass für alle zugewiesenen unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ein Platz gefunden werden kann. Das Land hat auf die besondere Situation reagiert und ermöglicht den Stadt- und Landkreisen u. a. die Einrichtung von Notfallunterbringungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) mit abgesenkten Standards.

Zu den steigenden UMA-Zahlen kam noch die Beratung bei etwa 100 ukrainischen Kindern und Jugendlichen hinzu, welche ohne ihre Eltern ab Februar 2022 in den Landkreis Karlsruhe kamen. Diese reisten zumeist mit Verwandten ein. Eine Überprüfung der Begleitpersonen ergab in den meisten Fällen, dass eine Sorgerechtsvollmacht ausgestellt war oder werden konnte, sodass keine sofortige jugendhilferechtliche Unterbringung erforderlich war.

Jahr	2018*	2019*	2020*	2021*	2022*	Entwicklung zu 2018
UMA in der Zuständigkeit des Landkreises Karlsruhe	252	180	84	51	88	-65,08 %

*Werte beziehen sich jeweils auf den 31.12. eines Jahres

Datenquelle: UMA-Webportal des Bundesverwaltungsamtes

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
UMA-Neufälle pro Jahr	15	3	4	5	65	333,33 %

Datenquelle: interne Auswertung

4.3 Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und die Pflegekinderhilfe (PKH) nehmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend des Gesetzes im Rahmen der für das Jugendamt geltenden Dienstanweisung wahr. Beide Sachgebiete sind mit den sozialräumlichen Angeboten vertraut und stehen im Sinne der Kooperation, aber auch im Einzelfall, mit Kindergärten, Schulen, Schulsozialarbeit und Kommunalverwaltungen in einem engen Austausch.

In der Beratung von Familien und bei der Erarbeitung ambulanter Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen kann das Jugendamt auf ein sehr gut ausgebautes System der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) im Landkreis Karlsruhe zurückgreifen. Bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung stehen die Träger in engem Kontakt mit dem Jugendamt und führen auch Kontrollaufträge zur Abwendung von Gefährdungen durch. Dies erfolgt transparent gegenüber den Eltern.

Von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und deren Diensten können Gefährdungen teilweise auch ohne Einbeziehung des Jugendamts abgewendet werden. Hierzu bestehen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendamt Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Nach diesen Vereinbarungen nehmen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, zunächst einen eigenen Schutzauftrag wahr. Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sind erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (verschiedener Träger und Dienste der Jugendhilfe), welche gezielt geschult sind.

Die 2021 in Kraft getretene Reform des Kinder- und Jugendhilferechts gibt vor, dass auch mit Kindertagespflegepersonen entsprechende Schutzvereinbarungen abzuschließen sind. Eine weitere Neuerung durch die KJSG-Reform ist die Beteiligung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in geeigneter Weise in der Gefährdungseinschätzung, wenn diese dem Jugendamt Informationen bzgl. einer Gefährdung übermittelt haben.

Für weitere Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, besteht nach § 8b SGB VIII gegenüber dem Jugendamt ein Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Kindeswohlgefährdungsmeldungen und daraus entstandene erforderliche Schutzmaßnahmen

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Zahl der Meldungen	348	442	430	316	325	-6,61%
männlich	188	238	229	149	178	-5,32 %
weiblich	160	203	199	167	147	-8,13 %
ohne Angabe	0	1	2	0	0	0,00 %
erforderliche Schutzmaßnahmen	33	32	23	18	17	-48,48 %

Datenquelle: interne Auswertung

Auswertung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
keine KWG und kein Hilfe- / Unterstützungsbedarf	79	124	104	94	124	56,96 %
keine KWG, aber Hilfe- / Unterstützungsbedarf	114	132	117	120	112	-1,75 %
akute KWG	55	92	48	33	27	-50,91 %
latente KWG	100	94	161	69	62	-38,00 %

KWG = Kindeswohlgefährdung

Datenquelle: interne Auswertung

Die Hinweise beim Jugendamt auf Kindeswohlgefährdungen unterlagen in den Jahren 2018 bis 2022 Schwankungen. Ab 2021 ist davon auszugehen, dass aufgrund der Corona-Pandemie weniger Hinweise beispielsweise aus Kindertageseinrichtungen und Schulen aufgrund derer zeitweisen Schließung beim Jugendamt eingingen.

Bei der Einleitung von Schutzmaßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen war im Berichtszeitraum die Unterbringung in entsprechenden Einrichtungen deutlich erschwert. Es zeichnet sich ab, dass diese Entwicklung auch zukünftig dafür sorgen wird, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes einen erhöhten Aufwand betreiben müssen, um im Bedarfsfall einen geeigneten Platz zu finden.

Eine Intervention des Jugendamtes wurde in den meisten Fällen aufgrund von Vernachlässigung, insbesondere bei Kindern in den ersten Lebensjahren, notwendig. Die Vernachlässigung durch Eltern ist oft gekennzeichnet durch die Versagung grundsätzlicher Bedürfnisse kleiner Kinder und passiert meist passiv, d.h. aufgrund unzureichenden Wissens, fehlender Anleitung und fehlender Kooperationsbereitschaft. Es geht hierbei um Eltern, die trotz eines dichten Netzes an präventiven Angeboten und Hilfen nicht erreicht werden.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes besteht eine rechtlich verankerte Kooperation und Vernetzung von Beratungsstellen und Jugendamt, welche Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen bei Ehrenamtlichen und anderen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern durchführen. In Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen, dem Gesundheitsamt, den Leitungen von Kindertageseinrichtungen, mit niedergelassenem ärztlichen Fachpersonal sowie Therapeutinnen und Therapeuten finden regelmäßige Netzwerktreffen statt. Diese Strukturen tragen wesentlich dazu bei, dass der Kinderschutz zunehmend als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird, wobei den Fachstellen jeweils die Verantwortung obliegt, die Situation eines Kindes im Hinblick auf eine Gefährdung einzuschätzen und konkrete Schritte zur Abwendung zu veranlassen.

Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen (ohne UMA)

Inobhutnahmen sind vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie werden dann erforderlich, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt wegen Kindeswohlgefährdung unumgänglich ist.

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
männlich	69	56	46	50	49	-28,99 %
weiblich	66	61	63	53	66	0,00 %
gesamt	135	117	109	103	115	-14,81 %

UMA = unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Zahl der Inobhutnahmen umfasst erforderliche Schutzmaßnahmen nach Kindeswohlgefährdungsmeldungen sowie weitere Inobhutnahmen (z. B. Inobhutnahme auf Bitten eines jungen Menschen).

Datenquelle: interne Auswertung

Die Zahl der Inobhutnahmen ist davon abhängig, ob sich das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche vor der Schutzmaßnahme tatsächlich im Landkreis Karlsruhe aufhält. Parallel zu den Meldungen zur Kindeswohlgefährdung gingen während der Corona-Pandemie auch die Inobhutnahmen zeitweise zurück.

4.4 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit sowie Kinder- und Jugendschutz

4.4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Jugend- und Jugendbeteiligungsarbeit standen während der Corona-Pandemie fortwährend vor der Herausforderung, ihre Angebote an die sich immer wieder verändernden Regelungen und Rahmenbedingungen anzupassen. Mit fortlaufender Dauer der Pandemie zeichnete sich bei Jugendlichen ein Rückzug ins Private ab. Auch nach Ende der Corona-Pandemie verbringen sie viel Zeit in der „virtuellen Welt“ und haben zum Teil den Kontakt zu den Angeboten der Jugend- und Jugendbeteiligungsarbeit verloren. Besonders betroffen hiervon sind junge Menschen aus prekären Verhältnissen.

Im Juli 2021 führten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendreferat die landkreisweite Aktion „Come Together“ durch. Die weit über 100 jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten über eine Woche hinweg die Möglichkeit, an verschiedenen Standorten ihre Erfahrungen in und mit der Corona-Pandemie zu äußern. Die Auswertung der Rückmeldungen ergab ein vielseitiges und differenziertes Bild der Bedürfnisse junger Menschen. Tenor war die Unzufriedenheit mit der gefühlten Intransparenz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie der Wunsch nach mehr Mitspracherecht in (jugend-)politischen Entscheidungen.

Trotz kreativer Ideen und niederschwelliger Angebote werden zahlreiche Jugendliche, für welche die OKJA vor der Corona-Pandemie ein wichtiges außerfamiliäres Auffangnetz war, nicht mehr erreicht.

Nach den Belastungen während der Corona-Pandemie benötigen Kinder und Jugendliche insbesondere Gruppen- und Gemeinschaftserfahrungen, um wieder anzukommen, Vertrauen auf- und Belastungen abzubauen und sozial-emotional wieder Anschluss zu finden. Hieraus leitet sich die herausragende Bedeutung von Jugendbeteiligungsprozessen ab. Um auf künftige gesellschaftliche Herausforderungen adäquat vorbereitet zu sein, definiert das Jugendreferat des Landkreises zusammen mit dem Kreisjugendring und der OKJA die gemeinsame Aufgabe, Jugendliche in (politische) Entscheidungen einzubeziehen und landkreisweite Beteiligungsprozesse anzustoßen und etablieren.

4.4.2 Kreisjugendring Landkreis Karlsruhe e.V.

Der Kreisjugendring Landkreis Karlsruhe e.V. (KJR) besteht seit 1974 als freiwilliger Zusammenschluss von 16 Jugendverbänden im Landkreis Karlsruhe. Diese haben zusammen rund 96.000 jugendliche Mitgliederinnen und Mitglieder in 1.400 Vereinen und Ortsgruppen mit mehr als 7.000 ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern.

Zentrale Aufgaben des KJR sind die Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie die regelmäßige praxisbezogene Fortbildung von in der außerschulischen Bildung tätigen Personen. Als Mitglied des Jugendhilfe- und Sozialausschusses des Kreistages ist der KJR außerdem für die politische Interessenvertretung der Jugendverbände im Landkreis Karlsruhe verantwortlich.

Zweimal jährlich organisiert der Kreisjugendring landkreisweite Vernetzungstreffen der Akteurinnen und Akteure in der kommunalen Jugendarbeit. Außerdem werden Kommunen auch auf Anfrage individuell zu den Themen Jugendbeteiligung und Jugendarbeit beraten. Seit 2019 werden in engem Austausch mit dem Kreisjugendreferat hierzu Workshops angeboten. Dabei geht es um Herausforderungen und Erfolgsfaktoren gelingender Jugendbeteiligung sowie um den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung zwischen den Akteuren der freien und öffentlichen Jugendarbeit.

4.4.3 Schulsozialarbeit

Der Landkreis Karlsruhe ist Träger der Beruflichen Schulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im Landkreis Karlsruhe mit Ausnahme der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“.

Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe

Seit 1993 führt der Internationale Bund (IB), finanziert durch den Landkreis Karlsruhe und den Zuschuss des Landes, die Schulsozialarbeit an den drei Standorten der beruflichen Schulen (Bruchsal, Bretten und Ettlingen) im Landkreis Karlsruhe durch.

Das Schuljahr 2021/2022 wurde im Bereich der Schulsozialarbeit vor allem von den Folgen der Corona-Pandemie und dem Beginn des Ukrainekrieges geprägt. An den beruflichen Schulen wurde das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ als Teil der Maßnahmen des Bund-Länder-Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ gut genutzt. Ziel war es, den vermehrt auftretenden psychischen Belastungen der Jugendlichen und der Rückkehr zum Präsenzunterricht begegnen zu können.

Im Schuljahr 2021/2022 standen die Angebote der Schulsozialarbeit rund 8.300 Jugendlichen an den beruflichen Schulen zur Verfügung.

Jugendberufshilfe und Ausbildungsvorbereitung dual

Durch die Jugendberufshilfe und die Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual-Begleitung) werden junge Menschen hinsichtlich ihrer Berufs- und Ausbildungswege beraten und unterstützt. Hierbei findet im Rahmen des Zwei-Säulen-Modells eine enge Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und den Fachkräften der Berufswegeplanung statt. Auf persönliche Problemlagen und Auffälligkeiten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann so frühzeitig reagiert werden. Der Fokus der Fachkräfte der Berufswegeplanung liegt hierbei auf dem Übergang von der Schule in den Beruf. Der Beratungsbedarf hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen und betrifft alle Bildungsgänge und Schularten.

Die Beratungshilfe für junge Menschen schließt auch Kontakte zu den Eltern, Lehrkräften und dem sozialen Umfeld der jungen Menschen mit ein. Darüber hinaus erbringen die Fachkräfte an den beruflichen Schulen eine ganze Reihe von Präventions- und Gruppenangeboten; insbesondere zur Konfliktlösung, Suchtprävention oder Förderung des Klassenklimas.

Schulsozialarbeit an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe

Seit dem Schuljahr 2021/2022 wird durch den IB als Träger die Schulsozialarbeit an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Landkreis umgesetzt. Durch die unterschiedlichen Förderschwerpunkte der Kinder und Jugendlichen unterscheidet sich die Beratungsarbeit stark von der Arbeit an Regel- und den beruflichen Schulen. Die Schulsozialarbeit an den SBBZ hat sich seit her gut etabliert. Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte kennen das Angebot und nehmen es bei Bedarf in Anspruch. Die Begleitung der rund 740 Kinder und Jugendlichen an den SBBZ ist oft langfristig ausgelegt. Ab dem Schuljahr 2023/2024 werden die Stellen für alle Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Landkreis Karlsruhe weiter ausgebaut.

Schulsozialarbeit an allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden

Seit 2017 wird die Schulsozialarbeit an den weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen durch den Landkreis Karlsruhe gefördert. Das Fördervolumen für eine Vollzeitstelle Schulsozialarbeit zum 1. Januar 2023 auf 16.700 Euro erhöht. Dies entspricht der Höhe der Landesförderung.

An allen öffentlichen Schulen im Landkreis Karlsruhe arbeiteten im Schuljahr 2021/2022 rund 120 Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Umfang von rund 47 Vollzeitstellen in 28 Kommunen. Davon waren an den weiterführenden Schulen zum 1. April 2022 rund 60 Fachkräfte mit einem Umfang von rund 34 Vollzeitstellen in 24 Kommunen tätig.

Fachberatung Schulsozialarbeit

Die Landkreisverwaltung bietet eine Fachberatung für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an. Fachlicher Austausch und Diskurs werden unter anderem in regelmäßig stattfindenden Treffen gefördert.

Die Anforderungen an die Schulsozialarbeit steigen seit Jahren und sind weiterhin hoch. Die Folgen der Corona-Pandemie sind im Schulalltag immer noch deutlich zu spüren. Zentrale Themen sind die steigende Anzahl von Schulabsentismus, die Zunahme von Angstzuständen und psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen sowie komplexere Problemlagen.

4.5 Verfahren vor den Familiengerichten und nach dem Jugendgerichtsgesetz

4.5.1 Jugendhilfe im Strafverfahren

Der Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) wirkt nach § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit.

Durch die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Juli 2021 wurde die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen des § 38 JGG nochmals gestärkt. Dies wirkt sich u. a. hinsichtlich frühzeitiger Information durch die Polizei, dem Ausbau der Vorberichterstattung an die Staatsanwaltschaft und der verpflichtenden Teilnahme an der Hauptverhandlung aus.

Die wesentlichen Aufgaben von JuhiS sind:

- bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens: Prüfung, ob für den jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und ggf. Unterrichtung der Justiz
- Begleitung junger Menschen während des gesamten Strafverfahrens
- Darstellung der Lebenssituation des jungen Menschen gegenüber der Justiz und Vorschläge zu geeigneten Reaktionen
- Vermittlung und Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Mitwirkung bei außergerichtlichen Verfahrenserledigungen im Rahmen der Diversion
- Präventionsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit.

Vorgänge nach Deliktarten 2022

Deliktart	männlich	weiblich	Gesamt
Eigentumsdelikte	271	127	398
Leistungserschleichung	65	40	105
Verkehrsdelikt	128	21	149
Gewaltdelikt	267	53	320
Sachbeschädigung	67	7	74
BtMG	213	26	239
Sexualdelikte	61	6	67
Sonstige Delikte	139	42	181
Ordnungswidrigkeiten	18	13	31
Landkreis Karlsruhe	1.229	335	1.564

BtMG = Betäubungsmittelgesetz

Datenquelle: interne Auswertung

Die Eigentumsdelikte sind weiterhin Spitzenreiter bei den Deliktgruppen. Bei den Gewaltdelikten musste ein Anstieg im Vergleich zum letzten Sozialbericht verzeichnet werden, während die Betäubungsmittel-Delikte rückläufig waren. Neu aufgenommen wurden Sexualdelikte, welche seither unter "sonstige Delikte" miterfasst wurden. Hierbei handelt es sich größtenteils um die Verbreitung von pornographischen Bildern und Videos über soziale Medien.

Fallzahlenentwicklung Jugendhilfe im Strafverfahren

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Zahl der Fälle	1.597	1.688	1.519	1.452	1.564	-2,07 %
Strafmündige (14 bis 20)	31.138	30.315	29.876	29.450	30.053	-3,48 %
Anteil an allen jM	5,13 %	5,57 %	5,08 %	4,93 %	5,20 %	0,07 %

jM = junge Menschen (0 bis 26 Jahre)

Datenquelle: interne Auswertung



Anhang M - Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren 2022

Insgesamt haben die Fallzahlen nach einem rückläufigen Trend während den Corona-Pandemie-Jahren 2020 und 2021 fast wieder das Niveau der Jahre 2018 und 2019 erreicht. Von den 1.563 Verfahren im Jahr 2022 richteten sich rund 22 Prozent gegen weibliche Beschuldigte. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Sozialbericht 2018 um rund 5 Prozent.

Die polizeilichen Meldungen über Straftaten strafunmündiger Kinder unter 14 Jahren erfolgen an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Dieser unterbreitet den betroffenen Eltern ein Beratungsangebot bzw. geht auf die Familien zu, bei denen die Umstände der Straftat und / oder andere Erkenntnisse gravierende Probleme vermuten lassen.

4.5.2 Adoptionsverfahren

Die Adoptionsvermittlung gehört zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes. Der Gesetzgeber gibt explizit Aufgaben und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle vor.

Während die Zahl der kinderlosen Paare mit Adoptionswunsch seit Jahren ansteigt, bleibt das Niveau der Fremdadoptionen weiter auf niedrigem Niveau. Es fällt auf, dass das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber an einer Auslandsadoption stark zurückgegangen ist. Durch bundesweite Anfragen von Bewerberinnen und Bewerber werden auch Kinder aus anderen Landkreisen in den Landkreis Karlsruhe vermittelt.

Bei Stiefkindadoptionen nehmen die gleichgeschlechtlichen Paare mittlerweile einen großen Anteil ein. Das Gesetz sieht vor, dass die Partnerin, die das Kind nicht geboren hat, nur durch Adoption rechtliche Mutter werden kann. Auch das Wunschkind nach im Ausland erfolgter Leihmutterschaft bekommt bei den Stiefkindadoptionen eine größere Bedeutung.

Seit Inkrafttreten des neuen Adoptionshilfegesetzes im April 2021 gibt es weitere Pflichtaufgaben für die Adoptionsvermittlungsstellen; unter anderem die verpflichtende Beratung vor dem notariellen Antrag auf eine Stiefkindadoption. Es wird ein stärkerer Fokus auf die Nachsorge nach Abschluss der Adoption gelegt. Auch sollen der Informationsaustausch und die Kontakte zwischen leiblichen Eltern, Adoptiveltern und Adoptivkind gefördert werden.

Adoptionsverfahren

Zeitraum	Fremd-adoptionen	Stiefeltern- und Verwandten-adoptionen	neue Bewerberinnen und Bewerber	Adoptierte auf der Suche nach biologischer Familie und Gründen für die Adoption
2016 bis 2018	9	52	37	41
2019 bis 2022	24	124	65	45

Datenquelle: interne Auswertung

4.6 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) ist zuständig für die verwaltungsmäßige und finanzielle Umsetzung der Maßnahmen und Hilfen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Sie umfasst folgende finanzielle Leistungen:

- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- ambulante Jugendhilfemaßnahmen
- Zahlungen von Pflegegeld bei Hilfen zur Erziehung in Vollzeit- und Bereitschaftspflege
- Übernahme von Kosten bei der Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Heranziehung von Kostenbeitragspflichtigen nach Leistungsfähigkeit sowie Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern.

Mit Ausnahme der ambulanten Hilfen haben sich Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

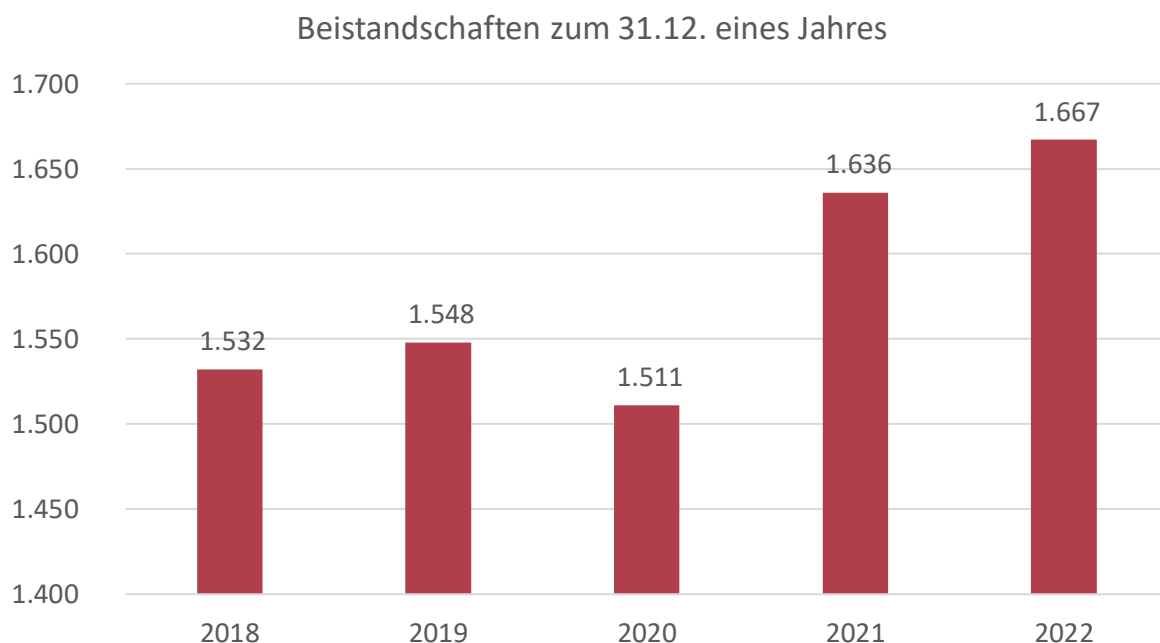
4.7 Beistandschaft, Vormundschaft und Unterhaltsvorschuss

4.7.1 Beistandschaften

Es gibt verschiedene Konstellationen, in denen das Jugendamt Beistand eines Kindes zur Feststellung der Vaterschaft und / oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird. Dies kann einerseits auf Antrag eines Elternteils geschehen, der das alleinige Sorgerecht hat oder bei gemeinsamem Sorgerecht der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Auch kann der Antrag durch einen ehrenamtlichen Vormund bzw. eine Pflegeperson, dem / der Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden (vgl. § 1630 Abs. 3 BGB), gestellt werden.

Der Beistand fordert zur Vaterschaftsfeststellung auf und setzt diese ggfs. auch gerichtlich durch. Gleichmaßen ermittelt dieser den Unterhaltsanspruch des Kindes, erwirkt erforderlichenfalls im Gerichtsverfahren einen Unterhaltstitel gegen den Unterhaltsschuldner und setzt den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Schuldner ggfs. auch im Zwangsvollstreckungsverfahren durch. Vom Unterhaltsschuldner freiwillig oder über Pfändungsmaßnahmen eingehende Unterhaltszahlungen werden an den betreuenden Elternteil weitergeleitet oder im Rahmen des gesetzlichen Forderungsübergangs an Sozialleistungsträger, wie z. B. das Jobcenter und oder die Unterhaltsvorschusskassen erstattet. Diese Unterhaltszahlungen können bei den Alleinerziehenden ein Abgleiten in Armut und den Bezug von Leistungen nach dem SGB II verhindern, entlasten damit auch die Sozialleistungsträger und die öffentliche Hand.

Die Beistandschaft endet, wenn das Kind zum anderen Elternteil umzieht, wenn der betreuende Elternteil die Beistandschaft beendet, spätestens jedoch mit Volljährigkeit des Kindes.



Datenquelle: interne Auswertung

Beratung der Mutter nach § 52a SGB VIII bei nichtverheirateten Eltern

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für das keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, wird das Jugendamt hierüber vom Standesamt informiert. Es bietet daraufhin der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an.

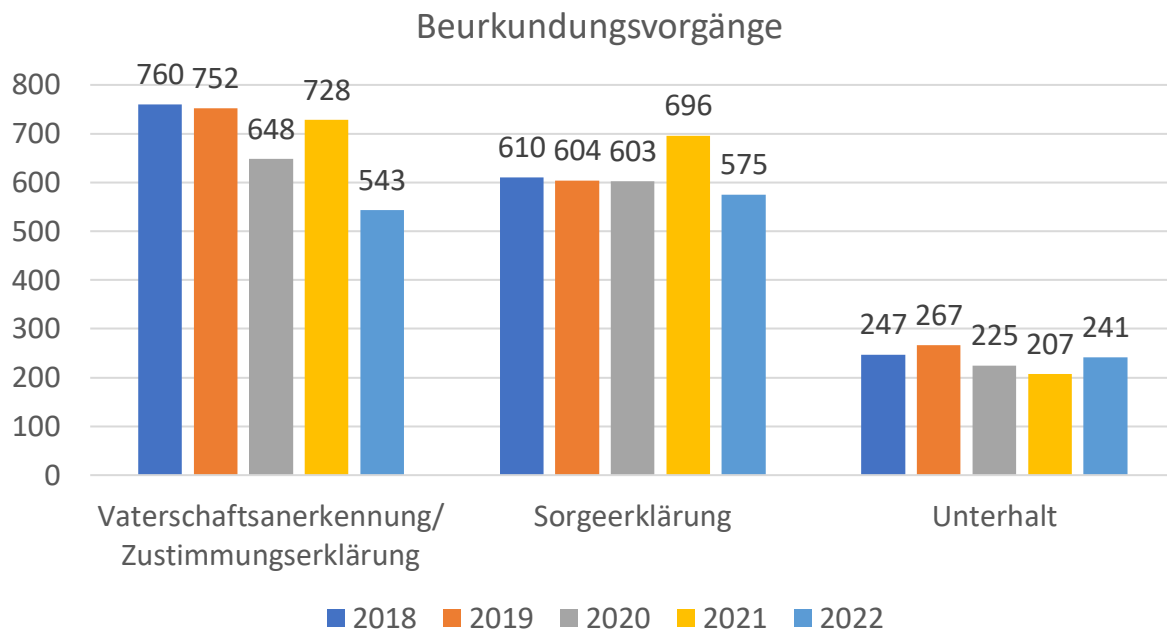
Der Mutter wird dabei ein persönliches Gespräch angeboten. Wenn sie es wünscht, kann das Gespräch in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden. Bei diesem Angebot informiert das Jugendamt über

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Beurkundungen entsprechend §§ 59, 60 SGB VIII

Die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen / Zustimmungserklärungen ist auch bei den Standesämtern möglich. Sie ist Voraussetzung für die rechtliche Vaterschaft und damit für die Rechtsbeziehung (z. B. Unterhalt, Umgangsrecht, Sorgerecht, Namensrecht, Steuerrecht, Erbrecht) zwischen Vater und Kind.

Die Beurkundung von Sorgeerklärungen erfolgt gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung oder danach. Sorgeerklärungen können nur beim Jugendamt oder beim Notar beurkundet werden. 2022 wurde für nichtehelich geborene Kinder i.d.R. auch gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge erklärt.



Datenquelle: interne Auswertung

Sorgeregister

Alle Sorgeerklärungen von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern, die im Landkreis Karlsruhe geboren sind, werden im Sorgeregister eingetragen. Ein Eintrag erfolgt auch, wenn aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft („Negativbescheinigung“). Diese Bescheinigung wird als Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter z. B. für die Anmeldung in Kita und Schule, für den Antrag auf Elterngeld, Beantragung eines Kinderausweises u.v.m. benötigt.

Beratung und Unterstützung für Kinder / Jugendliche, nichteheliche Mütter und junge Volljährige nach § 18 SGB VIII

Alleinerziehende müssen keine Beistandschaft einrichten, um Hilfe vom Jugendamt zu erhalten. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Unterhalts oder Unterhaltsansprüchen des Kindes / Jugendlichen. Dazu zählt auch die Berechnung des Unterhaltsanspruchs des Kindes. Anders als bei der Beistandschaft darf das Jugendamt im Rahmen der Beratung keine gerichtlichen Anträge stellen oder rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

Ist eine Mutter bei Geburt des Kindes nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet, so hat sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche gem. § 1615I BGB. Dieser Anspruch besteht bis mindestens drei Jahre nach Geburt des Kindes. Aufgabe des Jugendamtes ist es diesen Anspruch zu berechnen, die gerichtliche Durchsetzung obliegt der Mutter.

Auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalt oder Unterhaltsansprüchen. Aufgabe des Jugendamtes ist es, auch diesen Anspruch zu berechnen; gerichtliche Anträge stellen oder rechtsverbindliche Erklärungen abgeben darf das Jugendamt hierbei nicht, dies obliegt dem jungen Volljährigen.

4.7.2 Amtsvormundschaften und -pflegschaften

Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften werden erforderlich, wenn Eltern die elterliche Sorge (oder Teilbereiche der elterlichen Sorge) gerichtlich entzogen werden muss oder das Sorgerecht ruht. Die Pflege und Erziehung des Mündels ist durch die vom Gericht bestellte Vormündin / den Vormund oder die Pflegerin / den Pfleger sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, sind regelmäßige persönliche Kontakte zwischen Vormund / Vormündin bzw. Pflegerin / Pfleger und Mündel vorgesehen.

Entwicklung Amtsvormundschaften / -pflegschaften

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
gesetzliche Amtsvormundschaften	15	13	6	5	11	-26,67 %
bestellte Amtspflegschaften	122	110	130	128	136	11,48 %
bestellte Amtsvormundschaften	118	105	74	64	124	5,08 %
Gesamtzahl	255	228	210	197	271	6,27 %

*Werte beziehen sich jeweils auf den 31.12. eines Jahres; Wert 2022 inkl. 63 Vormundschaften für UMA
Datenquelle: interne Auswertung

Zum 1. Januar 2023 trat die Reform des Vormundschaftsrecht in Kraft. Die Reform sieht unter anderem die Stärkung der ehrenamtlich geführten Vormundschaft vor. Für Akquise, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern wurde eine gesonderte Koordinierungsstelle im Jugendamt geschaffen. Die Koordinationsstelle hat im Frühjahr 2023 ihre Arbeit aufgenommen.

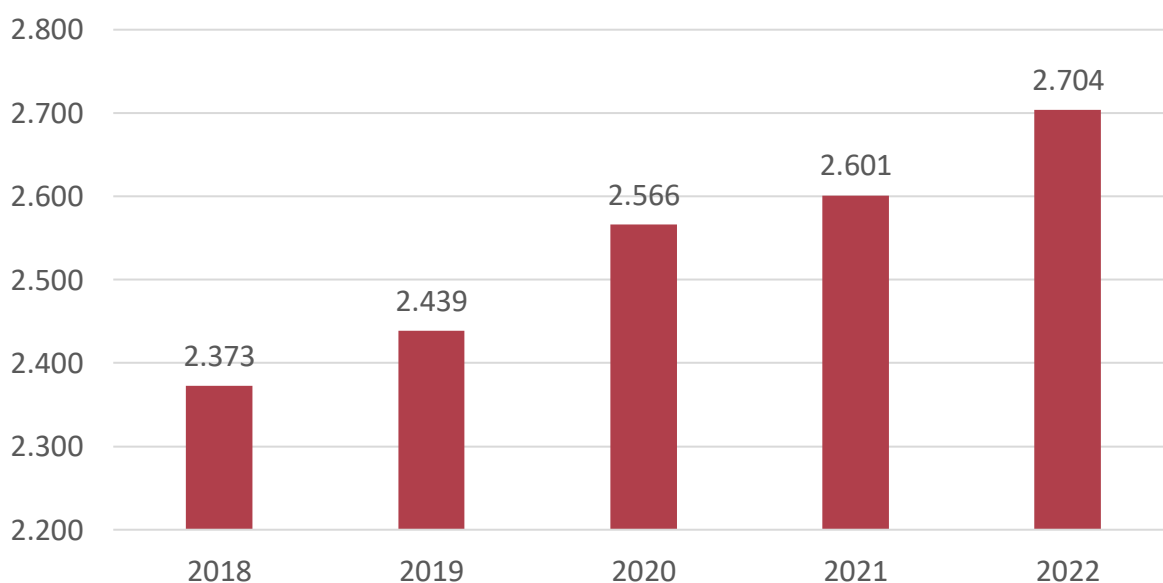
4.7.3 Unterhaltsvorschuss

Seit 2017 sieht das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für Alleinerziehende wesentliche Verbesserungen vor. Die Leistungen werden seitdem ohne zeitliche Begrenzung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes geleistet, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mindestens in Höhe der möglichen Vorschussleistungen nachkommt. Infolge der Gesetzesreform haben sich die Fallzahlen zwischen 2016 und 2018 mehr als verdoppelt und sind in den letzten Jahren weiter kontinuierlich gestiegen. Zuletzt gab es einen deutlichen Anstieg durch die Fluchtbewegung aus der Ukraine, gerade von Müttern mit Kindern, da die Väter die Ukraine nicht verlassen durften. Die Vorschussleistungen betragen 2023 für Kinder bis zur Vollendung

- des 6. Lebensjahres monatlich 187 Euro
- des 12. Lebensjahres monatlich 252 Euro
- des 18. Lebensjahres monatlich 338 Euro.

Für ein Kind ab der Vollendung des 12. Lebensjahres besteht u. a. nur dann ein Anspruch, wenn das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist, es sei denn, das Kind wäre mit den Unterhaltsvorschussleistungen nicht mehr hilfebedürftig.

Fälle Unterhaltsvorschuss zum 31.12. eines Jahres



Datenquelle: Datenlieferung an Regierungspräsidium Karlsruhe zur Geschäftsstatistik Unterhaltsvorschussgesetz

Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht mit der Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen auf den Leistungsträger über, der die Unterhaltsansprüche weiterverfolgt. Dabei ist in den meisten Fällen eine Realisierung nicht möglich, da viele unterhaltspflichtige Elternteile tatsächlich leistungsunfähig sind oder sich der Unterhaltspflicht entziehen. Durch die weiter gestiegenen Lebenshaltungskosten und Einkommenseinbußen (z. B. infolge von Kurzarbeit) hat sich die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Elternteile in den vergangenen Jahren reduziert.

Ausgaben, Einnahmen und Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss im Jahresvergleich

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	Entwick- lung zu 2017
Ausga- ben	3.583.259,03 €	6.110.701,31 €	6.326.960,07 €	6.583.325,61 €	8.496.821,97 €	237,12 %
Einnah- men	712.508,79 €	1.185.119,97 €	1.587.379,68 €	1.780.801,94 €	2.064.337,72 €	345,15 %
Rück- hol- quote	19,88 %	19,39 %	25,01 %	27,05 %	24,29 %	4,41 %*

Rückholquote = Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben

*Rückholquote für das Jahr 2022 wurde erst nach dem Redaktionsschluss des Sozialberichts 2022 veröffentlicht.

Datenquelle: Prüfbericht des Regierungspräsidiums Karlsruhe aus dem Jahr 2023

4.8 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege

Nach § 24 SGB VIII haben seit dem 1. August 2013 alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Gesamtverantwortung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe und somit bei den Stadt- und Landkreisen. Die Städte und Gemeinden werden durch das Landesrecht zur Aufgabenerfüllung herangezogen.

Grundsätzlich ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch die Städte und Gemeinden gemeinsam mit den freien Trägern und den beiden Tageselternvereinen im Landkreis Karlsruhe in den letzten Jahren weiter vorangeschritten.

Betreuung von Kindern von 0 bis 3 Jahren (U3)* in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Jahr	betreute Kinder U3*	genehmigte Plätze	Kinder	Betreuungs- quote**	Versorgungs- quote***
2020	4.258	4.590	12.319	34,56 %	37,26 %
2021	4.027	4.548	12.456	32,33 %	36,51 %
2022	4.222	4.594	12.812	32,95 %	35,86 %

*jeweils zum 01.03. eines Jahres

**Summe der betreuten Kinder in Relation zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung

***Summe der genehmigten Betreuungsplätze, in Relation zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung

Datenquelle: Kita-Data-Webhouse, Datenlieferung Komm.ONE, Stadt Philippsburg

Seit einigen Jahren nimmt im Landkreis Karlsruhe die Zahl der Kinder bis drei Jahren in Kindertagesbetreuung zu. Zum Stichtag 1. März 2020 war die Betreuungsquote im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 am höchsten. 2022 waren annähernd so viele Kinder in der Betreuung wie 2020.

Jedoch unterscheiden sich die Betreuungsquoten. Begründet ist dies darin, dass im Jahr 2020 weniger Kinder im Landkreis Karlsruhe wohnhaft waren als im Jahr 2022.

Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3) in einer Kindertageseinrichtung

Jahr	betreute Kinder Ü3*	genehmigte Plätze	Kinder (3,75 Jahrgänge)	Betreuungs- quote**	Versorgungs- quote***
2020	13.546	15.956	15.727	86,13 %	101,46 %
2021	13.728	16.462	15.994	85,83 %	102,93 %
2022	14.229	17.028	16.120	88,27 %	105,63 %

*jeweils zum 01.03. eines Jahres

** Summe der betreuten Kinder in Relation zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung

*** Summe der genehmigten Betreuungsplätze, in Relation zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung

Datenquelle: Kita-Data-Webhouse, Datenlieferung Komm.ONE, Stadt Philippsburg

Die Betreuungs- und Versorgungsquote wurde jeweils in Relation zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung (3,75 Jahrgänge) gesetzt. Sowohl die Zahl der betreuten Kinder, der genehmigten Plätze als auch die Gesamtanzahl der Kinder nehmen seit 2020 jährlich zu. In der Folge stiegen die Betreuungs- und Versorgungsquoten. Trotz steigender Zahlen in allen Bereichen ist die Betreuungsquote allerdings von 2020 auf 2021 gesunken, da die Anzahl der betreuten Kinder von 2020 zu 2021 weniger gestiegen ist als von 2021 zu 2022. Bei der Anzahl der Kinder verhält es sich umgekehrt. Diese ist von 2021 zu 2022 in Relation stärker gestiegen als von 2020 zu 2021.

Trotz des bereits massiv vorangetriebenen Ausbaus ist eine weitere Ausweitung des Angebots in der Kindertagesbetreuung notwendig. Die seit Jahren steigenden Kinderzahlen, die stetig wachsende Nachfrage nach Betreuungsplätzen, Personalengpässe, die kontinuierlich zunehmenden Wünsche der Eltern nach längeren Betreuungszeiten, die Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) um das Thema Inklusion und nicht zuletzt die Pluralisierung der Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder, nehmen Einfluss auf die Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Der Mangel an pädagogischen Fachkräften und entsprechenden Räumlichkeiten führt vielerorts zu einer verzögerten Eröffnung neuer Einrichtungen sowie der Reduzierung von Gruppen und / oder Betreuungszeiten. Auch die Anzahl der tätigen Tagespflegepersonen hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr reduziert. An die Zahlen aus 2020 lässt sich noch nicht wieder anknüpfen. In der Konsequenz können Bildungsangebote zum Nachteil der Kinder nicht aufrechterhalten werden. Dazu zählen insbesondere Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderen emotionalen und sozialen Bedürfnissen. Langfristiges Ziel ist es, den gesetzlichen Auftrag der Inklusion zu erfüllen und den inklusiven Leitgedanken zu verankern. Dadurch können Integrationshilfen und die Betreuung von Kindern in Schulkindergärten reduziert werden.

Auswege aus dem Fachkräftemangel sucht das Modellvorhaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) im Landkreis Karlsruhe, welches das Jugendamt von 2021 bis 2024 gemeinsam mit der Großen Kreisstadt Waghäusel durchführt. Das geförderte Pilotprojekt soll darüber Aufschluss geben, für welche Aufgabenbereiche in einer Kindertageseinrichtung eine pädagogische Fachkraft notwendig ist und welche Aufgabenbereiche durch die Übernahme einer Unterstützungskraft ausgelagert werden können. Ziel ist die Freisetzung von Ressourcen der Fachkräfte.

Ferner wird wegen der demographischen Entwicklung die Ausrichtung der Angebote am individuellen Bedarf der Kinder eine noch größere Bedeutung erlangen, denn die Zahl potentieller Erwerbspersonen wird in den nächsten Jahren weiter zurückgehen. Parallel wächst der Anteil an Kindern aus Familien, die besondere Entwicklungsherausforderungen mit sich bringen. Gelingt es nicht, diesen Kindern früh gute Bildungschancen und damit später gute Teilhabe- und Arbeitsmarktchancen zu bieten, beschränkt dies nicht nur deren Lebensperspektive, sondern kostet die Gesellschaft möglicherweise dringend benötigte Arbeitskräfte und führt zu weiteren Kostensteigerungen im Sozialleistungssystem.

Der Platzausbau muss daher weiter voranschreiten und die sich permanent wandelnden Herausforderungen in Kindertageseinrichtungen müssen mit neuen oder angepassten Angeboten und Lösungen beantwortet werden. Dazu benötigt es geeignete Rahmenbedingungen zur Erprobung, Diskussion und Evaluation neuer Ideen und kreativer Herangehensweisen.

Dies zeigen auch die 122 Anfragen von Eltern beim Jugendamt im Jahr 2022, die für ihr Kind einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz suchten, deren Kinder aus Einrichtungen verwiesen wurden oder deren Betreuungszeiten gekürzt wurden. 2020 lag dieser Wert noch bei 68 Fällen, 2021 gab es 98 Anfragen. Die 122 Anfragen im Jahr 2022 führten zu 567 Kontakten (2020: 364 Kontakte, 2021: 495 Kontakte) bei der Landkreisverwaltung zur Bearbeitung von Einzelfällen und zur Abwehr von Klageverfahren. Trotz dieser Anstrengungen kam es zu fünf Klageverfahren und einer zunehmenden Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Eltern gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Um auf Grundlage der verfügbaren Planungsdaten weitere Planungsschritte folgen zu lassen, ist die Einführung einer digitalen „Zentralen Vormerkung“ durch alle Städte und Gemeinden unabdingbar. Diese erfüllt zudem die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes zum 1. Januar 2023. Zum Stichtag 1. März 2023 wird eine digitale „Zentrale Vormerkung“ von 18 Kommunen im Landkreis Karlsruhe genutzt.

Entwicklungen bei der Kindertagespflege

Jahr (Stichtag 01.03.)	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
aktive Kindertagespflegepersonen	261	290	316	285	286	9,58 %
Zahl der betreuten Kinder	1.049	1.113	1.158	1.006	1.022	-2,57 %

Datenquelle: KVJS-Statistik

Neben der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten gewinnen auch Betreuungsmodelle in anderen geeigneten Räumen weiter an Bedeutung. Die im Landkreis Karlsruhe bestehenden 32 „TigeR“-Angebote (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen) werden um acht Betreuungsformen in „anderen geeigneten Räumen“, sog. „Großpflegestellen“, ergänzt (Stand: August 2023). Das Platzangebot beläuft sich insgesamt auf 279 Plätze. Hier fand in den vergangenen Jahren ein weiterer Ausbau statt (vier neu eröffnete „TigeR“ im Jahr 2021, fünf neu eröffnete „TigeR“ im Jahr 2022) und wird weiter stattfinden.

Leistungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)

Der Elternbeitrag für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn dieser den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz, von Wohngeld oder Kinderzuschlag wird der Beitrag in voller Höhe vom Jugendamt übernommen. Bezieht die Familie keine Sozialleistungen, wird der Jugendhilfeanspruch mittels einer Berechnung unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie geprüft.

Die Tagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung vom Jugendamt. Sie hat neben dem Anspruch auf Auszahlung eines Pflegegelds für die geleisteten Betreuungsstunden auch Anspruch auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden von den Eltern gestaffelte Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages ist einkommensabhängig und richtet sich nach den Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe.

4.9 Finanzaufwand

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Werte bilden den Finanzaufwand der verschiedenen Maßnahmen und Hilfearten im Teilhaushalt des Jugendamts ab. Sie umfassen die Kosten je Hilfeart, also auch den Aufwand für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sowie Geflüchtete aus der Ukraine.

Hilfeart nach SGB VIII	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Erziehungsberatung § 28*	1.728.396 €	1.924.211 €	2.038.753 €	21.155.92 €	2.198.693 €	27,21 %
Soziale Gruppenarbeit § 29	977.101 €	870.519 €	872.121 €	1.024.138 €	1.441.444 €	47,52 %
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	1.130.371 €	1.181.030 €	1.439.104 €	1.539.432 €	1.635.389 €	44,68 %
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	2.805.676 €	3.022.022 €	3.938.219 €	4.073.014 €	3.703.369 €	32,00 %
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	2.946.364 €	2.868.594 €	3.317.870 €	4.068.366 €	4.335.155 €	47,14 %
Vollzeitpflege § 33	4.295.556 €	5.169.318 €	5.163.929 €	5.199.563 €	4.898.323 €	14,03 %
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	20.235.694 €	17.952.155 €	15.532.413 €	14.442.841 €	13.916.711 €	-31,23 %
Schulentgelte (meist § 34)	469.061 €	451.106 €	475.885 €	492.367 €	444.736 €	-5,19 %
Entgelt für individuelle Zusatzleistungen	475.407 €	455.338 €	463.568 €	425.056 €	441.280 €	-7,18 %
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	159.933 €	84.038 €	205.578 €	123.016 €	441.605 €	176,12 %
ambulante (therapeutische) Maßnahmen § 35a	1.530.332 €	1.559.842 €	1.757.130 €	2.054.170 €	2.022.771 €	32,18 %
Schulbegleitungen (§ 35a SGB VIII)	2.633.424 €	3.150.479 €	3.410.008 €	3.408.764 €	3.855.947 €	46,42 %
teilstationäre Maßnahmen nach § 35a	660.287 €	709.075 €	643.788 €	533.734 €	526.381 €	-20,28 %
Vollzeitpflege § 33 i. V. m § 35a	159.417 €	194.303 €	231.592 €	227.285 €	192.452 €	20,72 %
vollstationäre Maßnahmen nach § 35a	5.462.755 €	5.789.687 €	6.663.497 €	6.838.600 €	6.273.865 €	14,85 %
Schulentgelte (§ 35a SGB VIII)	144.995 €	192.073 €	166.586 €	126.577 €	139.696 €	-3,65 %
Entgelt für individuelle Zusatzleistungen (§ 35a)	363.509 €	288.913 €	376.257 €	480.191 €	629.105 €	73,06 %
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern § 42	1.029.006 €	1.547.452 €	1.865.778 €	1.371.891 €	1.654.640 €	60,80 %
(Andere) Hilfen zur Erziehung § 27	1.641.472 €	1.911.905 €	2.099.520 €	2.456.870 €	2.907.944 €	77,15 %
Kindertageseinrichtungen § 22a	3.571.110 €	3.682.523 €	2.859.077 €	3.290.113 €	3.982.670 €	11,52 %
Kindertagespflege § 23**	6.804.422 €	8.424.063 €	8.752.439 €	8.889.472 €	9.266.026 €	36,18 %
Gesamtsumme	59.224.289 €	61.428.646 €	62.273.112 €	82.221.383 €	64.908.203 €	9,60 %

* Personalkosten öffentlicher und freier Träger

** Ab dem Jahr 2015 sind in den Beträgen die Finanzausgleichsmittel des Landes für selbstzahlende Eltern und die Tageselternvereine eingerechnet.

Datenquelle: interne Auswertung

5. Aufnahme und Integration von Geflüchteten

Das Amt für Integration im Landkreis Karlsruhe hat den Auftrag, die Integration von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Karlsruhe zu fördern und zu fordern, Barrieren für eine gelingende Integration abzubauen und zu einer guten Willkommenskultur beizutragen.

Nachdem die Flüchtlingszahlen in den vergangenen Jahren rückläufig waren, hat sich diese Entwicklung seit dem Frühjahr 2022 deutlich umgekehrt. Grund hierfür sind zum einen die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, welche in Deutschland Schutz gesucht haben, zum anderen aber auch die stetig steigenden Flüchtlingszahlen aus anderen Herkunftsländern. Die europäische Asylbehörde (EUAA) hatte bereits auch für das Jahr 2023 mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Asylbewerberzahlen gerechnet. Dabei seien die Instabilitäten und Bedrohungen, welche Menschen zur Flucht brächten, nicht vorübergehend.

Der Blick auf die Entwicklung der Zugänge nach Europa und Deutschland hat sich auch allgemein gewandelt. Migration und Flucht werden zunehmend als Themen erkannt, welche bleiben werden. Klar ist, dass sich Deutschland auch in Zukunft immer wieder auf größere Flüchtlingszugänge aus unterschiedlichen Regionen einstellen muss. Auf diese Entwicklungen muss sich auch das Amt für Integration im Landkreis Karlsruhe einstellen und entsprechend ausrichten.

Im Landkreis Karlsruhe haben im Jahr 2022 bis Jahresende über 4.900 Kriegsvertriebene aus der Ukraine Schutz gesucht. Insgesamt wurden 2.042 Personen dem Landkreis im Rahmen der vorläufigen Unterbringung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zugewiesen, davon 1.185 aus der Ukraine. Auch der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung steigt im Landkreis stetig an. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 betrug dieser 30,5 Prozent, wohingegen der Wert zum 31. Dezember 2018 noch 25,1 Prozent betrug.

Migration und Integration werden auch in Zukunft als herausfordernde und komplexe Themen bestehen bleiben.

5.1 Aufnahme

Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg erhalten jeden Monat Mitteilung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zu den im Folgemonat aufzunehmenden Personenzahlen. Für den Landkreis Karlsruhe gilt dabei das sog. „LEA-Privileg“, da sich in Eggenstein-Leopoldshafen eine Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) befindet. Dieser Regelung zufolge muss der Landkreis Karlsruhe entsprechend seiner Größe nur die hälftige Personenzahl aufnehmen.

Für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine gilt dies nicht, d.h. hier müssen anteilig gleich viele Geflüchtete aufgenommen werden. Auch gilt für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine eine gesonderte wöchentliche Aufnahmequote sowie im Jahr 2022 die Verpflichtung zur Aufnahme von monatlich mindestens zwei Krankheitsfällen.

Nach Abschluss des Asylverfahrens, spätestens jedoch nach 24 Monaten, werden die Geflüchteten in die Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden zugewiesen. Bei Kriegsvertriebenen aus der Ukraine gilt die Besonderheit, dass diese aufgrund des Inkrafttretens der sog. „Massenzustrom-Richtlinie“ auch direkt durch die Städte und Gemeinden aufgenommen und untergebracht werden dürfen bzw. auch direkt in privaten Wohnraum ziehen können.

Im Landkreis Karlsruhe lebten zum Ende des Jahres 2022 rund 1.030 Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung (davon 200 Personen aus der Ukraine) und ca. 2.000 Kriegsvertriebene aus der Ukraine in der Anschlussunterbringung der Gemeinden.

Im Jahr 2022 erhielten im Landkreis Karlsruhe durchschnittlich 2.535 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wovon 24 Prozent der leistungsberechtigten Personen in der vorläufigen Unterbringung und 76 Prozent in der Anschlussunterbringung untergebracht waren.

Die Anzahl der leistungsberechtigten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine erhöhte sich von 2.232 Geflüchteten im Leistungsbezug nach dem AsylbLG im März 2022, unmittelbar nach Ausbruch des russischen Angriffskrieges, auf 3.839 im Mai 2022. Aufgrund des Rechtskreiswechsels ab Juni 2022 erfolgte ein Übergang der Personen in den Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII, hierdurch reduzierte sich die Anzahl der Leistungsberechtigten nach AsylbLG ab Juni 2022 stetig. Kriegsvertriebene aus der Ukraine befanden sich nach Juni 2022 im Schnitt vier bis sechs Wochen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Im Anschluss erfolgte bei erwerbsfähigen Personen der Übergang in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters (SGB II), bei erwerbsunfähigen Personen in die Zuständigkeit des Amtes für Grundsatz und Soziales (SGB XII). Lediglich 361 Kriegsvertriebenen aus der Ukraine erhielten zum Ende des Jahres 2022 noch Leistungen nach dem AsylbLG.

5.1.1 Vorläufige Unterbringung

Nach der Unterbringung in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung sowie dem Stellen des Asylantrags erfolgt die Zuweisung der Geflüchteten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in die vorläufige Unterbringung der Landkreise (Gemeinschaftsunterkünfte).

Belegungsmanagement in den Gemeinschaftsunterkünften

Bedingt durch die konstanten Zugänge von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und die weiterhin hohen Zuweisungen von Geflüchteten aus anderen Herkunftsstaaten nahm die Belegungszahl in den Flüchtlingsunterkünften des Landkreises im Verlauf des Jahres 2022 stetig zu. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg verfügt, dass die im Rahmen der Unterbringung vorgegebene durchschnittliche Fläche auf mindestens 4,5 Quadratmeter pro Person unterschritten werden darf.

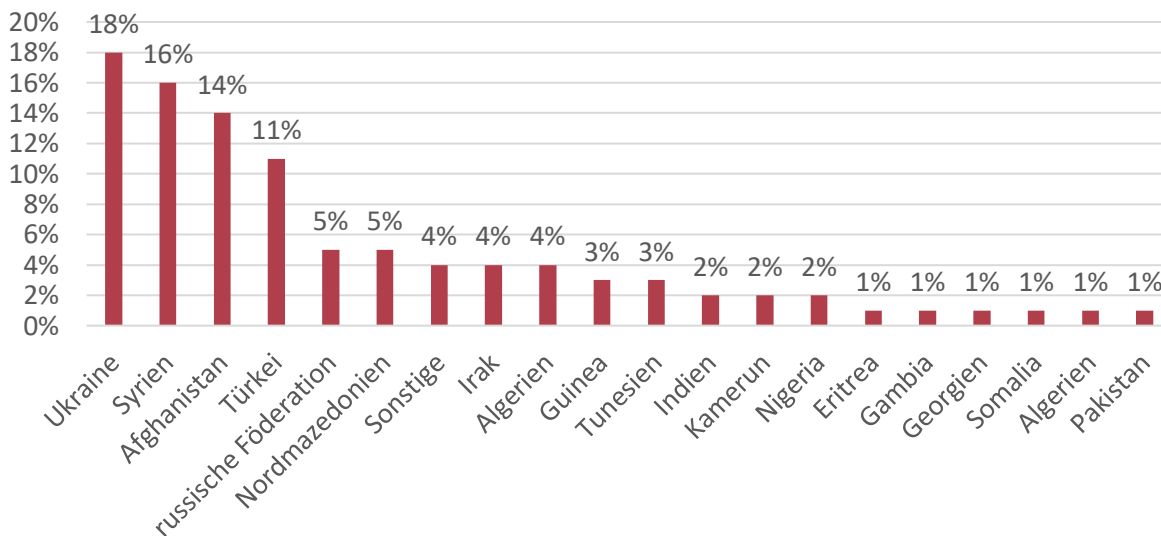
Aufgrund fehlender Platzkapazitäten musste auch im Landkreis Karlsruhe ab Sommer 2022 eine entsprechende Verdichtung vorgenommen werden. Diese verdichtete Belegung hat indes auch ein steigendes Konfliktpotential bei den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Folge, was zu einem erhöhten Betreuungsaufwand führt. Die Auslastung der Unterkünfte (mit durchschnittlich 4,5 m² pro Person) lag im Schnitt bei 85 Prozent.

Die durchschnittliche Aufnahmezahl von ukrainischen Kriegsvertriebenen in die vorläufige Unterbringung des Landkreises lag bei 110 Personen pro Monat (März bis Dezember 2022). Daneben stieg auch die Anzahl der Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern an. Während die monatliche Zuteilungsquote zu Beginn des Jahres 2022 noch durchschnittlich bei ca. 50 Personen lag, stieg diese im 4. Quartal 2022 auf monatlich über 100 Personen an; zzgl. Folgeantragstellenden, Kontingentflüchtlingen und Resettlement (organisierte Aufnahme von durch UNHCR, dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, anerkannten, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die weder in ihr Heimatland zurückkehren, noch in dem Land bleiben können, in das sie geflohen sind).

Um auf die hohen Zugangszahlen insbesondere von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine reagieren zu können, wurden im Jahresverlauf 2022 insgesamt 23 Liegenschaften, hierunter elf, die sich bereits im Bestand befanden, für die Ukraine-Flüchtlinge genutzt. Zusätzlich wurden in sehr kurzer Zeit drei mobile Wohnanlagen mit Unterstützung der Großen Kreisstädte Bruchsal und Ettlingen gestellt sowie zwei Behelfsbelegungen errichtet. Ebenso wurden die kreiseigenen Kommunen bei der Bereitstellung von Wohnraum für die zugewiesenen Ukraine-Flüchtlinge im Bereich der Erstausstattung unterstützt.

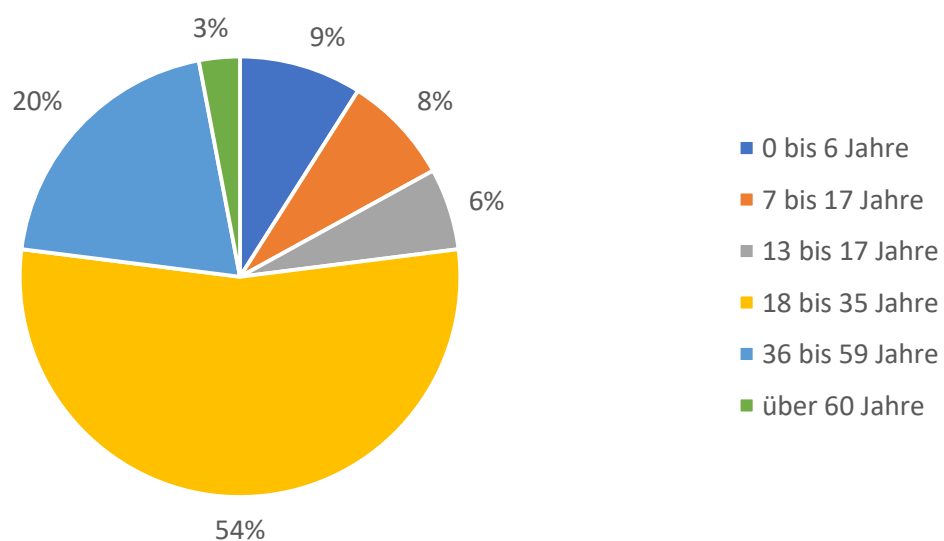
Durch dieses Vorgehen konnte der Landkreis Karlsruhe zügig seiner Unterbringungsverpflichtung nachkommen, auf die Stellung von Zelten und die Nutzung von Turn- und Sporthallen konnte verzichtet werden. Zum 31. Dezember 2022 befanden sich insgesamt 1.443 Geflüchtete an zwölf Standorten im Landkreis, davon 1.031 Personen in der vorläufigen Unterbringung (GU), hiervon 195 Kriegsvertriebene aus der Ukraine.

Herkunftsländer der Asylbewerberinnen und Asylbewerber
in der vorläufigen Unterbringung (GU) zum 31.12.2022



Datenquelle: interne Auswertung

Altersstruktur der Asylbewerberinnen und Asylbewerber
in der vorläufigen Unterbringung (GU) zum 31.12.2022



Datenquelle: interne Auswertung

Wirtschaftliche Leistungen während der vorläufigen Unterbringung

In der vorläufigen Unterbringung erhalten Geflüchtete Leistungen zur Deckung ihres notwendigen Bedarfs und einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die erhöhten Zuweisungen von Personen aus anderen Herkunftsstaaten (Nicht-Ukraine) haben insbesondere im zweiten Halbjahr 2022 bei der Bearbeitung der Anträge und Anliegen zu einem deutlich steigenden Arbeitsaufwand geführt. Die Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in der vorläufigen Unterbringung hat sich im Laufe des Jahres 2022 von 338 Personen im Januar auf 661 Personen im Dezember 2022 nahezu verdoppelt.

Daneben stellte die große Anzahl an Personen aus der Ukraine, die sich zeitweilig in der vorläufigen Unterbringung befand, eine große Herausforderung dar. Infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurden allein im Februar und März 2022 insgesamt 281 Kriegsvertriebene aus der Ukraine in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen und erhielten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der Möglichkeit des Rechtskreiswechsels in den Leistungsbereich des SGB II reduzierte sich die Zahl der nach AsylbLG leistungsberechtigten Personen ab Juni bis Dezember 2022 auf durchschnittlich 185 Kriegsvertriebene aus der Ukraine in der vorläufigen Unterbringung.

Im Kontext der Integration können Personen, die im Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen, nach Beantragung und Zustimmung der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erhalten (zu beachten ist hier jedoch die Art des Schutzstatus bzw. des Aufenthaltstitels). Sollte der Lebensunterhalt eigenständig gesichert sein, kann darüber hinaus die Streichung der bis dato geltenden Wohnsitzauflage bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Personen, welche Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, dürfen an (VwV-)Sprachkursen oder sog. „Erstorientierungskursen“ teilnehmen.

Daneben steht das Angebot der BEQUA „Kompetenz in Beschäftigung“ („KiB“) dem Personenkreis zur Verfügung. Auch der Besuch von Bildungseinrichtungen (KiTa, Schulen) ist möglich. „Sonderbedarfe“, die essentiell für eine gesellschaftliche Teilhabe sind, betreffen u. a. die Punkte Schwangerschaft und Geburt, medizinische Leistungen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit sowie das Bildungs- und Teilhabepaket. Diese Leistungen werden zusätzlich und nach Absprache mit der Leistungssachbearbeitung zu den Grundleistungsbeiträgen erbracht.

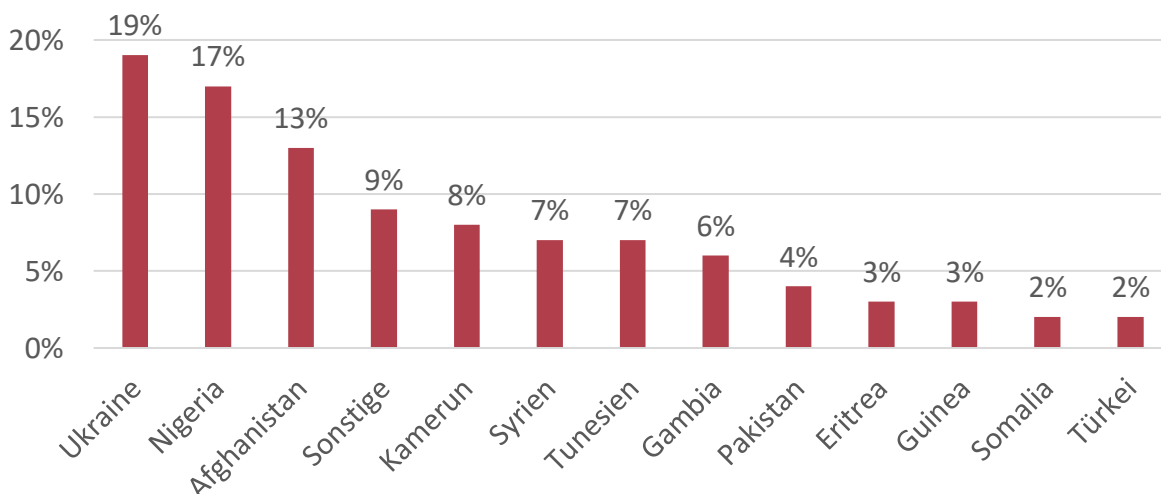
5.1.2 Anschlussunterbringung

Geflüchtete werden mit einem abgeschlossenen Asylverfahren (Aufenthaltserlaubnis, Duldung) oder nach Vollendung von 24 Monaten in der vorläufigen Unterbringung durch die untere Aufnahmebehörde einer Kommune zugewiesen. Diese haben die Möglichkeit, sofern kein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht, die ihnen zugewiesenen Geflüchteten in Kooperation mit dem Landkreis im sog. „Kombimodell“ unterzubringen.

Eine dezentrale Unterbringung in der Gemeinde wird jedoch vorgezogen. Bei der Verteilung in die Anschlussunterbringung wird mit Blick auf die zu verlegenden Personen versucht, deren bisherige Schritte im Integrationsprozess zu berücksichtigen und unnötige Brüche zu verhindern. So wird beispielweise darauf geachtet, dass Arbeitsstellen auch nach der Verlegung gut erreicht werden können. Mit Blick auf die Städte und Gemeinden wird zugleich versucht, die Aufnahmewünsche bzgl. bestimmter Personenkonstellationen zu berücksichtigen.

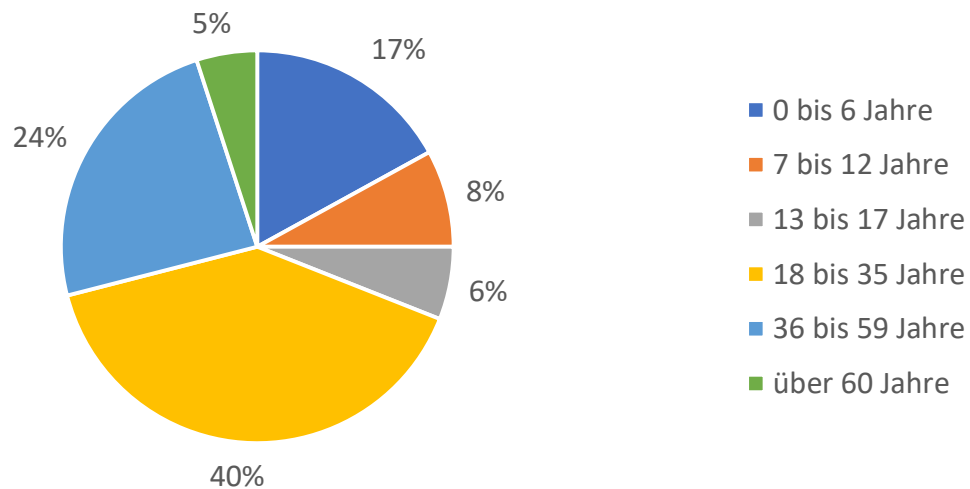
Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.628 Personen aus der vorläufigen Unterbringung (inkl. Kriegsvertriebene aus der Ukraine) zuzüglich Familiennachzug in die Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden verteilt. Daneben wurden im Landkreis Karlsruhe über 3.500 Kriegsvertriebene aus der Ukraine sowie Personen aus anderen Herkunftsländern kommunal untergebracht. In Summe mit den Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in einer Privatunterkunft haben der Landkreis und seine Kommunen im Jahr 2022 damit über 6.000 Geflüchtete aufgenommen. Zum 31. Dezember 2022 befanden sich 1.443 Geflüchtete an zwölf Standorten im Landkreis Karlsruhe, davon waren 412 Personen in Anschlussunterbringung im Kombimodell untergebracht.

Hauptherkunftsländer der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Anschlussunterbringung (AUB) im Kombimodell zum 31.12.2022



Datenquelle: interne Auswertung

Altersstruktur der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Anschlussunterbringung (AUB) im Kombimodell zum 31.12.2022



Datenquelle: interne Auswertung

Wirtschaftliche Leistungen in der Anschlussunterbringung

Im Jahr 2022 erhielten durchschnittlich 917 Personen, welche nach der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung kamen, Leistungen nach dem AsylbLG. Im Vergleich zum Jahr 2021 hat sich die Zahl dieser Leistungsberechtigten damit um 18 Prozent verringert. Da die Anzahl der Zuweisungen von Geflüchteten in die vorläufige Unterbringung seit Mitte 2022 jedoch wieder deutlich angestiegen ist, ist davon auszugehen, dass ab Ende 2023 die Anzahl der Leistungsberechtigten Personen in der Anschlussunterbringung wieder deutlich steigen wird.

Infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurden bis März 2022 bereits 1.951 Kriegsvertriebene aus der Ukraine in der Anschlussunterbringung aufgenommen und erhielten Leistungen nach dem AsylbLG. Im Mai waren bereits 3.562 Personen anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG. Aufgrund der Möglichkeit des Rechtskreiswechsels in den Leistungsbereich des SGB II reduzierte sich die Anzahl der nach AsylbLG berechtigten Personen ab Juni 2022 bis Dezember 2022 auf 176 Kriegsvertriebene in der Anschlussunterbringung.

5.2 Integrations- und Rückkehrberatung für Migrantinnen, Migranten und Geflüchtete

Die Integrationsberatung des Landkreises basiert auf dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG) sowie landeseigener Förderprogramme. Es handelt sich um niederschwellige, kultur- und diversitätssensible Sozialberatungen, deren Inhalte die Vermittlung von Informationen und zuständigen Ansprechstellen sowie die Anbindung an Regeldienste sind.

5.2.1 Soziale Beratung

Die Soziale Beratung berät gemäß § 12 FlüAG Geflüchtete in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Karlsruhe bis zu ihrer Anerkennung als solche oder maximal bis zu zwei Jahre nach ihrer Aufnahme in den Landkreis Karlsruhe. Die großen Zugänge an Geflüchteten aus den Jahren 2015 und 2016 werden in der Sozialen Beratung seit 2019 nicht mehr abgebildet, da diese Geflüchteten bereits in der Beratung des Integrationsmanagements angekommen sind. Als Folge der Corona-Pandemie und den dadurch erschwerten Fluchtbedingungen ging die Zahl der Klientinnen und Klienten der Sozialen Beratung im Jahr 2021 zurück. Im Laufe des Jahres 2022 stiegen die Zugangszahlen dann wieder an und übertrafen die der Vorjahre.

Entwicklung der Beratungszahlen

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahres-
Jahr	Geflüchtete	Geflüchtete	Geflüchtete	Geflüchtete	durchschnitt
2018	1.149	802	566	629	787
2019	794	782	787	791	789
2020	676	635	606	560	619
2021	478	415	362	353	402
2022	741	671*	870	1.140	856

* Im April 2022 enthält die Zahl der Geflüchteten auch 109 ukrainische Kriegsvertriebene im Ankunftszentrum Bruchsal-Heidelsheim.

Datenquelle: interne Auswertung

5.2.2 Integrationsmanagement

Seit 2018 ermöglicht das Land Baden-Württemberg durch den „Pakt für Integration“ die Beratung von Geflüchteten, die als solche anerkannt sind und / oder bereits der Anschlussunterbringung der Kommunen zugeteilt wurden. Das Amt für Integration führt diese Beratung in 28 der 32 Landkreis-kommunen eigenverantwortlich durch. Ab dem Jahr 2020 wurde neben der klassischen Beratung, zu der insbesondere die Fortschreibung von Integrationsplänen gehört, eine anlassbezogene Beratung eingeführt, um Klientinnen und Klienten mit einem geringen Hilfebedarf bei ihren letzten Schritten zur Selbstständigkeit zeitlich begrenzt unterstützen zu können. Durch den Ukrainekrieg und den schnellen und starken Zugang von ukrainischen Kriegsvertriebenen in den Landkreis Karlsruhe entstand 2022 eine dritte Beratungsform im Integrationsmanagement. Das Land stellte ab 2022 zusätzliche Mittel für die Erstberatung ukrainischer Kriegsvertriebener zur Verfügung.



Anhang N - Personen in der Beratung durch das Integrationsmanagement

Stand Dezember 2022 haben bereits rund 2.500 Personen das Integrationsmanagement durchlaufen. Davon wird ein Fünftel noch durch die anlassbezogene Beratung für maximal ein Jahr begleitet, 13 Prozent haben sich entschieden, die Beratung vorzeitig abubrechen, rund 65 Prozent haben die Beratung erfolgreich abgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise Personen, welche die Ziele des Integrationsplans erreicht haben, in eine Privatwohnung verzogen sind oder eine Niederlassungserlaubnis erworben haben. Die fünf wichtigsten Beratungsthemen der vergangenen Jahre waren:

- finanzielle Sicherheit
- persönliche / familiäre Situation
- Spracherwerb und Bildung
- gesundheitliche Anliegen
- Unterstützung bei Verwaltungsabläufen das Aufenthaltsrecht betreffend.

Die Klärung dieser Themen bildet die Grundlage für eine Arbeitsmarktintegration. Eine Auswertung der Daten, der insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 dem Landkreis Karlsruhe zugewiesenen Geflüchteten zeigt, dass Personen, welche die Beratung im Integrationsmanagement planmäßig abgeschlossen haben, mit Beendigung der Beratung zu 75 Prozent einen Zugang zum Arbeitsmarkt geschafft haben.

Die Anzahl der Personen, die sich noch in der Beratung befindet und die bereits einen Zugang zum Arbeitsmarkt geschafft hat, schwankt deutlich. Ein Jahr nach Einführung des Integrationsmanagement gingen im Jahr 2019 durchschnittlich 37 Prozent der Klientinnen und Klienten im erwerbsfähigen Alter einer beruflichen Beschäftigung nach. Ein Jahr später konnte dieser Anteil auf rund 40 Prozent gesteigert werden. Im Verlauf des Jahres 2021 wurden die Auswirkungen der Corona-Pandemie sichtbar. Die Beschäftigungsquote sank auf 34 Prozent.

Aufgrund von Fördervorgaben werden ab 2022 Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nicht mehr in der Anschlussunterbringung einer Kommune leben, von der Beratung des Integrationsmanagements ausgeschlossen. Da diese Personengruppe bis dahin einen großen Teil der Klientinnen und Klienten in Beschäftigung ausgemacht hat, pendelte sich die Beschäftigungsquote Ende des Jahres 2022 bei ca. 30 Prozent ein. Im Dezember 2022 ging ein knappes Viertel der Klientinnen und Klienten einer anderen Betätigung nach (z. B. Schul- oder Sprachkursbesuch, Arbeitssuche).

Für rund ein weiteres Viertel war eine Beschäftigung aufgrund von Erziehung und Pflege, Arbeitsverbot oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Verhindert wegen Erziehung und Pflege waren mit 96 Prozent beinahe ausschließlich Frauen. Mit Klientinnen und Klienten ohne vergleichbaren Hinderungsgrund oder Betätigung wird an Hemmnissen und Widerständen gearbeitet.

Der schwierige Zugang zum Arbeitsmarkt und die beschriebenen Hemmnisse für eine gelingende Integration verdeutlichen am besten, weshalb das Integrationsmanagement eine relevante Rolle einnimmt. Aufgabe des Integrationsmanagements ist es, diese Menschen auf dem Weg der Integration zu fördern, sie beim Abbau der Hemmnisse zu unterstützen und die Personen schließlich mit einem möglichst guten Stand der Integration aus der Beratung zu entlassen.

Personen im erwerbsfähigen Alter in der Case Management-Beratung des Integrationsmanagements (ohne Personen aus der Ukraine)

	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2019
Personen im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)	2.925	2.901	2.261	1.092	-62,67 %
davon Personen in beruflicher Beschäftigung	1.074	1.151	769	342	-68,16 %
davon Personen in beruflicher Beschäftigung	36,72 %	39,68 %	34,01 %	31,32 %	-5,40 %
davon Personen mit anderer Betätigung	679	1.103	645	277	-59,2 %
davon Personen mit anderer Betätigung	23,21 %	38,02 %	28,53 %	25,37 %	2,16 %
davon Personen, die begründet keiner Arbeits-, Sprach- erwerbs- oder Bildungstätigkeit nachgehen können	875	356	565	320	-63,4 %
davon Personen, die begründet keiner Arbeits-, Sprach- erwerbs- oder Bildungstätigkeit nachgehen können	29,91 %	12,27 %	25,00 %	29,30 %	0,61 %
aktive Personen gesamt	2.628	2.610	1.922	939	-64,27 %
Anteil aktiver Personen gesamt	89,85 %	89,97 %	85,01 %	86,00 %	-3,85 %

Aufgrund der Möglichkeit von Mehrfachbetätigungen kann es bei der Berechnung der Prozentwerte zu Abweichungen kommen.

Datenquelle: interne Auswertung

Die Kinder und Jugendlichen zwischen zehn und 16 Jahren der Familien in Beratung besuchten Ende 2022 in der Sekundarstufe I zu einem guten Viertel Real- und Werkrealschulen. An zweiter Stelle mit 20 Prozent stehen Gemeinschaftsschulen, gefolgt von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit 12 Prozent. Gymnasien besuchten lediglich acht Prozent. Mehr als ein Viertel befand sich noch in Vorbereitungsklassen.

Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen (10 bis 16 Jahre) in Beratung (Stand 31.12.2022)

Art der Bildungseinrichtung	Kinder und Jugendliche in Beratung (10 bis 16 Jahre)	männlich	weiblich
Grundschule	45	22	23
Grundschule-VKL	14	6	8
Hauptschule	3	1	2
Hauptschule-VKL	3	1	2
Gemeinschaftsschule	34	15	19
Gemeinschaftsschule-VKL	10	8	2
Realschule / Werkrealschule	38	19	19
Realschule / Werkrealschule-VKL	18	11	7
Gymnasium	10	7	3
Gymnasium-VKL	8	5	3
berufliche Schulen-AVdual	4	3	1
berufliche Schule-VABO	4	3	1
SBBZ	25	15	10
Landkreis Karlsruhe	216	116	100

VKL = Vorbereitungs-klasse

AVdual = Ausbildungsvorbereitung dual

VABO = Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen

Datenquelle: interne Auswertung

5.2.3 Rückkehrberatung

Die Perspektiv- und Rückkehrberatung im Landkreis Karlsruhe wird immer besser angenommen. Die Ausreisequote beendeter Fälle liegt seit 2019 auf einem hohen Niveau. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sorgten verschärfte Einreisebedingungen sowie ein temporärer Rückgang der Angebote von Fluglinien in den Jahren 2020 und 2021 zu einem Abfall der Ausreisequote auf unter 90 Prozent. Dieser deutliche Rückgang war bei allen Rückkehrberatungsstellen in Baden-Württemberg zu beobachten. Im Jahr 2022 konnte mit 70 erfolgten Ausreisen erneut eine deutliche Zunahme der Ausreisen und der Inanspruchnahme der freiwilligen Rückkehrberatung verzeichnet werden.

Aufgrund komplexer administrativer Abläufe, der Vielfalt involvierter Akteure über Ländergrenzen hinweg und nicht zuletzt aufgrund der Emotionalität des Themas ist die Rückkehrberatung zeitintensiv. Sowohl die Durchführung der Rückkehrberatung, als auch die Rückreisen werden durch das Land Baden-Württemberg, die EU und internationale Förderprogramm teilfinanziert.

Status der Rückkehrberatung	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2019
abgeschlossen (Ausreise erfolgt)	48	22	30	70	45,83 %
abgeschlossen (keine Ausreise)	2	5	14	6	200,00%
Ausreisequote	96,00 %	81,48 %	68,18 %	92,11 %	-3,89 %
Interesse zurückgezogen	30	12	11	20	-33,33 %
Gesamtzahl beratener Personen	80	39	55	96	20,00 %
Gesamtzahl Fälle	51	35	41	58	13,73 %
Gesamtzahl Beratungsgespräche	302	328	500	454	50,33 %

Datenquelle: interne Auswertung

5.2.4 Digitale Beratungsformen

Bundesweit einer der erfolgreichsten Rollouts der „[Integreat App](#)“ gelang der Kreisintegrationsstelle in den Jahren 2021 und 2022. Die App wurde für Bürgerinnen und Bürger mit Flucht- und Migrationshintergrund entwickelt und unterstützt zudem Fachkräfte in der Beratung. Sie bündelt lokale Informationen, Angebote, Tipps und Ansprechpersonen in elf Sprachen zu zehn Themenbereichen, wie z. B. Schule und Kita, Arbeit und Ausbildung, Rechtliches oder Freizeit.

Die Nutzung der App hat sich innerhalb eines Jahres verdoppelt und lag 2022 im Landkreis Karlsruhe bei über 100.000 Aufrufen. Die fünf meist genutzten Sprachen der App beinhalten nicht nur asylrelevante Sprachen. Dies macht deutlich, dass nicht nur Geflüchtete, sondern auch Landkreisbewohnerinnen und -bewohner mit Migrationshintergrund einen großen Informationsbedarf haben und gerne auf die App zurückgreifen.

Die Auswertung einer Informationskampagne in den sozialen Netzwerken zeigte darüber hinaus, dass von den rund 50.000 durch die Kampagne erreichten Personen mehr als ein Viertel 55 Jahre und älter war. Digitale Angebote und Ansprachen erreichen somit nicht nur junge Menschen.

Aufrufe „Integreat App“ Landkreis Karlsruhe nach Sprachen

Sprache	2021	2022	Entwicklung zu 2021
Französisch	1.038	1.321	27,26%
Italienisch	1.589	2.806	76,59%
Persisch	1.763	3.973	125,35%
Englisch	3.547	5.931	67,21%
Ukrainisch	0	6.432	k. A.
Arabisch	2.763	6.639	140,28%
Rumänisch	5.536	7.024	26,88%
Kroatisch	3.163	7.125	125,26%
Türkisch	2.568	9.803	281,74%
Russisch	2.109	17.201	715,60%
Deutsch	16.598	39.526	138,14%
Aufrufe gesamt	46.384	106.792	130,23%

Datenquelle: interne Auswertung

5.3 Weitere Leistungen der Kreisintegrationsstelle

Die Kreisintegrationsstelle ist Ansprechstelle zum Thema Integration im Landkreis Karlsruhe und vernetzt, informiert und fördert die Akteure der Integrationsarbeit. Insgesamt verbuchten die hier vorgestellten Fachbereiche der Kreisintegrationsstelle von 2019 bis 2022 bei rund 180 Veranstaltungen über 3.300 Teilnahmen durch kommunale, ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Akteure der Integrationsarbeit sowie Personen mit Migrations- und Fluchtgeschichte.

5.3.1 Kontaktstellen Integration und Bürgerschaft

Seit über zehn Jahren ist die Integrationsbeauftragte des Landkreises Karlsruhe die erste Ansprechstelle für Fragen sowohl aus der Bevölkerung als auch von Fachstellen zum Thema Integration und Interkulturalität. 2019 veröffentlichte sie das erste Integrationskonzept des Landkreises und seit 2020 besteht mit dem Förderprogramm „Integrationsimpluse“ die Möglichkeit, niedrigschwellig die Integrationsarbeit in den Kommunen des Landkreises Karlsruhe zu unterstützen. Das Programm wurde trotz des Starts während der Corona-Pandemie von Beginn an sehr gut angenommen und hat in den drei Jahren bis 2022 rund 60 Anträge mit einem Fördervolumen von knapp 110.000 Euro bewilligt.

Seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 stand die Informationsvermittlung für ukrainische Kriegsvertriebene flankierend zur Erstberatung des Integrationsmanagements im Fokus.

Durch die Ehrenamtskoordination der Kreisintegrationsstelle entstand für die Vielzahl freiwilliger Initiativen, die zeitgleich mit dem hohen Zugang an Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 in der Integrationsarbeit entstanden sind, eine wichtige Anlaufstelle. Integration braucht eine interkulturell offene Gesellschaft und damit das Engagement der Bevölkerung. Dies gelingt im Landkreis Karlsruhe sehr gut, die Ehrenamtskoordination erreichte zwischen 2019 und 2022 mit insgesamt 50 Veranstaltungen beinahe 900 Freiwillige und dies, obwohl im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie lediglich eine Veranstaltung stattfinden konnte.

Die Ehrenamtskoordination unterhielt 2022 in ihrem Freiwilligennetzwerk Kontakte zu 23 Ehrenamtsinitiativen und noch einmal genauso vielen in Communities aktiven Einzelpersonen. Während zu Beginn die Freiwilligen vor allem Engagierte ohne Migrationshintergrund im Ruhestand waren, verändert sich diese Zusammensetzung durch die Ausbildung von freiwilligen Mentorinnen und Mentoren in aktuell sechs fachlich unterschiedlich ausgerichteten Programmen. Der Anteil an berufstätigen Personen und Personen mit Migrationsgeschichte nimmt stetig zu. Die Ehrenamtskoordination vernetzt sich darüber hinaus mit Migrantenselbstorganisationen, die im Landkreis Karlsruhe aktiv sind.

5.3.2 Spracherwerb und Bildungszugänge

Durch die Landesförderung von Sprachkursen konnte die Kreisintegrationsstelle in den Jahren 2019 bis 2022 über 650 Personen, die keine Zulassung zu bundesfinanzierten Integrationskursen hatten, die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen. Die 108 im Landkreis stattgefundenen Integrationskurse des Bundes wurden durch 89 Sprachkurse der Kreisintegrationsstelle im entsprechenden Zeitraum ergänzt. 75 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines landkreis-kooordinierten Sprachkurses haben diesen erfolgreich abgeschlossen.

Die Corona-Pandemie war für die Kurskoordination ein tiefer Einschnitt. 2020 und 2021 mussten sechs Kurse abgebrochen werden, 98 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten ihre Kurse nicht beenden oder antreten. Die Gruppengröße wurde in der Folge reduziert. Auch die Öffnung der Integrationskurse des Bundes seit 2019 für Personen mit unsicherer Bleibeperspektive sowie Einschnitte im Förderbudget durch eine sinkende Zahl von Geflüchteten bis 2022 führten zu einer Reduzierung des landkreiskoordinierten Sprachkursangebots. Der Sprachkurskoordination der Kreisintegrationsstelle gelang es dennoch, Angebote für besonders benachteiligte Personen zu etablieren. So konnten beispielsweise Kurse für Mütter mit kleinen Kindern angeboten werden, die wegen der Inkompatibilität von Betreuungs-, Fahrt- und Kurszeiten oft vom Spracherwerb ausgeschlossen sind. Auch (lern-)behinderte Personen konnten auf die Teilnahme an Regelangeboten erfolgreich vorbereitet werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sprachkurse

	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2019	Gesamt
Gesamtzahl der Sprachkurse	31	19	16	23	-25,81 %	89
davon Alphabetisierungskurse	2	1	0	1	-50,00%	4
davon Grundkurs VwV	10	6	2	4	-60,00 %	22
davon Aufbaukurs VwV	12	8	2	9	-25,00 %	31
davon Mutter-Kind-Kurse	2	1	1	1	-50,00 %	5
davon Jugendkurse	0	1	4	5	k. A.	10
davon Sommerkurse	5	2	4	3	-40,00 %	14
davon Easy Learning für Langsamlernende	0	0	3	0	k. A.	3
Gesamtzahl der Teilnehmenden	285	103	108	161	-43,51 %	657
davon Kurs bestanden	214	86	75	119	-44,39 %	494
davon Kurs bestanden in %	75,09 %	83,50 %	69,44 %	73,91 %	-1,33 %	75,19 %

VwV = Verwaltungsvorschrift

Datenquelle: interne Auswertung

Durch die Bildungskordinatorinnen der Kreisintegrationsstelle wird der Spracherwerb mit Angeboten für pädagogische Fachkräfte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Verwaltung flankiert. Im landkreisweiten Netzwerk Sprachbildung konnten trotz des Starts während der Corona-Pandemie 22 Veranstaltungen zwischen 2021 und 2022 mit beinahe 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Kindergarten und Schule verbucht werden, weitere 80 Personen nahmen an insgesamt sechs Workshops zum Thema „Leichte Sprache in der Verwaltung“ teil. Durch zwei Mentoring-Programme wurden darüber hinaus 75 Freiwillige im Landkreis zu Leselotsinnen und Leselotsen sowie Elternmentorinnen und Elternmentoren ausgebildet. Ziel des Fachkräftedialogs und der Freiwilligenarbeit ist es, die alltagsintegrierte Sprachbildung bereits ab dem Kindergarten sowie die Teilhabechancen von nicht-deutschen Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern zu fördern.

5.3.3 Arbeitsmarktintegration

Die im vorangegangenen Kapitel dargelegten Erfolge des Integrationsmanagements zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten im Kontext der Einzelfallberatung werden durch die Kreisintegrationsstelle mit landkreisweiten Programmen und Angeboten erweitert. Die Angebote des Fachbereichs Integration in Arbeit beziehen sich auf die Arbeitsmarktintegration von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund, nicht allein auf die von Geflüchteten. Sehr erfolgreich ist das Programm zur Qualifizierung von freiwilligen Job Coaches, die bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche konkrete Unterstützung anbieten. Zwischen 2019 und 2022 wurden trotz der Corona-Pandemie 75 neue Job Coaches qualifiziert.

Unternehmen werden ebenfalls durch die Organisation von Fachveranstaltungen unterstützt. Sie erhalten beispielsweise die Möglichkeit, neue Wege in der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften mit Flucht- und Migrationshintergrund kennenzulernen. Nach der Corona-Pandemie konnten im Jahr 2022 in vier Veranstaltungen insgesamt 111 Teilnahmen aus Unternehmen verzeichnet werden. Besonders große Resonanz erfuhr das Thema „Gewinnung von zugewanderten Auszubildenden“. Erfolgreich gestartet ist auch die regelmäßige Vernetzung von Akteuren der Arbeitsmarktintegration im Förderkreis Migration und Altenpflege, dem aktuell zwölf dauerhafte Mitgliederinnen und Mitglieder angehören. Ziel der Kreisintegrationsstelle ist es, in Arbeitsbereichen mit großen ungedeckten Bedarfen Unterstützungsnetzwerke zu etablieren, von denen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie zugewanderte Bürgerinnen und Bürger profitieren.

5.4 Finanzaufwand

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung zu 2018
Leistungen nach dem AsylbLG	12.371.281 €	11.287.465 €	11.165.555 €	11.014.156 €	15.339.558 €	23,99 %

Datenquelle: interne Auswertung

6. Querschnittsthemen

6.1 Armut

Die letzten Jahre waren stark von Krisen geprägt: Corona-Pandemie, Ukrainekrieg, hohe Inflationsrate und steigende Energiepreise. Weiterhin sind Menschen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen am stärksten von Krisen betroffen und in den allermeisten Fällen auch armutsgefährdet.

Der sogenannte Schwellenwert der Armutsgefährdung liegt in Deutschland bei 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2022 war dies ein monatliches Nettoeinkommen für eine alleinlebende Person in Höhe von 1.250 Euro. Für zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren lag dieser Wert bei monatlich 2.625 Euro. Im Jahr 2022 waren laut Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 14,7 Prozent der deutschen Bevölkerung armutsgefährdet. Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren 20,9 Prozent der Bevölkerung und damit rund 17,3 Millionen Menschen.

Alleinlebende Personen, Alleinerziehende sowie Familien mit zwei Erwachsenen und drei oder mehr Kindern sind weiterhin häufiger von Armut gefährdet; auch wenn die Armutsgefährdungsquote in Deutschland im Jahr 2022 in den genannten Gruppen prozentual gesunken war. Während der Corona-Pandemie sind auch Studentinnen und Studenten als armutsgefährdete Gruppe stärker in den Fokus gerückt.

Miteinander in der Gesellschaft

Die Sozialregion Karlsruhe feiert im Jahr 2023 ihr 10-jähriges Jubiläum. Entstanden ist diese aus der Idee, Ressourcen zu bündeln und Teilhabe über kommunale Grenzen hinaus zu ermöglichen. Nach dem Start mit zwei Kommunen bieten mittlerweile 16 Kommunen im Landkreis Karlsruhe ihren Bürgerinnen und Bürgern den Karlsruher Pass an. Neben dem Karlsruher Pass und dem Karlsruher Kinderpass gibt es mittlerweile auch einen Karlsruher Pass 65 Plus. Somit sind Menschen mit geringem Einkommen aller Altersgruppen abgedeckt. Der Karlsruher Pass 65 Plus enthält neben den Vergünstigungen auch Gutscheine für Bildungsangebote sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten.

Initiativen, Institutionen und Projekte im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements sind zur Bekämpfung von Armut nicht neu. Zahlreiche ehrenamtliche Projekte unterstützen Menschen, die von Armut betroffen sind, wie beispielsweise Tafelläden, Kleiderkammern und Suppenküchen. Für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements sind jedoch nicht nur Einrichtungen und Projekte für von Armut betroffene Menschen wichtig, sondern es ist ebenso bedeutend, sie an der Gesellschaft teilhaben zu lassen und dies zu fördern. Denn: Armut hemmt Partizipation. Dieses Ungleichgewicht gilt es auch von kommunaler Seite möglichst auszugleichen, um Beteiligung am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen.

Maßnahmen der sozialen Quartiersentwicklung umfassen unter anderem den Aufbau von lokalen Netzwerken zwischen verschiedenen Akteuren sowie den Aufbau verantwortungsvoller nachbarschaftlicher Beziehungen. Die Potentiale eines Sozialraums werden durch belastbare intersektorale und soziale Netzwerke sichtbar und wirksam. Die Teilnahme der Quartiersbewohnerinnen und Quartiersbewohner an Angeboten im Rahmen der sozialen Quartiersentwicklung ist in der Regel kostenfrei und unverbindlich. Hierunter fallen u. a. Begegnungscafés, Vorträge, Spieleabende, Bewegungsangebote oder auch Repair-Cafés und Foodsharing auf dem Programm.

Beteiligungsformate und Aktionen im Quartier werden so niederschwellig wie möglich konzipiert, um Teilhabe aller zu fördern, aber auch das „Gehört-werden“ sicher zu stellen. Das professionelle Handeln basiert auf dem Empowermentansatz und beabsichtigt, die Folgen sozialer, gesundheitlicher und räumlicher Ungleichheit zu minimieren.

Lebenslagen

Eine erhöhte Armutsgefährdung kann in herausfordernden Lebenslagen begründet sein. So können einschneidende Erlebnisse oder andauernde Erkrankungen und Beeinträchtigungen ausschlaggebend sein. Das Armutsrisiko wird grundsätzlich durch strukturelle Faktoren begünstigt. Somit darf Armut nicht pauschal als Verschulden eines Einzelnen gewertet werden.

Menschen mit Suchterkrankung sind oft von Armut betroffen. Diese Personengruppe weist einen erhöhten Bezug von Leistungen nach dem SGB II auf. Kinder von Menschen mit Suchterkrankung sind unmittelbar von Armut mitbetroffen. Hinzu kommen sämtliche andere Risikofaktoren, die eine Suchterkrankung der Eltern mit sich bringt. Die Förderung und Unterstützung der betroffenen Kinder in den Kindergruppen im Landkreis tragen zu ihrer Entlastung bei. Im Landkreis Karlsruhe gibt es gut aufgestellte und vernetzte Suchtberatungsstellen. Als Ansprechpartner für suchtgefährdete und suchterkrankte Menschen sowie deren Angehörige bieten sie vielfältige Unterstützung, die Armut ausgleichen und verhindern kann. Auch die Verzahnung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters und deren Wachsamkeit für Suchterkrankungen spielen eine große Rolle zur Prävention und Abmilderung von Armut.

Im Landkreis Karlsruhe haben aktuell rund 30,5 Prozent der Menschen einen Migrationshintergrund. Menschen mit Migrationshintergrund sind doppelt so häufig von Armut gefährdet wie Menschen ohne Migrationsbiographie. Im Landkreis Karlsruhe besitzen 48,3 Prozent der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II eine ausländische Staatsangehörigkeit. Besonders von Armut betroffen sind Personen aus Fluchtregionen, aber auch der Türkei oder Rumänien. Die individuellen Umstände sind unterschiedlich. Ein Migrationshintergrund bedeutet nicht zwangsläufig Armut.

Die Gründe für eine Armutsgefährdung sind vielfältig und müssen oftmals im Zusammenhang betrachtet werden. Mögliche Ursachen können sein:

- **Fehlende oder unzureichende Sprachkenntnisse:** Sprachbarrieren können den Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten erschweren. Auch das Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten kann auf Grund der sprachlichen Verständnisschwierigkeiten unzureichend sein.
- **Bildungsbenachteiligung:** Manche Personen hatten im Herkunftsland keine oder geringe Chancen, Zugang zu Bildung zu erhalten. Dies führt zu geringen Qualifikationen und begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten. Arbeitsgelegenheiten sind oftmals prekär oder zeitlich befristet.
- **Anerkennung ausländischer Qualifikationen:** Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse kann sehr komplex und langwierig sein. Wenn Qualifikationen nicht als gleichwertig anerkannt werden, erhöht sich das Risiko im Niedriglohnsektor zu arbeiten und damit über wenig Einkommen zu verfügen.
- **Familiäre Umstände:** Migrantische Familien haben häufiger mehrere Kinder oder pflegen Angehörige zu Hause. Auch aufgrund eines unzureichenden Platzangebotes an Kinderbetreuungsplätzen, kann die für die Sorgearbeit zuständige Person im Haushalt keiner Erwerbsarbeit nachgehen.
- **Diskriminierung:** Menschen mit Migrationshintergrund können auf Grund von Vorurteilen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sein; Studien zeigen, dass sie im Vergleich zu Menschen ohne ausländisch klingenden Namen oder Aussehen seltener zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden. Ebenso fehlt vermehrt Menschen mit Migrationshintergrund ein fundiertes Netzwerk an Kontakten und Ressourcen zu statushöheren Gruppen, um die wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Lebensabschnitte

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II stellt die sozialstaatlich definierte Armutsgrenze dar. Darunter fielen im Landkreis Karlsruhe 7,6 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren und 3,4 Prozent der jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahre (Stand Juni 2022). Armut im Kindes- und Jugendalter hat dabei vielfältige Auswirkungen. Besonders schränkt Armut die gesellschaftliche Teilhabe ein. Nachgewiesen sind auch Benachteiligungen im Bildungssystem, insbesondere erschwerte Startbedingungen für Kinder aus armutsgefährdeten Verhältnissen. Unter den mit der Corona-Pandemie einhergegangenen Einschränkungen (z. B. Umstellung auf Homeschooling) litten armutsgefährdete Schülerinnen und Schüler besonders stark.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, jungen Menschen zu ihrem Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu verhelfen. Frühkindliche Bildung, beispielsweise in einer Kindertageseinrichtung, soll helfen, die Startbedingungen von Kindern aus armutsgefährdeten Familien zu verbessern. Das Jugendamt unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe dabei, ein ausreichendes Platzangebot zu schaffen.

Der Jugendhilfedialog 2023 widmete sich der Frage „Wie begegnen wir Kinder- und Jugendarmut im Landkreis Karlsruhe?“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, vor allem aus den Verwaltungen der Landkreiskommunen sowie den Akteurinnen und Akteuren der freien Jugendhilfe, wurden dabei über Projekte, Maßnahmen und Angebote innerhalb des Landkreises Karlsruhe informiert sowie für das Thema sensibilisiert.

Hoffnung, armutsgefährdete Kinder und Jugendliche besser zu unterstützen, ist mit der Kindergrundsicherung verbunden. Diese soll mehrere bereits bestehende Sozialleistungen für Kinder und Familien bündeln und insbesondere für einen leichteren Zugang zu den Unterstützungsleistungen sorgen.

Nach einer vom Bundesseniorenministerium geförderten Studie ist mehr als jeder fünfte Mensch über 80 Jahren (22,4 Prozent) in Deutschland von Armut betroffen. Bei den hochbetagten Frauen liegt der Anteil sogar noch um mehr als neun Prozentpunkte höher als bei den Männern. Eine weitere Studie zeigt, dass die Einkommenssituation von Menschen über 80 Jahren wie auch in den anderen Altersgruppen sehr unterschiedlich ist. So liegt ein beträchtlicher Anteil Hochbetagter mit dem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze. Gleichzeitig gibt es aber auch einen großen Anteil mit mittleren Einkommen und einige wenige, die in der Studie als "einkommensreich" bezeichnet werden. Der Zusammenhang zwischen Bildung und Einkommen besteht bis ins hohe Alter: Hochgebildete haben im Vergleich zu niedrig-gebildeten Hochaltrigen ein durchschnittlich höheres monatliches Nettoäquivalenzeinkommen.

Infolge der aus demografischen Gründen zu erwartenden Fallzahlensteigerung wird der Sozialhilfeaufwand, insbesondere für stationär versorgte Pflegebedürftige, auch im Landkreis Karlsruhe künftig stetig ansteigen. Grund hierfür sind aber auch gedeckelte Pflegeversicherungsleistungen, faktisch sinkende Renteneinkünfte und Kostensteigerungen bei der Versorgung Pflegebedürftiger.

Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass alte Menschen zunehmend auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII angewiesen sind. Dieser Personenkreis wird bei einer notwendig werdenden stationären Versorgung im Pflegeheim nicht in der Lage sein, die Pflegeheimkosten ohne Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII aufzubringen. Ebenfalls kann dieser Personenkreis die neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaften ohne Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nicht finanzieren.

Der überproportional hohe Anstieg dementiell erkrankter und schwerstpflegebedürftiger Menschen, die abnehmende Zahl potenziell pflegender Partnerinnen oder Partner bzw. Angehöriger im häuslichen Bereich und die eher schlechter werdende Einkommens- und Vermögenssituation alter Menschen werden auch im Landkreis Karlsruhe die Nachfrage nach stationären Pflegeangeboten erhöhen und damit auch die Fallzahlen in der stationären Pflege nach dem SGB XII steigen lassen.

6.2 Quartiersentwicklung

Quartiere sind Orte zum Wohnen, Lernen, Arbeiten und für die Freizeitgestaltung. Sie sind soziale (Lebens-)Räume mit umfänglichen und vielfältigen Zwecken und bedürfen deshalb einer geeigneten räumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Infrastruktur. In Zeiten des demografischen Wandels, schwindender Familienstrukturen und Individualisierung übernimmt das nähere Lebensumfeld, das Quartier, vermehrt Funktionen von Teilhabe und informeller Unterstützung. Der Bedarf für Quartiersentwicklungsprozesse ist groß, da die klassischen, überwiegend familialen Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen, für immer weniger Menschen verfügbar sind. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung. Durch Maßnahmen der Quartiersentwicklung soll es allen Menschen ermöglicht werden, ein gutes Leben in Selbst- und Mitverantwortung zu führen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und dieses mitzugestalten. Bei der Planung ist insbesondere an Menschen in herausfordernden Lebenslagen wie bspw. Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Betagte oder Menschen mit Migrationshintergrund zu denken. Um dem wachsenden Bedarf gerecht zu werden, implementierte der Landkreis Ende 2019 die Fachstelle Quartiersentwicklung, welche mittlerweile eine steigende Zahl an Beratungsanfragen und eine Zunahme an Projekten verzeichnet.

Maßnahmen der Quartiersentwicklung werden auch als steuerndes Instrument verstanden zur Schaffung gesundheitsförderlicher Lebenswelten sowie zur Minimierung der Folgen von sozialer Ungleichheit und Unterversorgungslagen. Die aufgabenimmanente Anforderung, dem Querschnittsthema Quartiersentwicklung gerecht zu werden, setzt u. a. die Schaffung ämter- und sektorübergreifender Verbindungen voraus. Aufgrund dessen hat die Fachstelle Quartiersentwicklung mit den einzelnen Fachämtern innerhalb des Sozialdezernates, dem Gesundheitsamt und weiteren angrenzenden Expertinnen und Experten Kooperationen aufgebaut und vertieft. Die entstehenden Synergieeffekte ermöglichen es zudem, den steigenden Bedarfen und Fallzahlen im Rahmen der Jugend- und Eingliederungshilfe, des Integrationsmanagements und der Hilfe zur Pflege zu begegnen. Sie tragen ferner dazu bei, das Wohnumfeld den verschiedensten Lebenssituationen und Bedarfen der Menschen anzupassen. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, die sich aus dem neuen Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen ergeben.

Die operativen Prozesse der Quartiersentwicklung werden vor Ort in den Kommunen durchgeführt. Es ist von zentraler Bedeutung, die vielfältigen Ressourcen und Potentiale der Menschen aktiv einzubeziehen, sie als Fachkundige ihrer individuellen Lebenswelt anzuerkennen und ehrenamtliches Engagement zu stärken. Das soziale Quartiersmanagement steht im paritätischen Miteinander von Einwohnerschaft, Verwaltung und Politik. Es entwickelt Lösungsansätze für Herausforderungen wie wohnortnahe Sicherung der Versorgung, Unterstützung und Pflege, oder die Gestaltung eines alters- und generationengerechten Wohnumfeldes.

Das Quartiersmanagement akquiriert, koordiniert und vernetzt Bewohnerinnen und Bewohner, Engagementwillige, Menschen in Bedarfslagen sowie Dienstleistende, Einzelhändlerinnen und Einzelhändler sowie Interessens- bzw. Religionsgemeinschaften vor Ort. Es ist Brückenbauer und Organisator. Es ist als „Kümmerer“ im Quartier unterwegs und fördert damit ein Quartiersbewusstsein in der jeweiligen Kommune.

Seit 2015 werden in den Städten und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe Quartiersprojekte initiiert und durchgeführt.

Quartiersprojekte im Landkreis Karlsruhe (Stand: März 2023)*



*Projekte, deren Förderzeitraum vor dem 01.01.2023 endete, wurden nicht berücksichtigt.

Seit 2017 unterstützt die Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration BW, Gemeinden, Städte und Landkreise sowie die Zivilgesellschaft bei der alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung. Kreisweit wurden seitdem 14 Projekte gefördert. Bei drei Projekten war der Landkreis Antragsteller und kooperierte mit den Kommunen Bad Schönborn, Forst und der Großen Kreisstadt Waghäusel. Diese Projekte operativer Zusammenarbeit sind gute Beispiele, wie die beiden kommunalen Ebenen gemeinsam eine lokale Zukunft für ihre Einwohnerschaft gestalten und die Quartiersidee in die Fläche tragen können. Das gemeinsame Interesse ist die Stärkung des jeweiligen sozialen Lebensraums, d.h. die Steigerung von Lebensqualität und Gesundheit, sowie des Verantwortungsbewusstseins des Einzelnen. Die Fachstelle ist Mitglied der Projektlenkungsgruppe und übernimmt maßgebliche Aufgaben der Projektverwaltung. Sie ist eine wichtige Schnittstelle zu den Kommunen und ist eingebunden in die Aktivitäten vor Ort.

Die Zahl der geförderten Quartiersprojekte und der Quartiersmanagerinnen und Quartiersmanager im Landkreis Karlsruhe fluktuiert, wächst aber. Die bisherigen Projekte haben gemein, dass sie sich für die Schaffung von Angeboten für gesellschaftliches Miteinander, wie Orte der niedrigschwelligen, persönlichen Begegnung, einsetzen.

Neben den verschiedenen Förderbausteinen im Rahmen der oben genannten Landesstrategie finden sich in den Städtebauförderprogrammen weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für interessierte Kommunen. Nicht kommunalen Akteuren, wie bspw. Trägern der freien Wohlfahrtspflege, stehen Angebote alternativer Fördermittelgeber wie Soziallotterien, Stiftungen oder Körperschaften zur Verfügung. Die Fachstelle Quartiersentwicklung des Landkreises berät zu diesem Thema akteursübergreifend.

Ein weiterer Schwerpunkt der Fachstelle Quartiersentwicklung ist die Vernetzung der im Landkreis Karlsruhe tätigen Quartiersmanagerinnen und Quartiersmanager. Sie organisiert den mehrfach jährlich stattfindenden Austausch und stellt individuell zugeschnittene Informationen zu Verfügung. Die Fachstelle verknüpft Interessierte und Akteure, vermittelt zu internen und externen Expertinnen und Experten und hilft bei der Projektplanung. Durch die ständige Erweiterung des Netzwerks werden die Aktivitäten der Quartiersentwicklung kreisweit befördert und ausgeweitet.

6.3 Bürgerschaftliches Engagement und Familienzentren

Zur Definition von bürgerschaftlichem Engagement entwickelte im Jahr 2002 die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ inhaltliche Kriterien. Demnach ist bürgerschaftliches Engagement:

- freiwillig
- nicht auf materiellen Gewinn gerichtet
- gemeinwohlorientiert
- öffentlich bzw. findet im öffentlichen Raum statt
- wird in der Regel gemeinschaftlich / kooperativ ausgeübt.

Der Landkreis Karlsruhe verfolgt das Ziel, die demokratische Teilhabe und das soziale Miteinander zu fördern und somit den Gemeinschaftssinn zu stärken. Bürgerschaftliches Engagement trägt zur gesellschaftlichen Stabilität und Vitalisierung der Demokratie bei. Das Engagement zahlreicher Menschen ist für die Bewältigung bedeutender und künftiger Aufgaben unverzichtbar.

Wenn Kommunen das bürgerschaftliche Engagement bestmöglich unterstützen, erhöht dies die Lebensqualität vor Ort und stärkt zudem den sozialen Zusammenhalt. Eine enge Kooperation zwischen Verwaltung, Kommunalpolitik und bürgerschaftlichem Engagement ist einer der größten Gelingensfaktoren für eine große Engagementbereitschaft.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Karlsruhe

2003 wurde innerhalb der Landkreisverwaltung die Fachstelle „Bürgerschaftliches Engagement“ mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

- interne sowie externe Vernetzung von Engagementbereichen
- Unterstützung der Qualifizierung von Engagierten
- Beratung der zum Landkreis angehörenden Städte und Gemeinden
- landkreisweite Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement

Folgende Formate wurden hierfür in den letzten Jahren erfolgreich etabliert:

- Informations- und Erfahrungsaustausch der Ansprechstellen für Bürgerschaftliches Engagement in den Kommunen
- Bildungsnetzwerk für Engagierte mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, Trägern und Vereinen zur Unterstützung und Qualifizierung von Engagierten
- Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteure des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement innerhalb der Landkreisverwaltung
- jährlicher [digitaler Adventskalender](#).

Bürgerschaftliches Engagement ist ein Querschnittsthema. Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in vielfältigen Lebensbereichen und Wirkungsfeldern. Zu folgenden Themenbereichen gibt es im Landkreis Karlsruhe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner: Suchtprävention, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendarbeit, Altenhilfe, Inklusion, Integration und Quartier.

Familienzentren im Landkreis Karlsruhe

Auf die 32 Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe verteilen sich mittlerweile 26 Familienzentren, die sich zu einem landkreisweiten Netzwerk zusammengeschlossen haben. Diese sind ein wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur vor Ort. Sie sind einem stetigen Wandel unterlegen, da sie sich schnell an gesellschaftliche Veränderungen anpassen und darauf reagieren. Somit verändert sich kontinuierlich die Angebotsstruktur der Zentren und deren Kooperationen untereinander. In den letzten Jahren wurde die Kooperation mit der Quartiersentwicklung in den Kommunen zu einem zentralen Thema. Die Familienzentren leben von ihrer Unterschiedlichkeit. Gemeinsam haben sie, dass hinter einem erfolgreichen Familienzentrum das vielfältige Engagement der Bürgerinnen und Bürger vor Ort steht. Die Familienzentren stehen für eine Willkommenskultur, Niedrigschwelligkeit, Vielfalt und Partizipation. Ihre Arbeit ist ein wichtiger Beitrag für die präventive Arbeit vor Ort und wirkt demokratiefördernd.

Ihre Verschiedenheit zeigt sich in der Angebotsvielfalt, wie beispielsweise Krabbelgruppen, Beratung- und Unterstützungsangebote (z. B. STÄRKE-Kurse), Sprachkurse, Offenen Treffs, Repair-Cafés, Tanzabende, Kinderbetreuung für ukrainische Kinder und Märchenabende.

Netzwerk der Familienzentren

Die Familienzentren im Landkreis Karlsruhe haben sich mit weiteren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Jahr 2005 zu einem landkreisweiten Netzwerk zusammengeschlossen, das neben den Familienzentren aus anderen für die Zielgruppen relevanten Akteurinnen und Akteuren besteht (z. B. Frühe Hilfen, STARKwerden, Integrationsbeauftragte, Psychologische Beratungsstelle, Allgemeiner Sozialer Dienst).

Die Arbeit des Netzwerkes umfasst insbesondere:

- Austausch zu aktuellen Entwicklungen
- fachlicher Input bei Netzwerktreffen und weiteren Veranstaltungen
- Vertretung der Familienzentren im Jugendhilfe- und Sozialausschuss
- Teilnahme und Vertretung der Familienzentren an Netzwerkmessen und
- Öffentlichkeitsarbeit.

6.4 Kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe

Die Kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe (KGK) ist seit über zehn Jahren ein wichtiges Beratungs- und Steuerungsinstrument sowie eine Plattform, um Gesundheitsförderung, Prävention und ärztliche Versorgung im Landkreis Karlsruhe zu stärken. Sie schafft Synergien und sorgt für eine kreisweite Vernetzung zahlreicher Partnerinnen und Partner. Damit setzt sie einen festen Rahmen zur Weiterentwicklung der Strukturen im Gesundheitsbereich des Landkreises Karlsruhe. Ihr Ziel ist insbesondere die Förderung der Gesundheit der Landkreiseinwohnerinnen und -einwohner in allen Lebensphasen und -welten. Die KGK besteht aus einem Lenkungskreis, der Geschäftsstelle sowie Arbeitsgruppen zu verschiedenen Schwerpunktthemen.

Zu den Aufgaben der Kommunalen Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe zählen unter anderem:

- Verständigung über gesundheitliche Themen
- Ermittlung von Stärken und Schwächen der gesundheitlichen Situation im Landkreis Karlsruhe
- Feststellung von Handlungsbedarfen und Ausarbeitung konkreter Handlungsempfehlungen
- Aufbau und Ausbau von Netzwerken
- Unterstützung und Begleitung bei der Umsetzung von Handlungsempfehlungen und Maßnahmen.

Im Jahr 2022 fand das sechste Plenum der Kommunalen Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe statt. Inhaltlich befasste sich die Veranstaltung mit der zunehmenden Vereinsamung in der Bevölkerung und die dadurch entstehenden gesundheitlichen Folgen. Verschiedene Akteurinnen und Akteure aus dem Landkreis Karlsruhe stellten Initiativen und Projekte vor, mit denen dem Thema begegnet wird.

Die vier bestehenden Arbeitsgruppen „Ambulante Ärztliche Versorgung“, „Gesund aufwachsen“, „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ und „Gesund älter werden“ leisten einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung gesundheitsförderlicher Lebenswelten im Landkreis Karlsruhe.

Die Arbeitsgruppe „Gesund aufwachsen“ setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Stadt und Landkreis Karlsruhe zusammen. Sie befasste sich in den vergangenen Jahren u. a. mit der Förderung von Resilienz, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Daneben wird seit dem Jahr 2019 das Projekt "Bewegungspass" als unterstützendes Angebot der Bewegungsförderung für Kindertageseinrichtungen und Vereine in Kooperation mit der AOK Mittlerer Oberrhein in Stadt und Landkreis Karlsruhe umgesetzt. Seither nahmen mehr als 140 Kindertageseinrichtungen sowie mehr als 40 Vereine an dem Programm teil.

Die Arbeitsgruppe "Gesund älter werden" widmet sich der Förderung der altersgerechten Kommune mit dem Fokus auf Bewegung und Mobilität. Sie hat ausgehend vom Plenum der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Jahr 2022 Handlungsempfehlungen zum Thema "Soziale Gesundheit" verfasst. Das Angebot „Bewegte Apotheke“, bei dem es sich um niedrigschwellige Spaziergänge mit Bewegungsübungen, zumeist in Kooperation mit einer Apotheke vor Ort, handelt, wurde ebenfalls von der Arbeitsgruppe initiiert. Es erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit. Seit dem Start im Jahr 2018 kamen zahlreiche neue Standorte hinzu, weitere sind bereits in Planung.

Die Arbeitsgruppe "Betriebliches Gesundheitsmanagement" setzt sich aus Akteurinnen und Akteuren zusammen, die sich auf die Förderung von Gesundheitsmanagement und -förderung in klein- und mittelständischen Unternehmen sowie Kommunalverwaltungen fokussiert haben. Die Aktivitäten und Maßnahmen umfassen beispielsweise Fachveranstaltungen, Beratung von Kommunen sowie die Erstellung eines Leitfadens „Leistungskompass“.

Die Arbeitsgruppe „Ambulante Ärztliche Versorgung“ konzentriert sich auf die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Karlsruhe. Diesbezüglich bietet die Arbeitsgruppe ein Informationsangebot für Städte und Gemeinden sowie Interessierte zum Thema an. Gleichzeitig besteht das Angebot von sog. „5-K-Einzelfallbesprechungen“. Das 5-K-Netzwerk besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Landkreisverwaltung, der Städte und Gemeinden, den Krankenhäusern bzw. der (Kreis-)Ärzteschaft, den Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und verfolgt das Ziel, Kommunen bei der hausärztlichen Versorgung zu unterstützen. Ferner wurde zur Unterstützung der ambulanten hausärztlichen Versorgung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 der Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin der Region Karlsruhe gegründet, der hausärztlichen Nachwuchs für die Region gewinnen und langfristig binden soll.

Ausblick

Der Sozialbericht 2022 zeigt auf, dass sich die Bedarfe der Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Karlsruhe aufgrund vielfacher Ursachen im Laufe der letzten Jahre weiter erhöht haben. Maßgeblichen Anteil daran hatten - und haben weiterhin - die Corona-Pandemie sowie der Ukrainekrieg. Eine gute wirtschaftliche Lage sowie attraktive Rahmenbedingungen für Fachkräfte haben bisher zu einer gut ausgebauten und funktionierenden sozialen Infrastruktur beigetragen. Diese auch in Zukunft aufrechtzuerhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, ist insbesondere aufgrund knapper werdender **öffentlicher Haushalte** eine von zahlreichen Herausforderungen der Zukunft für den Landkreis Karlsruhe sowie seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Bereits seit einiger Zeit sind die Auswirkungen des **demografischen Wandels** an vielen Stellen spürbar. Auch im Landkreis Karlsruhe müssen in Zukunft immer mehr pflegebedürftige Menschen ambulant und stationär versorgt werden. Eine weitere Folge ist, dass die Zahl der Erwerbstätigen zurückgeht, welche mit ihren Steuern und Beiträgen die sozialen Sicherungssysteme maßgeblich finanzieren. Der daraus resultierende **Arbeits- und Fachkräftemangel**, der sowohl die Verwaltungen als auch die freien Träger betrifft, wird seinen Höhepunkt erst in rund zehn Jahren erreichen, sodass dann mit einer weiteren Zuspitzung der Situation zu rechnen ist. Besonders schwierig ist die Lage in solchen Bereichen, die gerade jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund unflexiblerer Arbeitszeiten und Schichtdiensten weniger attraktiv erscheinen.

Diese Entwicklungen treffen auf bereits **überlastete Regelsysteme**. Der heute schon bestehende Mangel an Arbeits- und Fachkräften in vielen Bereichen wie z. B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie überbordende politische Vorgaben schaffen neue Bedarfslagen und nötigen andere Systeme, als Ausfallbürge einzuspringen. Der Gesetzgeber verschärft die Situation mit immer neuen gesetzlichen Regelungen, die zu weiteren Ansprüchen bei den Leistungsberechtigten führen. Die Folge sind steigende Ausgaben, eine weitere Zunahme der Verwaltungsaufgaben, ein höherer Personalbedarf bei öffentlichen und freien Trägern sowie eine weitere Belastung des Sozialsystems.

Die **Zuwanderung** nach Deutschland verzeichnet nach dem Abklingen der Corona-Pandemie einen erneuten Anstieg und überfordert zusehends die zur Aufnahme verpflichteten Kreise und Kommunen. Nicht nur die Möglichkeiten zur Unterbringung, auch die Plätze in Kitas und Schulen sowie die Kapazitäten im Gesundheitssystem nehmen immer mehr ab. Zudem schwindet in der Zivilgesellschaft mehr und mehr das Verständnis für die fehlende Steuerung der Zuwanderung. Dabei sind die staatlichen Institutionen gerade in diesem Bereich auf das **gesellschaftliche Engagement** der Einwohnerinnen und Einwohner angewiesen. Nur wenn es im Landkreis Karlsruhe gelingt, aktive Nachbarschaften anzuregen und bürgerschaftliches Engagement zu fördern, wenn der Ausbau von Quartieren voranschreitet und mehrgeneratives Wohnen mehr und mehr zum Regelfall wird, können die sozialen Herausforderungen der Zukunft bewältigt werden.

Anhangsverzeichnis

Anhang A - Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II	120
Anhang B - Beratungsfälle der Psychosozialen Betreuung 2022.....	121
Anhang C - Fallzahlen der Suchtberatungsstellen 2022	122
Anhang D - Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz	123
Anhang E - Kommunales Inventar Suchtprävention	124
Anhang F - Fallzahlen der Schuldnerberatungsstellen 2022	126
Anhang G - Fallzahlen der Fachstelle Wohnungssicherung 2022.....	127
Anhang H - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Heimen	128
Anhang I - Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis Karlsruhe	129
Anhang J - Fallzahlen der Psychologischen Beratungsstellen 2022	130
Anhang K - Fallzahlen 2022 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII	131
Anhang L - Fallzahlen 2022 der Pflegekinderhilfe (§ 33 SGB VIII)	132
Anhang M - Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren 2022	133
Anhang N - Personen in der Beratung durch das Integrationsmanagement.....	134

Anhang A - Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II

Stadt / Gemeinde	BG gesamt	darunter Alleinerziehende	eLb gesamt	darunter unter 25 Jahren
Bad Schönborn	259	60	348	51
Bretten, Stadt	556	106	724	115
Bruchsal, Stadt	1.268	280	1.658	279
Dettenheim	108	30	153	33
Eggenstein-Leopoldshafen	230	49	304	49
Ettlingen, Stadt	716	178	933	163
Forst	120	30	150	21
Gondelsheim	48	9	63	9
Graben-Neudorf	227	54	286	45
Hambrücken	76	15	103	20
Karlsbad	241	67	303	52
Karlsdorf-Neuthard	185	45	257	48
Kraichtal, Stadt	247	60	317	48
Kronau	77	17	97	13
Kürnbach	37	8	49	6
Linkenheim-Hochstetten	242	62	300	37
Malsch	183	52	261	51
Marxzell	69	8	91	11
Oberderdingen	224	53	290	46
Oberhausen-Rheinhausen	134	29	169	27
Östringen, Stadt	243	58	315	55
Pfinztal	285	75	390	79
Philippsburg, Stadt	335	80	500	97
Rheinstetten, Stadt	309	75	411	72
Stutensee, Stadt	396	82	533	98
Sulzfeld	99	20	131	16
Ubstadt-Weiher	181	33	254	40
Waghäusel, Stadt	369	86	480	69
Waldbronn	222	53	297	54
Walzbachtal	127	36	171	19
Weingarten (Baden)	184	56	245	43
Zaisenhausen	22	10	28	4
Landkreis Karlsruhe	8.019	1.876	10.611	1.770

Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stichtagsabfrage Berichtsmonat November 2022

BG = Bedarfsgemeinschaft

eLb = erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Anhang B - Beratungsfälle der Psychosozialen Betreuung 2022

Stadt / Gemeinde	Beratungsfälle 2022
Bad Schönborn	11
Bretten	29
Bruchsal	104
Dettenheim	5
Eggenstein-Leopoldshafen	10
Ettlingen	37
Forst	10
Gondelsheim	5
Graben-Neudorf	17
Hambrücken	1
Karlsbad	6
Karlsdorf-Neuthard	11
Kraichtal	16
Kronau	1
Kürnbach	2
Linkenheim-Hochstetten	7
Malsch	16
Marxzell	4
Oberderdingen	14
Oberhausen-Rheinhausen	6
Östringen	18
Pfinztal	9
Philippsburg	27
Rheinstetten	12
Stutensee	23
Sulzfeld	7
Ubstadt-Weiher	8
Waghäusel	39
Waldbronn	4
Walzbachtal	17
Weingarten	10
Zaisenhausen	3
Landkreis Karlsruhe	489

Datenquelle: interne Auswertung

Anhang C - Fallzahlen der Suchtberatungsstellen 2022

Stadt / Gemeinde	Zahl der Fälle	unter 25 Jahre	m	w	Alkohol	illegale Drogen	
						Cannabis	Sonstige
Bad Schönborn	37	8	25	12	21	7	2
Bretten	146	52	116	30	58	40	26
Bruchsal	423	44	356	67	117	103	45
Dettenheim	14	0	8	6	8	2	1
Eggenstein-Leopoldshafen	61	14	39	22	36	13	7
Ettlingen	210	37	119	91	108	36	47
Forst	26	4	13	13	13	4	3
Gondelsheim	28	8	25	3	12	7	
Graben-Neudorf	36	10	23	13	17	6	9
Hambrücken	11	5	9	2	3	5	2
Karlsbad	124	34	80	44	52	37	23
Karlsdorf-Neuthard	26	5	18	8	16	4	4
Kraichtal	48	7	30	18	25	12	8
Kronau	14	4	8	6	7	3	
Kürnbach	10	6	8	2	2	3	3
Linkenheim-Hochstetten	34	9	27	7	22	8	2
Malsch	59	14	33	26	20	15	21
Marxzell	14	1	9	5	7	3	1
Oberderdingen	57	20	38	19	23	17	12
Oberhausen-Rheinhausen	32	7	23	9	12	11	2
Östringen	25	4	14	11	12	7	2
Pfinztal	26	4	19	7	17	2	2
Philippsburg	31	9	25	6	7	10	4
Rheinstetten	53	9	37	16	24	11	13
Stutensee	96	52	64	32	38	40	7
Sulzfeld	22	6	17	5	13	2	4
Ubstadt-Weiher	48	12	36	12	21	10	5
Waghäusel	62	14	40	22	27	20	6
Waldbronn	53	9	28	25	24	9	16
Walzbachtal	38	11	24	14	15	9	6
Weingarten	27	8	19	8	12	8	6
Zaisenhausen	12	0	9	3	7	2	2
Landkreis Karlsruhe	1903	427	1339	564	796	466	291

Datenquelle: AGJ, bwlV und Evangelische Stadtmission

Anhang D - Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz

Stadt / Gemeinde	Rauschgift-Straftaten				Rauschgift-Tatverdächtige gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
Bad Schönborn	72	70	73	42	65	56	63	40
Bretten	159	143	109	98	120	119	87	72
Bruchsal	243	230	213	211	211	193	182	174
Dettenheim	1	12	15	7	1	11	11	5
Eggenstein-Leopoldshafen	16	21	24	28	19	19	23	28
Ettlingen	69	97	77	67	70	86	73	65
Forst	26	28	16	22	25	29	17	21
Gondelsheim	12	5	9	7	13	5	9	7
Graben-Neudorf	16	8	34	27	17	7	34	29
Hambrücken	15	10	7	8	15	12	7	8
Karlsbad	11	17	11	16	12	12	10	12
Karlsdorf-Neuthard	11	11	13	13	9	12	13	13
Kraichtal	28	30	35	28	28	27	34	26
Kronau	31	21	26	43	26	19	21	42
Kürnbach	4	5	6	2	4	6	5	2
Linkenheim-Hochstetten	21	24	40	18	20	22	42	16
Malsch	15	20	27	53	15	20	23	43
Marxzell	13	2	5	3	10	3	5	3
Oberderdingen	15	34	21	10	11	36	19	8
Oberhausen-Rheinhausen	29	26	15	25	27	27	21	20
Östringen	75	105	59	39	42	55	39	35
Pfintztal	9	26	18	14	8	20	15	16
Philippsburg	26	43	25	25	23	41	19	23
Rheinstetten	91	24	26	80	91	21	21	76
Stutensee	27	30	37	28	27	28	34	26
Sulzfeld	8	11	12	3	6	11	12	3
Ubstadt-Weiher	30	44	36	21	30	42	35	21
Waghäusel	42	42	32	50	40	40	26	45
Waldbronn	23	13	10	15	22	13	10	13
Walzbachtal	7	22	16	13	7	21	12	11
Weingarten (Baden)	15	12	16	20	15	13	17	19
Zaisenhausen	2	5	0	2	1	5	0	2
Landkreis Karlsruhe	1.162	1.191	1.063	1.038	1.030	1.031	939	924

Datenquelle: Polizeipräsidium Karlsruhe

Anhang E - Kommunales Inventar Suchtprävention

Stadt / Gemeinde	Jugendschutzzertifikate Vereine	kommunales Monitoring	Kümmerer	Just vor Ort	LK Jugendschutzteams	Peer-to-Peer-Gruppen	durch Peer-to-Peer-Gruppen erreichte Schülerinnen und Schüler*	KAST	KAST – Teilnehmende halbjährige Infoveranstaltung	Testkäufe	Seminar-Teilnehmende Reset C	Seminar-Teilnehmende FreD	Spielhallen	Auszubildende für Jugendschutz	Anzahl Seminare GATE für Peer-to-Peer**	erreichte Teilnehmende GATE Prevent***	Medieninseln***
Bad Schönborn	17							2		36	15	15	5	5			
Bretten	121	3	1	4	20			1	1	102	76	71	14	41	1		
Bruchsal	248	6			14	2	43	1	1	179	76	73	8	32	15		2
Dettenheim								1			4	3					1
Eggenstein- Leopoldshafen	2	2						1		52	19	13	9			15	
Ettlingen	218	7	1	1	14				1	20	72	65	5	57	7	25	1
Forst	16				1			2		60	12	11		9			
Gondelsheim	13				1			1			4	4					
Graben- Neudorf	70	4	1	1				1		64	15	11	2	1			
Hambrücken	1	3			4			1			8	8					
Karlsbad	21	2			1			2	1	17	31	25			3	25	
Karlsdorf- Neuthard	2										16	16	11	5			
Kraichtal		1			1			1			13	13					
Kronau	24	1		1	8			2		21	10	10	1				
Kürnbach	2										5	5					
Linkenheim- Hochstetten		3								6	21	17					

Fortsetzung siehe nächste Seite

Kümmerer = ehrenamtliche Jugendschutzbeauftragte

Just vor Ort = Jugendschutzteams mit Unterstützung der Stadt/Gemeinde

LK = Landkreis

Peer-Gruppe = zu Suchtthemen geschulte Gleichaltrigengruppe für Durchführung von Seminaren

KAST = Kommunale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Reset C = Reset Cannabis Landkreis seit 2021, Nachfolgeprogramm von FreD

FreD = Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten bis 2020

GATE = Großer Abenteuer Turm Ettlingen, Hochseilgarten

GATE Prevent = Prevent by Landkreis Karlsruhe, Seminare für Schulklassen beim GATE

*ab 2021 jedes Jahr neu

**ab 2011

***ab 2021

Datenquelle: interne Erhebung

Stadt / Gemeinde	Jugendschutzzertifikate Vereine	kommunales Monitoring	Kümmerer	JuST vor Ort	LK Jugendschutzteams	Peer-to-Peer-Gruppen	durch Peer-to-Peer-Gruppenerreichte Schülerinnen und Schüler*	KAST	KAST - Teilnehmende halbjährige Infoveranstaltung	Testkäufe	Seminar-Teilnehmende Reset C	Seminar-Teilnehmende FreD	Spielhallen	Auszubildende für Jugendschutz	Anzahl Seminare GATE für Peer-to-Peer**	erreichte Teilnehmende GATE Prevent***	Medieninhalte***
Malsch	77	6						1		43	17	14	1	1	3		
Marxzell		1						2	1		10	9					
Oberderdingen	27				1			1	1		14	13	6	18			
Oberhausen-Rheinhausen	2				1			1	1	14	15	15	1	5	1		
Östringen	83			5	7					65	18	17	6				
Pfinztal	71	3						2	1	84	20	17	2	3	2		
Philippsburg	12	1			1			1	1	8	25	22		1			
Rheinstetten	112	3		2				1	1	23	22	21	1		4		
Stutensee	125	6			19			2	1	122	43	36		9	1		
Sulzfeld	14	2						1	2		3	3	1				
Ubstadt-Weiher	22							1			33	33		9			1
Waghäusel		4			3			1	1	24	39	38	3				
Waldbronn		2						1		8	21	19	3	6			
Walzbachtal	55	3		1				1		21	20	13		16	1		
Weingarten	72	1			1			1	1	8	14	12	1	5			
Zaisenhausen	20							1			2	2		5			
Landkreis Karlsruhe	1447	53	3	15	97	2	43	34	16	977	713	644	80	228	38	65	5

Kümmerer = ehrenamtliche Jugendschutzbeauftragte

JuST vor Ort = Jugendschutzteams mit Unterstützung der Stadt / Gemeinde

LK = Landkreis

Peer-Gruppe = zu Suchtthemen geschulte Gleichaltrigengruppe für Durchführung von Seminaren

KAST = Kommunale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Reset C = Reset Cannabis Landkreis seit 2021, Nachfolgeprogramm von FreD

FreD = Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten bis 2020

GATE = Großer Abenteuer Turm Ettlingen, Hochseilgarten

GATE Prevent = Prevent by Landkreis Karlsruhe, Seminare für Schulklassen beim GATE

*ab 2021 jedes Jahr neu

**ab 2011

***ab 2021

Datenquelle: interne Erhebung

Anhang F - Fallzahlen der Schuldnerberatungsstellen 2022

Stadt / Gemeinde	Fallzahlen 2022
Bad Schönborn	20
Bretten	84
Bruchsal	86
Dettenheim	4
Eggenstein-Leopoldshafen	33
Ettlingen	43
Forst	8
Gondelsheim	2
Graben-Neudorf	14
Hambrücken	12
Karlsbad	19
Karlsdorf-Neuthard	14
Kraichtal	11
Kronau	2
Kürnbach	5
Linkenheim-Hochstetten	17
Malsch	27
Marxzell	5
Oberderdingen	23
Oberhausen-Rheinhausen	10
Östringen	8
Pfinztal	33
Philippsburg	15
Rheinstetten	37
Stutensee	55
Sulzfeld	15
Ubstadt-Weiher	10
Waghäusel	42
Waldbronn	27
Walzbachtal	17
Weingarten	5
Zaisenhausen	0
Sonstige	1
Landkreis Karlsruhe	703*

*Weiter wurde ein Fall bearbeitet, der keiner Kommune aus dem Landkreis Karlsruhe zugeordnet werden konnte.

Datenquelle: interne Auswertung

Anhang G - Fallzahlen der Fachstelle Wohnungssicherung 2022

Stadt / Gemeinde	Fallzahlen 2022
Bad Schönborn	5
Bretten	6
Bruchsal	19
Dettenheim	7
Eggenstein-Leopoldshafen	20
Ettlingen	31
Forst	4
Gondelsheim	3
Graben-Neudorf	3
Hambrücken	1
Karlsbad	13
Karlsdorf-Neuthard	4
Kraichtal	5
Kronau	2
Kürnbach	0
Linkenheim-Hochstetten	7
Malsch	5
Marxzell	5
Oberderdingen	5
Oberhausen-Rheinhausen	3
Östringen	12
Pfinztal	4
Philippsburg	7
Rheinstetten	19
Stutensee	11
Sulzfeld	2
Ubstadt-Weiher	3
Waghäusel	14
Waldbronn	14
Walzbachtal	5
Weingarten	8
Zaisenhausen	0
Landkreis Karlsruhe	247

Datenquelle: interne Auswertung

Anhang H - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Heimen

Stadt / Gemeinde	Fallzahlen 2022	EW Ü65	Anteil an EW 2022
Bad Schönborn	100	2.574	3,89 %
Bretten	225	6.372	3,53 %
Bruchsal	505	9.423	5,36 %
Dettenheim	30	1.615	1,86 %
Eggenstein-Leopoldshafen	92	3.998	2,30 %
Ettlingen	344	10.474	3,28 %
Forst	37	1.796	2,06 %
Gondelsheim	14	735	1,90 %
Graben-Neudorf	112	2.617	4,28 %
Hambrücken	35	1.194	2,93 %
Karlsbad	110	3.868	2,84 %
Karlsdorf-Neuthard	39	2.247	1,74 %
Kraichtal	83	3.201	2,59 %
Kronau	26	1.260	2,06 %
Kürnbach	14	538	2,60 %
Linkenheim-Hochstetten	96	2.791	3,44 %
Malsch	58	3.224	1,80 %
Marxzell	18	1.225	1,47 %
Oberderdingen	73	2.191	3,33 %
Oberhausen-Rheinhausen	60	2.249	2,67 %
Östringen	89	2.783	3,20 %
Pfinztal	81	4.164	1,95 %
Philippsburg	121	2.703	4,48 %
Rheinstetten	151	5.222	2,89 %
Stutensee	127	5.447	2,33 %
Sulzfeld	29	1.081	2,68 %
Ubstadt-Weiher	70	2.821	2,48 %
Waghäusel	159	4.631	3,43 %
Waldbronn	66	3.327	1,98 %
Walzbachtal	44	2.150	2,05 %
Weingarten	57	2.244	2,54 %
Zaisenhausen	12	360	3,33 %
Landkreis Karlsruhe	3.077	100.525	3,06 %

EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Ü65 = älter als 65 Jahre

Datenquelle: interne Auswertung

Anhang I - Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis Karlsruhe

Stadt / Gemeinde	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	Gesamt
Bad Schönborn	432	186	122	123	52	261	1.176
Bretten	998	419	316	290	151	525	2.699
Bruchsal	1.557	646	444	463	176	760	4.046
Dettenheim	231	83	70	73	34	100	591
Eggenstein- Leopoldshafen	521	218	158	172	89	221	1.379
Ettlingen	1.244	517	425	477	209	704	3.576
Forst	296	116	71	86	26	127	722
Gondelsheim	125	60	44	36	13	59	337
Graben-Neudorf	428	165	111	123	59	264	1.150
Hambrücken	270	97	64	58	23	82	594
Karlsbad	505	210	149	160	62	269	1.355
Karlsdorf-Neuthard	365	119	100	84	40	148	856
Kraichtal	575	217	117	169	67	243	1.388
Kronau	252	101	59	53	21	82	568
Kürnbach	78	35	15	22	13	46	209
Linkenheim- Hochstetten	379	146	98	135	45	191	994
Malsch	495	170	112	150	66	224	1.217
Marxzell	157	58	49	46	14	93	417
Oberderdingen	429	132	106	111	43	170	991
Oberhausen- Rheinhausen	367	162	100	84	38	195	946
Östringen	533	215	135	124	60	212	1.279
Pfinztal	569	227	172	185	60	342	1.555
Philippsburg	492	189	133	148	54	250	1.266
Rheinstetten	707	280	227	216	89	382	1.901
Stutensee	776	275	197	227	84	334	1.893
Sulzfeld	237	78	57	54	21	79	526
Ubstadt-Weiher	447	158	119	113	50	182	1.069
Waghäusel	847	317	203	215	98	382	2.062
Waldbronn	400	152	124	146	68	229	1.119
Walzbachtal	358	107	106	77	39	159	846
Weingarten	302	115	87	97	35	152	788
Zaisenhausen	65	34	20	16	4	31	170
Landkreis Karlsruhe	15.437	6.004	4.310	4.533	1.903	7.498	39.685

GdB = Grad der Behinderung

Datenquelle: interne Auswertung

Anhang J - Fallzahlen der Psychologischen Beratungsstellen 2022

Stadt / Gemeinde	Fälle 2022	Zahl junger Menschen (0 bis 26 Jahre)	Anteil an jungen Menschen
Bad Schönborn	128	3.649	3,51 %
Bretten	232	8.124	2,86 %
Bruchsal	194	12.515	1,55 %
Dettenheim	42	1.704	2,46 %
Eggenstein-Leopoldshafen	92	4.476	2,06 %
Ettlingen	238	9.021	2,64 %
Forst	26	2.118	1,23 %
Gondelsheim	18	1.167	1,54 %
Graben-Neudorf	107	3.233	3,31 %
Hambrücken	25	1.420	1,76 %
Karlsbad	76	4.034	1,88 %
Karlsdorf-Neuthard	53	2.839	1,87 %
Kraichtal	137	3.840	3,57 %
Kronau	34	1.570	2,17 %
Kürnbach	6	606	0,99 %
Linkenheim-Hochstetten	102	3.181	3,21 %
Malsch	45	3.795	1,19%
Marxzell	21	1.208	1,74 %
Oberderdingen	61	3.380	1,80 %
Oberhausen-Rheinhausen	32	2.279	1,40 %
Östringen	154	3.534	4,36 %
Pfinztal	77	4.932	1,56 %
Philippsburg	69	3.941	1,75 %
Rheinstetten	108	5.197	2,08 %
Stutensee	94	6.837	1,37 %
Sulzfeld	20	1.355	1,48 %
Ubstadt-Weiher	83	3.517	2,36 %
Waghäusel	129	5.758	2,24 %
Waldbronn	54	3.393	1,59 %
Walzbachtal	43	2.601	1,65 %
Weingarten	61	2.393	2,08 %
Zaisenhausen	5	492	1,02 %
keine Angaben	101	–	–
Landkreis Karlsruhe	2.667	94.993	2,81 %

Datenquelle: interne Statistiken der Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis Karlsruhe

Anhang K - Fallzahlen 2022 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Stadt / Gemeinde	ambulant (§§ 27, 29, 30, 31, 35)	ambulant § 35a	teil- station- när §§ 32, 35a	voll- station- när §§ 34, 35a	gesamt	Anteil aller „Hilfen an jungen Men- schen“ 2022	Anteil aller „Hilfen an jun- gen Menschen“ 2018
Bad Schönborn	28	20	7	13	68	18,64 ‰	16,56 ‰
Bretten	69	30	4	28	131	16,13 ‰	23,96 ‰
Bruchsal	146	58	32	53	289	23,09 ‰	28,31 ‰
Dettenheim	7	15	3	11	36	21,13 ‰	24,48 ‰
Eggenstein-Leopoldshafen	36	29	11	15	91	20,33 ‰	15,39 ‰
Ettlingen	80	49	16	22	167	18,51 ‰	15,41 ‰
Forst	18	10	2	5	35	16,53 ‰	14,12 ‰
Gondelsheim	13	9	4	2	28	23,99 ‰	33,42 ‰
Graben-Neudorf	23	17	6	6	52	16,08 ‰	12,06 ‰
Hambrücken	25	2	4	3	34	23,94 ‰	15,20 ‰
Karlsbad	24	14	6	10	54	13,39 ‰	13,93 ‰
Karlsdorf-Neuthard	30	21	4	12	67	23,60 ‰	19,81 ‰
Kraichtal	43	13	4	19	79	20,57 ‰	21,33 ‰
Kronau	7	7	1	9	24	15,29 ‰	11,79 ‰
Kürnbach	9	4	1	4	18	29,70 ‰	29,27 ‰
Linkenheim-Hochstetten	31	13	8	10	62	19,49 ‰	17,82 ‰
Malsch	32	28	6	13	79	20,82 ‰	20,54 ‰
Marzell	9	3	1	9	22	18,21 ‰	10,10 ‰
Oberderdingen	18	5	4	13	40	11,83 ‰	17,29 ‰
Oberhausen-Rheinhausen	32	15	6	10	63	27,64 ‰	18,65 ‰
Östringen	31	9	7	7	54	15,28 ‰	22,62 ‰
Pfinztal	91	30	11	27	159	32,24 ‰	29,38 ‰
Philippsburg	103	9	11	24	147	37,30 ‰	18,10 ‰
Rheinstetten	50	36	10	14	110	21,17 ‰	22,16 ‰
Stutensee	86	40	23	22	171	25,01 ‰	21,92 ‰
Sulzfeld	7	6	2	1	16	11,81 ‰	22,24 ‰
Ubstadt-Weiher	17	14	4	4	39	11,09 ‰	13,10 ‰
Waghäusel	93	13	14	25	145	25,18 ‰	15,92 ‰
Waldbronn	14	10	2	8	34	10,02 ‰	14,28 ‰
Walzbachtal	41	19	3	13	76	29,22 ‰	19,65 ‰
Weingarten	36	11	10	16	73	24,86 ‰	19,63 ‰
Zaisenhausen	2	1	0	2	5	10,16 ‰	15,77 ‰
Landkreis Karlsruhe	1.251	560	227	430	2.468	20,80 ‰	19,87 ‰

Datenquelle: interne Auswertung

Anhang L - Fallzahlen 2022 der Pflegekinderhilfe (§ 33 SGB VIII)

Stadt / Gemeinde	Fallzahl 2022
Bad Schönborn	6
Bretten	21
Bruchsal	31
Dettenheim	8
Eggenstein-Leopoldshafen	12
Ettlingen	21
Forst	3
Gondelsheim	3
Graben-Neudorf	3
Hambrücken	5
Karlsbad	3
Karlsdorf-Neuthard	12
Kraichtal	11
Kronau	10
Kürnbach	0
Linkenheim-Hochstetten	18
Malsch	5
Marxzell	5
Oberderdingen	14
Oberhausen-Rheinhausen	5
Östringen	13
Pfinztal	10
Philippsburg	14
Rheinstetten	25
Stutensee	14
Sulzfeld	3
Ubstadt-Weiher	4
Waghäusel	9
Waldbronn	9
Walzbachtal	14
Weingarten	9
Zaisenhausen	2
Landkreis Karlsruhe	322

Fallzahlen beinhalten die Fälle nach §§ 33 Satz 1, 33 Satz 2 und 33 i. V. m. § 35a SGB VIII

Datenquelle: interne Auswertung

Anhang M - Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren 2022

Stadt / Gemeinde	männlich	weiblich	gesamt	Migrations- hintergrund	Strafmündige (14 bis 20 Jahre)	Anteil an allen Strafmündigen
Bad Schönborn	40	2	42	29	915	4,59%
Bretten	95	34	129	41	2.208	5,84%
Bruchsal	110	59	169	107	3.165	5,34%
Dettenheim	11	5	16	4	395	4,05%
Eggenstein-Leopoldshafen	52	20	72	25	1145	6,29%
Ettlingen	86	20	106	50	2256	4,70%
Forst	18	7	25	13	562	4,45%
Gondelsheim	6	2	8	1	254	3,15%
Graben-Neudorf	39	2	41	4	778	5,27%
Hambrücken	6	2	8	4	382	2,09%
Karlsbad	31	8	39	19	998	3,91%
Karlsdorf-Neuthard	12	7	19	2	688	2,76%
Kraichtal	28	5	33	14	1.040	3,17%
Kronau	11	7	18	7	372	4,84%
Kürnbach	11	5	16	0	154	10,39%
Linkenheim-Hochstetten	38	3	41	5	778	5,27%
Malsch	76	15	91	43	1023	8,90%
Marxzell	13	1	14	3	293	4,78%
Oberderdingen	27	3	30	13	832	3,61%
Oberhausen-Rheinhausen	37	11	48	13	528	9,09%
Östringen	31	11	42	4	935	4,49%
Pfinztal	50	11	61	24	1.271	4,80%
Philippsburg	94	12	106	68	1.038	10,21%
Rheinstetten	42	12	54	9	1.296	4,17%
Stutensee	74	27	101	34	1.784	5,66%
Sulzfeld	6	3	9	2	338	2,66%
Ubstadt-Weiher	11	1	12	4	886	1,35%
Waghäusel	67	13	80	30	1.420	5,63%
Waldbronn	39	3	42	21	829	5,07%
Walzbachtal	39	8	47	12	617	7,62%
Weingarten	21	11	32	8	766	4,18%
Zaisenhausen	1		1	0	107	0,93%
Landkreis Karlsruhe	1.233	331	1564	613	30.053	5,20%

Datenquelle: interne Auswertung

Anhang N - Personen in der Beratung durch das Integrationsmanagement

Stadt / Gemeinde	2019 IM	2020 IM	2021 IM	2021 Anlass- beratung	2022 IM	2022 Anlass- beratung	2022 Erst- beratung UKR
Bad Schönborn	170	127	126	18	80	21	107
Bretten	275	261	196	62	148	39	85
Bruchsal	532	539	469	106	328	125	255
Dettenheim	100	104	92	11	69	17	72
Eggenstein-Leopoldshafen	259	202	125	14	75	23	81
Ettlingen	368	404	358	29	252	23	303
Forst	88	95	93	8	77	8	10
Gondelsheim	52	53	48	4	30	3	27
Hambrücken	82	79	78	12	50	5	25
Karlsbad	184	205	146	37	115	51	129
Karlsdorf-Neuthard	96	99	76	17	53	9	26
Kraichtal	163	170	124	40	84	43	46
Kronau	36	55	43	2	24	3	24
Kürnbach	9	17	17	2	3	2	1
Linkenheim-Hochstetten	120	133	97	34	50	29	64
Malsch	155	162	136	12	102	5	61
Marxzell	32	63	57	2	42	6	6
Oberderdingen	144	174	145	11	121	12	45
Oberhausen-Rheinhausen	88	86	55	13	31	12	33
Östringen	138	117	77	25	53	27	65
Rheinstetten	149	162	183	13	177	24	109
Stutensee	348	371	335	20	258	29	161
Sulzfeld	55	62	49	13	19	10	36
Ubstadt-Weiher	116	120	69	23	36	14	94
Waldbronn	195	153	145	19	96	14	84
Walzbachtal	116	133	115	25	84	20	67
Weingarten	176	160	114	9	71	8	35
Zaisenhausen	26	26	19	-	13	1	9
Landkreis Karlsruhe	4.269	4.330	4.160	5.177	2.168	4.269	4.330

IM = Integrationsmanagement

UKR = Ukraine

Jahreswert = Quartalsdurchschnittswert

Zahlenerhebung erfolgt seit 2019

Ab 2021 hat sich das Integrationsmanagement in drei Beratungsformen ausdifferenziert: Case Management als klassische Form des Integrationsmanagements, sowie Anlassberatung und Erstberatung Ukraine.

Datenquelle: interne Auswertung

